

# Zurigò Moto

Versicherungsvertrag KFZ-Haftpflichtversicherung und Zusatzversicherungen

Kleinkrafträder, Motorräder, vierrädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen und Schneemobile.

### Glossar und Versicherungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA - Associazioni Consumatori - Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge]

Fassung 05.2021



### Glossar und Versicherungsbedingungen

# **Z**URICH<sup>®</sup>

#### Zurigò Moto

Allgemeine Geschäftsbedingungen, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA -Associazioni Consumatori - Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge]

### Inhaltsverzeichnis

Wie erfolgt die Schadensregulierung?

Glossar 4 von 54 Abschnitt 1 - Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bestimmungen Wo gilt die Versicherungsdeckung? 9 von 54 Welche Verpflichtungen habe ich? 9 von 54 Wann und wie muss ich zahlen? 9 von 54 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 10 von 54 Weitere Informationen 12 von 54 Abschnitt 2 - Kfz-Haftpflichtversicherung Was ist versichert und wie? 13 von 54 Was ist nicht versichert? 21 von 54 Was tun im Schadenfall? 22 von 54 Wie erfolgt die Schadensregulierung? 24 von 54 Abschnitt 3 - **Schäden am Fahrzeug** Was ist versichert und wie? 25 von 54 Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich? 27 von 54 Was ist nicht versichert? 28 von 54 Was tun im Schadenfall? 29 von 54 Wie erfolgt die Schadensregulierung? 30 von 54 Abschnitt 4 - Fahrerunfallversicherung Was ist versichert und wie? 33 von 54 Was ist nicht versichert? 34 von 54 Was tun im Schadenfall? 34 von 54

35 von 54

### Abschnitt 5 - Rechtsschutz

	Was ist versichert und wie?	38 von 54
	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	40 von 54
X	Was ist nicht versichert?	40 von 54
	Was tun im Schadenfall?	42 von 54
*	Wie erfolgt die Schadensregulierung?	42 von 54

### Abschnitt 6 - **Service**

	Was ist versichert und wie?	44 von 54
	Wo gilt die Versicherungsdeckung?	51 von 54
X	Was ist nicht versichert?	51 von 54
	Was tun im Schadenfall?	52 von 54





#### Was ist versichert und wie?

Beschreibt den Inhalt und die Funktionsweise der einzelnen Versicherungsdeckungen und der eventuellen Begrenzungen und gibt Auskunft über Deckungen, die immer wirksam und die optional sind.

Die erworbenen Versicherungsdeckungen und deren Eigenschaften sind in der Police angegeben.



#### Was ist nicht versichert?

Beschreibt die Ausschlüsse d.h. Schäden oder Personen, die nicht versicherbar und von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind.



#### Was tun im Schadenfall?

Enthält detaillierte Anweisungen zum Verhalten im Falle eines Schadens (z.B. wann und wie die Meldung einzureichen ist, welche Dokumente benötigt werden, wer kontaktiert werden muss und wie dies zu tun ist).



#### Wie erfolgt die Schadensregulierung?

Enthält Informationen über das Verfahren und die Zeiten für die Untersuchung des Schadenfalles durch die Gesellschaft sowie über die Zeiten und Modalitäten zur Auszahlung der Entschädigung.



#### Wo gilt die Versicherungsdeckung

Beschreibt den geografischem Geltungsbereich der Versicherungsdeckung.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

Enthält die Verpflichtungen und Erfüllungen des Versicherungsnehmers/Versicherten zu Beginn des Vertrages und während seiner Laufzeit.



#### Wann und wie muss ich zahlen?

Enthält Informationen darüber, wie und wann die Prämien zu zahlen sind.



#### Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Enthält die Bedingungen, die das Datum von Beginn und Ende des Vertrags, wie auch die Modalitäten zur Verlängerung regeln.



Bietet zusätzliche Informationen zur Unterstützung und Ergänzung eines bestimmten Themas.

Einige Wörter sind immer kursiv geschrieben und der erste Buchstabe ist ein Großbuchstabe: das sind die im Glossar erklärten Wörter.

### Glossar

Abnutzung: Verschlechterung und Verschleiß, die jedes Material und mechanische Teil allein durch ihre langfristige Nutzung erleidet; die Abnutzung wird durch den Vergleich zwischen Zustand, Kilometerzahl und festgestellter Nutzungsdauer der beschädigten Teile und der potentiellen durchschnittlichen Betriebsdauer, die ihnen normalerweise zugeordnet wird, ermittelt; mit der Prüfung wird bei Bedarf ein Sachverständiger beauftragt.

Anhang (der Police): Vertragsurkunde, die zum Zeitpunkt oder nach Ausstellung der Versicherungspolice ausgestellt wird, um eine oder mehrere ursprüngliche Vertragselemente zu verändern oder genauere Angaben zu machen. Sie kann zu einer Erhöhung oder Senkung der Prämie führen und ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Anspruchsberechtigte der Bescheinigungen über den Schadenverlauf: Die natürliche oder juristische Person, die Anspruch auf die Bescheinigung über den Schadenverlauf hat (der Versicherungsnehmer bzw., falls dies nicht dieselbe Person ist, der Eigentümer des Fahrzeugs, der Nutzer, der Käufer unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer im Falle von Finanzleasing).

Anwendbare Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten: jede Rechts- und/oder Verwaltungsvorschrift, einschließlich u. a. die Europäischen Verordnung Nr. 2016/679 (GDPR) in geltender Fassung.

**Aufnahme:** Einfügen eines Fahrzeugs in eine Flottenversicherung nach Änderung des Versicherungsvertrags.

Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte): Internationale Versicherungsbescheinigung zum Nachweis des Umfangs der Wirksamkeit der KFZ-Haftpflichtversicherung in Bezug auf Schäden, die durch die Verkehrsteilnahme des versicherten Fahrzeugs in einigen ausländischen Staaten, deren Kürzel im Auslandsschutzbrief angegeben (und nicht durchgestrichen) ist, verursacht werden. Der Auslandsschutzbrief ist für die Verkehrsteilnahme der Fahrzeuge in den EU-Ländern nicht erforderlich, da der KFZ-Haftpflichtvertrag bereits an sich territoriale Geltung im gesamten EU-Gebiet hat.

**Außergerichtlicher Beistand:** Tätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichts und zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens.

Außervertraglicher Schaden: Ungerechtfertigter Schaden infolge einer unrechtmäßigen Handlung, z.B. der Schaden des Bestohlenen oder die Schäden aus Verkehrsunfällen. Zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis bzw. wenn es besteht, steht es in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.

**Bedrohung durch Cyber-Erpressung:** Mitteilungen für illegale Zwecke, die eine Zahlungsaufforderung zum Gegenstand haben. um:

- a) einen DoS-Angriff zu vermeiden oder zu unterbrechen;
- b) das Eindringen oder die Ausbreitung von Malware zu vermeiden;
- c) im Falle eines unberechtigten Zugriffs die Offenlegung und/ oder Löschung persönlicher Daten und/oder die Durchführung von Verschlüsselungsoperationen an diesen Daten zu vermeiden.

#### Beobachtungszeitraum:

Schadenfälle mit Haupthaftung:

- 1. Jahr: beginnt ab dem Tag, an dem die Versicherung in Kraft tritt, und endet sechzig Tage vor Fälligkeit des Vertrags;
- Folgejahre: Sie beginnen sechzig Tage vor Ablauf der Versicherung und enden sechzig Tage vor Vertragsablauf.

Schadenfälle mit Teilhaftung:

Der Beobachtungszeitraum entspricht den letzten 5 Jahresprämien, einschließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben.

**Bersten:** Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.

**Bescheinigung über den Schadenverlauf:** Das elektronische Dokument, auf dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.

Beschwerde: Eine schriftliche Erklärung der Unzufriedenheit gegenüber der Versicherungsgesellschaft, einem Versicherungsvermittler oder einem in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler über einen Vertrag oder eine Versicherungsleistung. Informationsanfragen oder die Anforderung von Erläuterungen und die Forderung von Schadensersatz oder der Ausführung des Vertrags werden nicht als Beschwerden angesehen.

Beschwerdeführer: Eine Person, die berechtigt ist, den Anspruch auf Bearbeitung der Beschwerde durch die Versicherungsgesellschaft, den Versicherungsvermittler oder einen in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler geltend zu machen, zum Beispiel der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte oder der Geschädigte.

Brand: Verbrennung mit Flammenbildung.

**Cloud:** Netzwerk von entfernten Servern und/oder Speichersystemen, die miteinander und/oder mit dem Internet verbunden sind, um elektronische Daten und/oder digitale Inhalte zu speichern, die als ein einziges Ökosystem arbeiten und den Online-Zugriff auf die eigenen Daten/Inhalte über jedes Gerät mit Internetanschluss ermöglichen.

Cyberattacke: Angriff auf ein Computernetzwerk, der von Dritten mit dem Ziel durchgeführt wird, Sach- oder Personenschäden zu verursachen. Die Definition der Cyberattacke umfasst auch das Klonen von funkgesteuerten elektronischen Geräten (z.B. Fernbedienung für Einbruchmeldesystem, elektrisches Tor, Schwingtor oder jeden anderen, durch Funkfrequenzen gesteuerten Zugang).

Cyberterrorismus: die Verwendung von IT-Technologie zur Durchführung von Angriffen oder Bedrohungen gegen die Informationssysteme des Versicherten, die als direkte Folge i) ein Sicherheitsereignis oder ii) ein Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder iii) die Veränderung oder Zerstörung digitaler Inhalte im Zusammenhang mit einem Sicherheitsereignis haben. Diese Angriffe oder Bedrohungen werden von einer Person oder Gruppe verübt, deren Tätigkeit entweder autonom oder im Namen von bzw. im Zusammenhang mit einer Person, Organisation oder Regierung ausgeübt wird, um finanzielle, soziale, ideologische, religiöse oder politische Ziele zu verfolgen, und mit der Absicht:

- 1. Schäden zu verursachen:
- 2. eine Person oder ein Unternehmen zu bedrohen:

3. kritische Infrastrukturen oder Daten zu zerstören oder zu beschädigen.

Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf: Elektronische Datenbank, die die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, mit den notwendigen Informationen und Daten zur Bescheinigung über den Schadenverlauf zu speisen.

**Dauerhafte Invalidität:** Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.

Den öffentlichen Straßen gleichgestellte Bereiche: Bereiche im Besitz öffentlicher oder privater Einrichtungen, zu denen eine Vielzahl von Fahrzeugen, Menschen und Tieren Zugang haben, wie z.B. Tankstellen, Supermarkt-Parkplätze, öffentlich zugängliche Baustellen, Parkplätze von Terminals oder Logistikunternehmen.

**Diebstahl:** In Art. 624 des ital. StGB vorgesehene strafbare Handlung, die derjenige begeht, der sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, indem er sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Digitale Inhalte: Elektronische Daten, Software, Audio- und Bilddateien, die im Informationssystem des Versicherten oder in der Cloud gespeichert sind, einschließlich aller Konten, Rechnungen, Belastungsbelege, Geld, wertvollen Dokumente, Aufzeichnungen, Auszüge, Urkunden, Manuskripte oder andere Dokumente in elektronischem Format.

DoS-Angriff: Handlung oder Anweisung, die mit dem Ziel konzipiert oder erzeugt wurde, die Verfügbarkeit von Netzwerken, Netzwerkdiensten, Netzwerkkonnektivität oder Informationssystemen zu schädigen, zu stören oder zu beeinträchtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erzeugung von übermäßigem Netzwerkverkehr in IP-Adressen, die Ausnutzung von System- oder Netzwerkschwächen und die Erzeugung von übermäßigem oder unechtem Verkehr zwischen Netzwerken.

**Eigentümer:** Natürliche Person, auf deren Namen das Fahrzeug im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) eingetragen ist. Im Falle von Leasing wird der Leasingnehmer bei der Prämienfestlegung dem Eigentümer gleichgestellt.

### Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

- a) Nettogewinn vor Einkommens- und Körperschaftssteuer, den der Versicherte während der Verlustperiode aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten allein infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht erzielen konnte;
- b) normale Verwaltungskosten, die dem Versicherten entstehen, beschränkt auf diejenigen, die der Versicherte weiterhin zahlen muss, die sich jedoch während des Schadenszeitraums aufgrund einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, allein infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, als nutzlos erweisen und die ohne ein solches Ereignis angefallen wären.

**Eintrittsrecht:** Die Gesellschaft, die dem Versicherten die Versicherungsleistung bezahlt hat, macht anstelle des Versicherten dessen Rechte gegenüber den Verantwortlichen des Schadenfalles geltend.

**Einweisung/Krankenhausaufenthalt:** Der Aufenthalt, mit Übernachtung, in einer Pflegeanstalt, die zur Durchführung der Krankenhausversorgung autorisiert ist.

**Elektronische Daten:** Informationen, die in digitalem Format gespeichert oder übertragen werden.

**Entschädigung:** Die von der Versicherungsgesellschaft im Schadenfall geschuldete Summe, die gemäß den Bedingungen der Police zu regulieren ist.

**Ereignis im Zusammenhang mit der Sicherheit:** Unberechtigter Zugriff, Einführung von Malware oder DoS-Angriff auf das IT-System des Versicherten, mit als Folge:

- a) eine tatsächliche und messbare Unterbrechung, Aussetzung, Störung, Verschlechterung oder Verzögerung der Funktion des Informationssystems des Versicherten;
- b) eine Änderung, Verfälschung oder Zerstörung von Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Versicherten unterliegen, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: ein Ereignis, das die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung oder den tatsächlichen oder angeblichen Zugriff beinhaltet auf:

- a) Übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Versicherten oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des Versicherten unterliegen;
- b) Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Versicherten oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des Versicherten unterliegen und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

**Explosion:** Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

**Fahrlässige Körperverletzung:** Straftat, die eine Person begeht, die einer anderen Person unwillentlich Verletzungen zufügt (Art. 590 ital. StGB).

Familienangehörige: Die Personen, die zur eingetragenen Familie des Versicherungsnehmers gehören, wie aus der Familienstandsbescheinigung hervorgeht, einschließlich des unverheiratet zusammenlebenden Partners.

Familienbonus: In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 134, Absatz 4-bis GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 handelt es sich dabei um die Möglichkeit für den Versicherten, vorausgesetzt, dass er eine natürliche Person ist, die beste Schadenfreiheitsklasse CU eines gültigen KFZ-Haftpflichtvertrags zu erwerben, die auf einem zusätzlichen Fahrzeug – auch eines anderen Typs in Bezug auf das zu versichernde Fahrzeug – desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Familienmitglieds erworben wurde. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann in den folgenden Fällen die beste Schadenfreiheitsklasse CU erreicht werden:

- Abschluss eines neuen Vertrags für ein zum ersten Mal nach der ersten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim PRA zu versicherndes Fahrzeug;
- Abschluss eines neuen Vertrags für ein schon zuvor versichertes Fahrzeug, sofern dieses über eine Bescheinigung über den Schadenverlauf verfügt, in dem keine Unfälle mit Haupthaftung oder Teilhaftung in den letzten fünf Jahren, einschließlich des laufenden Jahres verzeichnet sind.

Flotten-Fuhrpark: Flotte der mit einem einzigen Versicherungsvertrag versicherten Fahrzeuge, bestehend aus einem Fuhrpark mit mindestens 31 Fahrzeugen oder 5 bis 30 Fahrzeugen, wenn mindestens eines dieser Fahrzeuge nicht in die für den "Miniflotten-Fuhrpark" vorgesehen Kategorien gehört.

**Führendes Versicherungsunternehmen:** Das Versicherungsunternehmen, das im Falle einer Mitversicherung das Vertragsverhältnis mit dem Kunden verwaltet. Beispielsweise stellt es den Versicherungsvertrag aus und zieht die Prämie ein.

**Fuhrpark:** Die Gesamtheit aller versicherten Fahrzeuge, die zu einem einzigen Versicherungsvertrag gehören.

**Garantierter Wert:** wenn die Option "Garantierter Wert" in der Police oder in der Zahlungsbestätigung ausdrücklich angegeben ist, gilt der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung erklärte

Wert des Fahrzeugs, einschließlich MwSt. und abzüglich jeglicher Abzugsfähigkeit, mit der Höchstgrenze des:

- Handelswerts des Fahrzeugs, ermittelt auf der Grundlage der letzten zum Zeitpunkt der Vertragsausstellung oder der letzten jährlichen Verlängerung verfügbaren Auflistung, die von Editoriale Domus S.p.A. im Gebrauchtwagenverzeichnis "Versicherungswert" angegeben ist von:
  - Quattroruote Professional für Motorräder und Kleinkrafträder;
  - Gelbe Eurotax-Liste für alle anderen Fahrzeuge, die nicht im oben genannten Verzeichnis enthalten sind.
- Rechnungswert, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags für den Rechnungswert entscheidet.

Geländefahrt: Verkehr des Fahrzeugs außerhalb von öffentlichen (oder diesen gleichgestellten) und privaten Straßen (als Straßenelemente gelten - neben der Fahrbahn - auch Straßenbankett, Querrinne und angrenzende Bereiche zum Parken und Wenden, Parkplätze, Höfe, Baustellen), wie z. B. Fahrt auf Gelände, Fahrt in schwierigen Gebieten wie z.B. kiesigen oder sumpfigen Böden, Wäldern, sumpfigen oder sandigen Böden, felsigen Wegen, usw.

Handelswert: Der Wert des Fahrzeugs - einschließlich MwSt., abzüglich der in der Police oder im Zahlungsbeleg angegebenen Abzugsfähigkeit - gemäß Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, der von Editoriale Domus S.p.A. im Gebrauchtwagenverzeichnis "Versicherungswert" in Quattroruote Professional für Kleinkrafträder und Motorräder und von der "gelben Eurotax-Liste" für alle anderen Fahrzeuge, die nicht in der o.g. Liste enthalten sind, angegeben ist. Der in der Police festgelegte Handelswert basiert auf der letzten Auflistung, die zum Datum der Vertragsausstellung oder der letzten jährlichen Verlängerung verfügbar ist, oder bei einem Schadenfall, auf der letzten zum Datum des Schadenfalles verfügbaren Auflistung.

**Haustiere:** Hunde, Katzen, Pferde, Esel, Fische, Hamster, Vögel, Kaninchen, Schildkröten.

**Hochwasser:** Überflutung/Überschwemmung durch Übertreten von Seen, Flüssen oder Bächen.

Informationssystem: die Hardware, die Software und die elektronischen Daten, die darin oder in der Cloud gespeichert sind, einschließlich Eingabe- und Ausgabegeräte, Datenspeichergeräte, Netzwerkgeräte, Komponenten, Firmware und elektronische Sicherungssysteme, einschließlich der im Internet, Intranet, Extranet oder in virtuellen privaten Netzwerken verfügbaren Systeme.

Invaliditätstabelle Unfälle ANIA: Tabelle der stufenweisen Bewertung bleibender Schäden, aufgrund der Studien der Technischen Unfallabteilung der ANIA (Associazione Nazionale delle Imprese Assicuratrici - Verband italienischer Versicherer).

**KFZ-HAFTPFLICHT:** Kfz-Haftpflichtversicherung, d.h. die obligatorische Haftpflichtversicherung, die sich aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen ergibt.

Kosten, die sich aus der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergeben: alle Gebühren, Kosten, Ausgaben und Honorare, die dem Versicherten infolge eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder eines Ereignisses im Zusammenhang mit der Sicherheit entstehen.

**Leasingnehmer:** Die Person oder Einrichtung, die das Fahrzeug mietet.

**Leistungsobergrenzen/Höchstbeträge:** Beträge, bis zu deren Höhe die Gesellschaft Versicherungsleistungen erbringt.

**Malus:** Er wird, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aktiviert, wenn:

- Die Versicherungsgesellschaft für Schadenfälle mit Haupthaftung, die im Laufe dieses Zeitraums oder in früheren Zeiträumen aufgetreten sind, im Beobachtungszeitraum auch teilweise Schadenersatzzahlungen geleistet hat
- Für Schadenfälle mit Teilhaftung im Beobachtungszeitraum eine Häufung von Haftbarkeit in Höhe von mindestens 51%

auftritt; dieser Wert wird als Grenze für die Zusammenlegung angesehen, um die Zahl der zu "beobachtenden" Schadenfälle für Anwendung des Malus festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Spätschäden je nach ihrem Haftungsgrad (Haupthaftung oder Teilhaftung) zur Bestimmung des Malus beitragen können.

Malware: schädliche Software bzw. schädlicher Code (wie z.B. Viren, Spyware, Würmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, Dialer und Rogue-Sicherheitssoftware oder andere ähnliche Tools), die/der darauf abzielt, sich unrechtmäßig Zugang zu verschaffen, elektronische Daten zu löschen oder zu beschädigen, Netzwerke oder Informationssysteme zu beschädigen oder zu stören, Sicherheitsprodukte oder -dienste zu umgehen und/oder den Betrieb des Informationssystems zu stören.

Mindestbetrag der Selbstbeteiligung: Wenn die Versicherungsleistung eine prozentuale Selbstbeteiligung vorsieht, versteht sich darunter der Mindestbetrag, der vom Versicherten getragen werden muss.

Miniflotten-Fuhrpark: Miniflotte aller versicherter Fahrzeuge eines einzigen Versicherungsvertrags, bestehend aus einem Fuhrpark von 5 bis 30 Fahrzeugen der folgenden Kategorien: Personenkraftwagen zur privaten oder Mischnutzung: Kleinkrafträder oder Motorräder zur privaten Nutzung; Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhänger, Sattelschlepper, Gelenkfahrzeuge, Straßenschlepper mit Haken, Anhänger von LKWs, Abschleppwagen, Kinofahrzeuge, Fahrmischer, Leiterfahrzeuge, Fahrzeugkran, nur auf eigene Rechnung; selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Dampfwalzen, Zugkraftwagen; Anhängerwagen auf eigene Rechnung; Landwirtschaftsmaschinen nur auf eigene Rechnung mit und ohne Anhängerkupplung; Anhänger von Landwirtschaftsmaschinen.

**Netzwerksicherheit:** Verwendung von Hardware, Software, Firmware und schriftlichen Sicherheitsrichtlinien durch den oder im Namen des Versicherten, um bei einem DoS-Angriff Schutz vor einem möglichen unberechtigten Zugriff, einschließlich der Verwendung des Informationssystems des Versicherten, zu erhalten.

Nicht zur Serienausstattung gehöriges Zubehör und Optionals: Dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Installationen, die nicht zum serienmäßigen Zubehör zählen.

Öffentlichen Kraftfahrzeugregister (P.R.A.): Das öffentliche Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico).

Organisationszentrale: Die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. Strada Trossi, 66 13871 Verrone – (BI), bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzten, Technikern, und Mitarbeitern), Geräten und zentralisierten bzw. nicht zentralisierten Einrichtungen, die das ganze Jahr über 24 Stunden pro Tag oder im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen im Einsatz ist und aufgrund eines speziellen Abkommens im Auftrag der Gesellschaft für den Kontakt mit dem Versicherten zuständig ist, um die in der Police vorgesehenen Service-Leistungen erbringen.

**Panne:** Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Störung, Bruch, Ausfall seiner Teile, wodurch es für den Versicherten nicht möglich es, es unter normalen Bedingungen zu gebrauchen.

Personenbezogene Daten: jegliche Information, die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) bezieht; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zum Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einem Online-Identifikator oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

"Genetische Daten" sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betroffenen natürlichen Person gewonnen wurden; "Biometrische Daten" sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen und verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder und daktyloskopische Daten;

"Gesundheitsdaten" sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen, und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Police: Das Dokument, das den Abschluss des Versicherungsvertrags nachweist und in dem die den Vertrag betreffenden Daten, einschließlich der Daten des Versicherten, die Verwaltungsdaten (Dauer, Ablaufdaten, geleistete Versicherungsgarantien) und die Erklärungen des Versicherungsnehmers gemäß Art. 1892 ff. ZGB zusammengefasst sind.

**Prämie:** Der Betrag, den der Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichten hat.

**Private Bereiche:** Bereiche im Besitz öffentlicher oder privater Einrichtungen, zu denen nur autorisierte Fahrzeuge Zugang haben, wie z.B. eingezäunte Baustellen, Garagen und Innenhöfe.

**Privatversicherungsgesetz:** Das Gesetz über private Versicherungen, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung.

Prozesskosten: Prozesskosten, die der Verurteilte in einem Strafverfahren an den Staat bezahlen muss. Im Zivilverfahren hingegen werden die Prozesskosten während des Verfahrensverlaufs von den Parteien bezahlt und nach Abschluss des Verfahrens wird die unterlegene Partei zu ihrer Rückzahlung verurteilt

Radio/CD/Videogeräte: Darunter verstehen sich Radios -Aufnahmegeräte - CD/DVD/Multimediadatei-Player - Fernseher/ Videoanlagen - Bordcomputer - Satellitennavigatoren, Infotainment und andere ähnliche Geräte, sofern diese fest im Fahrzeug installiert und nicht herausnehmbar sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Raub: In Art. 628 ital. StGB vorgesehene Straftat, die derjenige begeht, der sich durch Gewalt gegenüber einer Person oder Bedrohung eine bewegliche fremde Sache aneignet, indem er sie der Person entzieht, die sie in ihrem Gewahrsam hat, um sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Rechnungswert: Der Kaufpreis des Fahrzeugs, der sich aus dem Steuerbeleg seines Kaufs ergibt (sog. Rechnung). Zum Rechnungswert muss für Versicherungszwecke der eventuelle Wert des Eintauschs hinzugefügt werden, der im Steuerbeleg für den Kauf des Fahrzeugs angegeben ist. Beispiel: Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für das Fahrzeug betragen 15.000 Euro, mit einem Abzug von 3.000 Euro für den Eintausch des Gebrauchtwagens. Der in der Police anzugebende Rechnungswert muss daher 18.000 Euro betragen, also einschließlich des Wertes des Eintauschs.

Rechtswidrige Handlung: Besteht in der Missachtung einer gesetzlichen, zum Schutz der Gemeinschaft erlassenen Vorschrift oder einem Verhalten, das ein absolutes Recht einer Einzelperson verletzt. Der Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung, die gegenüber besonderen Personen übernommen wurde, wird nicht als rechtswidrige Handlung betrachtet.

Risiko: Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadenfalles.

**Schadenersatz:** Der Betrag, der dem Geschädigten infolge eines Schadenfalles zu zahlen ist.

**Schadenfall:** Das Eintreten eines Schaden verursachenden Ereignisses, für das die Versicherungsleistung erfolgt.

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse): Dies ist die universelle Konvertierungsklasse (CU), der der Vertrag auf der Grundlage der mit IVASS-Verfügung Nr. 9/2015 festgelegten Kriterien zugeordnet ist. Die USF-Klasse ist immer in der Bescheinigung über den

Schadenverlauf neben der Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft angegeben.

Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft: Das ist die Schadenfreiheitsklasse Bonus/Malus, die dem Vertrag von der Gesellschaft auf der Grundlage einer vom Unternehmen ausgearbeiteten Übereinstimmungstabelle zugewiesen wurde.

**Selbstbehalt:** Der im Voraus festgelegte Festbetrag, der im Schadenfall vom Wert des Schadens abgezogen wird und zu Lasten des Versicherten geht.

**Selbstbeteiligung:** Der prozentuale Anteil des Schadenswertes, der für jeden Schadenfall zu Lasten des Versicherten verbleibt, mit dem im Vertrag angegebenen Mindestbetrag.

**Serienzubehör:** Fest am Fahrzeug installierte Komponenten, die zur normalen Serienausstattung gehören und keinen Zuschlag zum Listenpreis erfordern.

**Software:** Vorgänge und Anwendungen, Codes und Programme, die das Sammeln, Übertragen, Verarbeiten, Speichern oder Empfangen von elektronischen Daten mit elektronischen Mitteln ermöglichen. Es versteht sich in jedem Fall, dass die Software nicht die elektronischen Daten umfasst.

**Spätschaden:** Gemäß IVASS-Verfügung Nr. 71 vom 16. April 2018 verstehen sich darunter die (auch teilweisen) Schadenersatzzahlungen nach Ende des Beobachtungszeitraums (d.h. in den letzten 60 Tagen der Vertragslaufzeit) oder nach Ablauf des Vertrags, falls der Versicherte die Versicherungsgesellschaft gewechselt hat. Als Spätschäden gelten außerdem die Schadenfälle in Bezug auf befristete Policen oder im Laufe des Jahres annullierte Jahrespolicen, die auch teilweise von der Versicherungsgesellschaft bezahlt sind, aber nicht bei der Erstellung der Bescheinigung über den Schadenverlauf berücksichtigt wurden, da für diese Policen der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. Über die Einheitliche Kennung des Risikos (Identificativo Univoco di Rischio - IUR) - also einen Code der durch die Verbindung zwischen dem Eigentümer oder einem anderen Anspruchsberechtigten, gemäß Art. 6, Absatz 1 der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015 i.d.g.F. und jedem von ihm besessenen oder von ihm in Leasing und Eigentumsvorbehalt benutzten Fahrzeug, bestimmt wird - werden die Spätschäden mit Haupt- oder Teilhaftung dem Unternehmen mitgeteilt, auf dem das Risiko lastet, so dass dieses sie in der Bescheinigung berücksichtigen kann, die zum Ende der letzten unterzeichneten Versicherungsdeckung von einem Jahr oder einem Jahr plus einem Jahresbruchteil ausgestellt wird.

**Straftat:** Verstoß gegen das Strafgesetz. Straftaten werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in Vergehen und unvorsätzlich und fahrlässig begangene Verbrechen unterschieden (siehe entsprechende Punkte).

Strafverfahren: Verfahren, in dem überprüft wird, ob eine Person einer strafrechtlichen Sanktion unterzogen werden muss oder nicht; es beginnt mit der Beanstandung des vermeintlichen Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen; diese wird der Person durch einen Ermittlungsbescheid zugestellt. Dieser Bescheid enthält die Norm, gegen die verstoßen wurde, und die Form der zugeschriebenen Straftat (fahrlässig - vorsätzlich - erfolgsqualifiziert).

**Straßenverkehrsordnung (StVO):** Das GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 in aktueller Fassung.

Streitwert: Der Wert, um den sich der Streit dreht.

Tarif: Der Tarif der Gesellschaft, der bei Abschluss des Vertrags oder seiner eventuellen Verlängerung gültig ist.

**Technik zur Dellenentfernung "Tirabolli":** Spezielle Technik zur Reparatur von Karosserieschäden ohne Hilfe von Spachtelmasse und Lackierung.

Übernehmer: Person, der die Inhaberschaft des Versicherungsvertrags übertragen wird.

**Unberechtigter Zugang:** Zugang oder Nutzung eines Informationssystems oder einer Netzinfrastruktur durch Unbefugte.

**Unfall (Fahrzeug):** Der einem Fahrzeug im Straßenverkehr unwillentlich zugefügte Schaden infolge von: Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall

**Unfall mit Personenschaden:** Jedes zufällige, gewaltsame und externe Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung des Versicherten, einer Person, für die der Versicherte rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des Versicherten, der ein Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursacht.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf die Sicherheit: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung eines Versicherten, einer Person, für die der Versicherte rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des Versicherten, die eine Verletzung der Netzsicherheit des Versicherten verursacht, die wiederum zur Folge haben kann:

- a) Diebstahl, Änderung oder Vernichtung der im Informationssystem des Versicherten vorhandenen elektronischen Daten
- b) Unberechtigter Zugriff
- c) Verweigerung des Zugriffs auf das Informationssystem des Versicherten für einen autorisierten Benutzer, es sei denn, diese Verweigerung wird durch einen mechanischen oder elektrischen Fehler verursacht, der unabhängig von der Kontrolle des Versicherten ist
- d) Beteiligung des Informationssystems des Versicherten an einem DoS-Angriff auf das Informationssystem eines Dritten
- e) Übertragung von Malware aus dem Informationssystem des Versicherten in das Informationssystem eines Dritten.

**Unterschlagung:** Die in Art. 646 ital. StGB beschriebene Vermögensstraftat, die von einer Person begangen wird, die einen unrechtmäßigen Gewinn bezieht, indem sie sich eine Sache aneignet, ohne der Eigentümer zu sein.

**Verbrechen:** Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten), die schwerwiegender ist als das Vergehen und die willentlich oder unwillentlich begangen werden kann. Im Einzelnen gelten folgende Definitionen:

- Fahrlässig begangenes Verbrechen, wenn es unwillentlich begangen wird, d.h. aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, also unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Regeln, Vorschriften oder Bestimmungen;
- Erfolgsqualifiziertes Verbrechen, wenn die Folgen schwerwiegender als vorhersehbar oder gewollt sind;
- Vorsätzlich begangenes Verbrechen, wenn es willentlich und im Bewusstsein erfolgt, ein Verbrechen zu begehen.

Verbrechen werden mit Bußgeldern oder Freiheitsentzug bestraft.

**Vergehen:** Eine Straftat (siehe Punkt Straftaten). Bei Vergehen wird das psychologische Element und somit der Willen zur Handlung des Täters nicht berücksichtigt:

Gesetzlich ist irrelevant, ob die Tat willentlich oder unwillentlich begangen wurde. Vergehen werden mit Festnahme und/oder Bußgeld geahndet.

**Vergleich:** Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen einen bereits bestehenden Streit beilegen oder einem eventuell zwischen ihnen auftretenden Streit vorbeugen.

**Versicherter:** Das Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt sind bzw. die natürliche oder juristische Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag versichert ist.

**Versicherung:** Der mit dem Versicherungsvertrag geleistete Versicherungsschutz.

**Versicherungsgesellschaft/Gesellschaft:** Das Versicherungsunternehmen, d.h. die Zurich Insurance Company plc – Generalvertretung für Italien, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

**Versicherungsnehmer:** Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Versicherungsvermittler: Natürliche oder juristische Person, die nicht ein Versicherungsunternehmen oder ein Angestellter desselben ist, und gegen Entgelt Versicherungen vermittelt.

**Versicherungswert:** Dies ist der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung erklärte Wert des Fahrzeugs, einschließlich MwSt. und abzüglich jeglicher Abzugsfähigkeit. Der Versicherungswert kann dem Handelswert oder dem Wert der Preisliste bzw. dem Rechnungswert entsprechen, gemäß Art. 3.4 "Versicherungsformen" des Abschnitts 3 - Schäden am Fahrzeug.

Vertragsstreitigkeit: Streitigkeit, die infolge der Existenz, der Gültigkeit, der Ausführung von Abkommen, von Vereinbarungen und Verträgen, die zuvor zwischen den Parteien, auch mündlich, abgeschlossen wurden, und in Verbindung mit der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtungen entstehen.

Vollständiger Fünfjahreszeitraum: Darunter versteht sich das laufende Jahr und die fünf direkt vorangehenden, aufeinanderfolgenden Jahre, die in der Tabelle der Schadensquote der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben sind und nicht die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Angabe nicht verfügbar) enthalten.

Vorsätzliche Beschädigung (Akt) - sogenannter Vandalismus: dieser Tatbestand liegt immer dann vor. Wenn eine Person fremde Güter ganz oder teilweise zerstört, verschlechtert, verliert oder nutzlos macht. Diese Straftat wird von Art. 635 ital. StGB beschrieben und bestraft.

**Wasserschaden:** Vorhandensein von Wasser, das sich nach Bruch einer Wasser-, Hygiene- oder Thermoanlage oder Eindringen von Wasser vom Boden oder der mangelnden/reduzierten Wasserentsorgung von Abwasser- oder Drainageanlagen an einem normalerweise trockenen Ort angesammelt hat.

Wert der Preisliste: Hierbei handelt es sich um den Listenpreis - einschließlich MwSt, abzüglich der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebenen Abzugsfähigkeit - des schlüsselfertigen Neufahrzeugs, das Gegenstand der Versicherung ist. Er entspricht dem von Editoriale Domus S.p.A. im Gebrauchtwagenverzeichnis "Versicherungswert" in Quattroruote Professional für Kleinkrafträder und Motorräder und von der "gelben Eurotax-Liste" für alle anderen Fahrzeuge, die nicht in der o.g. Liste enthalten sind, angegebenen Wert.

Wertminderung durch Alter und Gebrauch: Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Wohnung (nur für den Abschnitt 5 Rechtsschutz): Einfamilienhaus oder Wohnung, einschließlich der entsprechenden Nebenräume (wie Keller, Dachboden, Garage) und zugehörigen Bereiche (wie z. B. Gärten, Parks, Swimmingpools, Tennisplätze und Spielgeräte, Privatwege, Tore und Einzäunungen).

Zahlungsbestätigung: Gemeint ist der Zahlungsbeleg der Prämie für die Zwischenrate oder die Verlängerungsprämie, die bestimmte Daten in Bezug auf den Vertrag enthält, wie z.B. die Dauer des Versicherungsschutzes und den Versicherungswert des Fahrzeugs.

### Abschnitt 1 Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bestimmungen



#### 1.1 Territorialer Geltungsbereich

Sofern in den einzelnen Versicherungsdeckungen nicht anders angegeben, gilt die Versicherung im Gebiet:

- der italienischen Republik, der Vatikanstadt und der Republik von San Marino;
- der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union;
- von Liechtenstein und des Fürstentums Monaco;
- der anderen im Auslandsschutzbrief vorgesehenen Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief nicht durchgestrichen sind.

cherungsdeckungen als der *Kfz-Haftpflicht*) oder teilweisen (im Falle von *Kfz-Haftpflicht* und anderen Versicherungen als der *Kfz-Haftpflicht*) Verlust des *Entschädigungsanspruchs* sowie den Verfall der *Versicherung* zur Folge haben.

Im Hinblick auf die Kfz-Haftpflicht kann die Gesellschaft auch das Regressrecht gegenüber dem Versicherten gemäß Artikel 144 des Versicherungsgesetzes geltend machen, um Beträge zurückzufordern, die die Gesellschaft gegenüber geschädigten Dritten infolge der Unzulässigkeit vertraglicher oder gesetzlich vorgesehener Einwendungen zahlen musste, die es der Gesellschaft erlaubt hätten, ihre Versicherungsleistungen zu verweigern oder zu reduzieren.

Im Falle einer im Namen anderer Personen abgeschlossenen Police liegen die Verpflichtungen aus Art. 1891 des ital. ZGB in der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen, die ihrer Natur nach nur vom Versicherten erfüllt werden können.

## Welche Verpflichtungen habe ich?

#### 1.2 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Die *Prämie* wird auf Grundlage der Angaben des Versicherungsnehmers *berechnet*.

Der *Versicherungsnehmer* muss der *Gesellschaft* alle Informationen geben, die sich auf die Bewertung des *Risikos* auswirken können.

Die Verletzung dieser Pflicht kann negative Folgen haben.

Ungenaue oder unvollständige Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umständen gemacht wurden, die der Versicherungsnehmer kennt oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt, kennen könnte, sind ein Grund für die Aufhebung des Vertrags und führen zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung, wie vom Art. 1892 des ital. ZGB angegeben. Ungenaue oder unvollständige Angaben hingegen, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemacht wurden (d.h. die sich auf Umstände beziehen, die nicht bekannt sind und die nicht mit normaler Sorgfalt festgestellt werden konnten), geben der Gesellschaft das Recht, den Vertrag zu kündigen, wie vom Art. 1893 des ital. ZGB angegeben.

In diesen Fällen hat die *Gesellschaft* das Recht, alle schon eingezogenen *Prämien*, die Prämie für den laufenden *Versicherungszeitraum* und, im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die für das erste Jahr geschuldete *Prämie* einzubehalten.

Der Versicherte muss seinen Versicherungsvermittler unverzüglich informieren, wenn sich während der Vertragslaufzeit Änderungen ergeben, die eine Verringerung oder Erhöhung des Risikos mit sich bringen (Art. 1897 und 1898 ital. ZGB) wie z. B. der Wechsel des Wohnsitzes oder des Eigentümers des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit. Die Verletzung dieser vom Art. 1898 des ital. ZGB vorgesehenen Pflicht (Erhöhung des Risikos) kann den vollständigen(im Falle von anderen Versi-

#### 1.3 Änderung des Wohnsitzes des Inhabers/ Versicherten

Die *Prämie* wird auch auf Grundlage des Wohnsitzes oder gesetzlichen Sitzes des *Fahrzeugeigentümers* oder, im Falle eines Leasingvertrags, des *Leasingnehmers* berechnet. Der *Eigentümer* und/oder *Versicherungsnehmer* sind verpflichtet, ihrem *Versicherungsvermittler* unverzüglich eine eventuelle Wohnsitzänderung des am Vertrag beteiligten *Eigentümers* oder *Leasingnehmers* des Fahrzeugs mitzuteilen. Zum Zeitpunkt der Mitteilung wird die *Gesellschaft* den neuen Wohnsitz aktualisieren, indem sie den Vertrag mit einer entsprechenden Anpassung der *Prämie* ersetzt.

Bleibt diese Mitteilung aus, kommen die Bestimmungen des vorangehenden Punkts 1.2 zur Anwendung.

#### 1.4 Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer muss die Gesellschaft schriftlich über das Bestehen anderer Versicherungen informieren, die das gleiche Risiko abdecken, wie in Artikel 1910 des ital. ZGB vorgesehen. Im Schadenfall ist die Meldung an alle Gesellschaften zu senden und jeder von ihnen müssen die Namen der anderen angegeben werden.



#### 1.5 Zahlung der Prämie

Für alle Versicherungsdeckungen kann die *Prämie* in einer Rate gezahlt oder in mehrere Raten, unter Anwendung einer *Prämienerhöhung*, aufgeteilt werden.

Die *Prämie* oder, bei einer Ratenzahlung und einer Laufzeit von einem Jahr plus einem Jahresbruchteil, die erste Rate der *Prämie* wird bei Aushändigung des *Versicherungsscheins* bezahlt; die Folgeraten werden zum vorgesehenen Fälligkeitsdatum gegen eine von der *Gesellschaft* ausgestellte Zahlungsbestätigung oder einen vom *Versicherungsvermittler* ausgestellten *Anhang*, in denen das Datum der Zahlung und die Unterschrift der zum Einzug der *Prämie* befugten Person verzeichnet sind, bezahlt.

Die *Prämien* werden an die *Gesellschaft* oder den eigenen *Versicherungsvermittler* bezahlt, der von der *Gesellschaft* zum Einzug der *Prämien* und zur Ausstellung des *Versicherungsscheins* befugt ist.

Die *Prämie* kann per Bank- oder Barscheck, Banküberweisung, Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden. Innerhalb des vom Gesetz festgelegten Höchstbetrags ist auch die Barzahlung möglich.

Fällig wird die gesamte *Prämie*, auch wenn ihre Ratenzahlung genehmigt wurde.

#### 1.6 Steuerpflichten

Für alle Versicherungsleistungen gehen die Steuerabgaben und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben im Zusammenhang mit der Versicherung zu Lasten des Versicherungsnehmers.

#### 1.7 Sonderbedingungen für Fuhrparkversicherungen

Aufnahme von Fahrzeugen im Laufe des Versicherungsjahres

Falls der Versicherungsnehmer beschließt, eines oder mehrere Fahrzeuge in die erworbene Versicherungsdeckung aufzunehmen, wird die *Prämie* für Fahrzeuge, die im Laufe des Versicherungsjahres unter Versicherungsschutz genommen werden, auf Grundlage des zum Datum des Inkrafttretens der entsprechenden *Police* geltenden *Tarifs* ermittelt und in Höhe von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des Versicherungsschutzes berechnet.

#### Prämienabrechnung

Innerhalb 90 Tagen ab den in der *Police* angegebenen Fälligkeiten erstellt die Gesellschaft einen *Anhang* für die *Prämienabrechnung* in Bezug auf die während des betrachteten Zeitraums in den Versicherungsschutz *aufgenommenen* bzw. aus diesem ausscheidenden Fahrzeuge.

Falls sich bei der Verrechnung ergibt, dass der Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie ergänzen muss, hat dieser die Zahlung innerhalb 15 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch die Gesellschaft zu leisten.

Wenn sich dagegen aus der Anpassung ergibt, dass der Versicherungsnehmer eine höhere Prämie gezahlt hat, erfolgt die Erstattung durch die Gesellschaft nach Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst.



#### 1.8 Vertragslaufzeit

Für alle Versicherungsdeckungen kann der Vertrag nach Wahl des Versicherungsnehmers folgende Laufzeiten haben:

- a) Ein Jahr: Der Vertrag hat die Dauer von einem Jahr und endet ohne Kündigungsbedarf um 24.00 Uhr des in der Police angegebenen Fälligkeitsdatums;
- b) Ein Jahr plus dem Teil eines Jahres: Auf Antrag des Versicherungsnehmers gilt die Police für die gesamte unterzeichnete Versicherungsfrist (ein ganzes Jahr plus ein Teil eines Jahres).
   Ein Rücktritt von der Teiljahresperiode ist nicht möglich.

Die Versicherungsgesellschaft muss den Versicherungsschutz für die in den Forman a) und b) abgeschlossenen Verträgen bis zum fünfzehnten Tag nach dem in der Police angegebenen Fälligkeitsdatum aufrechterhalten und die Verlängerung endet zum Datum der Rechtswirksamkeit eines eventuellen neuen Vertrages, auch wenn dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird.

c) Befristet: Der Vertrag kann eine Laufzeit von 1 bis 180 Tagen haben. Bei Beantragung eines Auslandsschutzbriefes kann der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 15 Tagen und höchstens 180 Tagen haben. Der Vertrag endet ohne Kündigungsbedarf um 24 Uhr des in der Police angegebenen Fälligkeitsdatums. Für Policen der Kfz-Fuhrparkversicherungen ist dieser Modalität nicht zulässig.

Der Versicherungsvertrag sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, daher ist keinerlei Kündigung vor Vertragsablauf notwendig.

#### 1.9 Ablauf des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist ab 24 Uhr des Tages wirksam:

- der in der Police angegeben ist, wenn die Prämie oder die erste Rate der Prämie bezahlt wurde;
- an dem die *Prämie* bezahlt wird, wenn dies nach dem in der *Police* angegebenen Datum erfolgt (Art. 1901 ital. ZGB).

Die Versicherung kann statt um 24 Uhr zu einer anderen Uhrzeit in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich in der Police und auf dem Versicherungsschein angegeben ist. Diese Option ist im Falle einer Zwischenratenzahlung oder eines Angebots der Vertragsverlängerung nicht zulässig.

Wenn der *Versicherungsnehmer* im Falle einer Ratenzahlung der *Prämie* die *Prämien* oder die auf die erste folgenden Raten der *Prämie* nicht bezahlt, wird die *Versicherung* ab 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt und ab 24 Uhr des Tags der Zahlung wieder aktiviert. Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der Folgerate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

#### 1.10 Vertragsverlängerung

Für alle Versicherungsleistungen kann die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* vor der Vertragsfälligkeit ein Angebot für die Vertragsverlängerung, auch unter *Aufnahme* neuer Versicherungsdeckungen, unter Mitteilung der entsprechenden *Prämie* machen.

Der *Versicherungsnehmer* kann das Angebot annehmen, indem er die *Prämie* spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Ablaufdatum des Vertrags bezahlt.

Der Vertrag kann wie folgt verlängert werden:

- a) Spätestens 30 Tage vor Vertragsfälligkeit sendet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Vertragsfälligkeit und aller von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Informationen;
- b) Die Gesellschaft formuliert ein Verlängerungsangebot und teilt dem Versicherungsnehmer über den Versicherungsvermittler die Höhe der Prämie mit:

- Spätestens 15 Tage nach Vertragsfälligkeit bezahlt der Versicherungsnehmer die entsprechende Prämie;
- d) Der Versicherungsnehmer erhält eine Zahlungsbestätigung für die Zahlung der Prämie und den Versicherungsschein.

Der Versicherungsnehmer, der den Inhalt des Verlängerungsangebots ändern möchte, muss sich an seinen Versicherungsvermittler wenden und ggf. einen neuen Vertrag abschließen.

### 1.11 Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des Fahrzeugs

Im Falle der Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs oder der Inzahlunggabe, verlieren der entsprechende *Versicherungsschein* und der *Auslandsschutzbrief* ihre Gültigkeit und können nicht mehr verwendet werden. Die *Gesellschaft* hat im *Schadenfall* das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom *Versicherungsnehmer* zurückzufordern.

Der Versicherungsnehmer muss seinem Versicherungsvermittler, der für den Vertrag zuständig ist, die Eigentumsübertragung unverzüglich mitteilen und eine Kopie der Bescheinigung über den Verkauf des Fahrzeugs oder im Falle der Inzahlunggabe die von der zum Kauf und Verkauf von Fahrzeugen befugten Person ausgestellte Bescheinigung übermitteln, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- a) Wechsels des Vertrags: Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs, für die der Versicherungsnehmer/Verkäufer die Übertragung des Versicherungsvertrags auf ein anderes Fahrzeug seines Eigentums beantragt, das noch nicht versichert ist, wird die Prämie ggf. mit der für das neue Fahrzeug fälligen Prämie verrechnet (diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr);
- b) Vertragsabtretung: Wenn die Eigentumsübertragung des versicherten Fahrzeugs mit der Abtretung des Versicherungsvertrags an den Käufer des Fahrzeugs verbunden ist, muss der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsvermittler sofort informieren und ihm alle nötigen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins geben. Der Versicherungsvermittler stellt die neuen Vertragsunterlagen aus und übergibt sie dem Übernehmer, unbeschadet der Fälligkeit des laufenden Vertrags. Der Versicherungsnehmer muss die folgenden Raten der Prämie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Fahrzeugverkaufs zahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung desselben Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen; die Gesellschaft stellt in diesem Fall keine Bescheinigung über den Schadenverlauf aus, da der Nachtrag zur Abtretung mit voller rechtlicher Wirkung ein Ersatzdokument der Bescheinigung über den Schadenverlauf darstellt;
- c) Vertragsauflösung: Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs und gleichzeitiger Vertragsauflösung erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die nicht genutzte Prämie im Verhältnis von 1/360 der Jahresprämie pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge) ab 24 Uhr des Tags der Wirksamkeit des Nachtrags zur Vertragsauflösung, der von der Gesellschaft ausgestellt wird.
- d) Aussetzung des Vertrags: Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs kann der Versicherungsnehmer den Vertrag aussetzen. In diesem Fall finden die Bedingungen zur vorübergehenden Vertragsaussetzung Anwendung, die im folgenden Punkt 1.14 angegeben sind (diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr).

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

# 1.12 Verschrottung, Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr oder endgültige Ausfuhr

Im Falle der Verschrottung, der endgültigen Ausfuhr oder des Erlöschens der Zulassung verlieren der entsprechende *Versicherungsschein* und der *Auslandsschutzbrief* ihre Gültigkeit und können nicht mehr verwendet werden. Die *Gesellschaft* hat im *Schadenfall* das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom *Versicherungsnehmer* zurückzufordern.

Der Versicherungsnehmer muss seinem Versicherungsvermittler die Zerstörung oder Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs oder das Erlöschen der Zulassung unverzüglich mitteilen, indem er ihm die Kopie der Bescheinigung des PRA zum Nachweis der Rückgabe des Fahrzeugscheins und des Kennzeichens liefert, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- a) Wechsel des Vertrags: Wenn der Versicherungsnehmer die Übertragung des Vertrags eines zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug seines Eigentums, das noch nicht versichert ist, beantragt, verrechnet die Gesellschaft die oben genannte Prämie mit der für das neue Fahrzeug fälligen Prämie, ab der Uhrzeit und dem Tag der auf der ersetzten Police angegebenen Wirksamkeit.
- b) Vertragsauflösung: wenn der Versicherungsnehmer die Auflösung des Vertrags eines zerstörten, verschrotteten oder exportierten Fahrzeugs beantragt, erstattet die Gesellschaft die nicht genutzte Prämie im Verhältnis von 1/360 der Jahresprämie pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes, abzüglich Steuern und Beiträgen, ab 24 Uhr des Tags der Wirksamkeit des Anhangs zur Vertragsauflösung, der vom Versicherungsvermittler, der für den Vertrag zuständig ist, ausgestellt wird.
- c) Vertragsaussetzung: wenn der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags beantragt, finden die Bedingungen zur vorübergehenden Vertragsaussetzung Anwendung, die im folgenden Punkt 1.14 angegeben sind (diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr).

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

In Bezug auf die Ausschlüsse der Fahrzeuge im Rahmen der Policen der Fuhrparkversicherungen endet der Versicherungsschutz um 24 Uhr des Tages der Wirksamkeit des Anhangs zum Ausschluss des Fahrzeugs, der von der Gesellschaft ausgestellt wird.

### 1.13 Diebstahl oder Unterschlagung des Fahrzeugs

Im Falle des *Diebstahls* oder der *Unterschlagung* des Fahrzeugs muss der *Versicherungsnehmer* dies seinem *Versicherungsvermittler* mitteilen, indem er ihm eine Kopie der bei der zuständigen Behörde gestellten *Diebstahlanzeige* oder der Klage (im Falle der *Unterschlagung*) übermittelt.

Der Vertrag endet ab 00:00 Uhr des Tages nach dem Datum dieser Anzeige; die Gesellschaft erstattet die bezahlte und nicht genutzte *Prämie*, mit Ausnahme des Anteils für den *Diebstahlversicherungsschutz*, in Höhe von 1/360 der *Jahresprämie* für jeden Tag des bei Erlöschen des Vertrags übrigen Restschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge).

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die Gesellschaft den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

#### 1.14 Vorübergehende Vertragsaussetzung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit auszusetzen, indem er dies seinem Versicherungsvermittler mitteilt, der einen speziellen Anhang zur Unterbrechung ausstellt, der vom Versicherungsnehmer unterzeichnet werden muss.

Im Falle der Vertragsaussetzung verlieren der Versicherungsschein und der Auslandsschutzbrief ihre Gültigkeit und können nicht mehr verwendet werden. Die Gesellschaft hat im Schadenfall das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom Versicherungsnehmer zurückzufordern. Die Aussetzung hat ab dem Zeitpunkt Wirksamkeit, in dem der Versicherungsnehmer der Gesellschaft seinen Willen mitteilt, den Vertrag auszusetzen.

In Fällen des nachgewiesenen Verkaufs, der "Inzahlunggabe" (bescheinigt von einem autorisierten Vermittler/Vertragshändler, der mit dem Verkauf beauftragt wird), des *Diebstahls*, der Verschrottung oder des Erlöschens der Zulassung, die innerhalb von 12 Monaten nach Aussetzung erfolgen, wird die bezahlte und nicht genutzte *Prämie* auf Antrag des *Versicherungsnehmers* – in Höhe von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes, abzüglich Steuern und Beiträge – ab dem Tag der Aussetzung des Vertrags erstattet.

Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz innerhalb 12 Monaten nach dessen Aussetzung nicht wieder aktiviert, erlischt der Vertrag und die bezahlte und nicht genutzte Prämie wird von der Gesellschaft nicht erstattet. Die Police kann zwei Mal während eines Kalenderjahres ausgesetzt werden.

Die Aussetzung ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- nach einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs;
- bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr;
- bei Fuhrparkversicherungen;
- am Tag der jährlichen Vertragsfälligkeit oder der Fälligkeit einer Rate des Vertrags.

#### 1.15 Reaktivierung des Vertrags

Die Wiederherstellung des Vertrags nach einer Aussetzung kann vom Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten nach der Aussetzung beantragt werden; in diesem Fall ersetzt der Versicherungsvermittler den früheren Vertrag durch einen neuen und verlängert dessen Fälligkeit um den Zeitraum, in dem der Vertrag ausgesetzt war.

Die Wiederherstellung kann nur erfolgen, wenn der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs der gleiche bleibt, mit Ausnahme der zur Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse aufgrund der IVASS-Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 berechtigten Personen, für die in der Tabelle "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse" des Punkts 2.11 angegebenen Fälle. Bei Wiederherstellung des Vertrags ermittelt die Gesellschaft die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie auf Grundlage des Tarifs der ausgesetzten Police, wobei dem Versicherungsnehmer der Anteil der bezahlten und nicht genutzten Prämie gutgeschrieben wird.

Die Wiederherstellung kann für dasselbe Fahrzeug oder für ein anderes Fahrzeug erfolgen, unter der Bedingung, dass das Fahrzeug aus dem zuvor ausgesetzten Vertrag nachweislich verkauft, in Zahlung gegeben (bescheinigt von einem autorisierten Vertragshändler/Vermittler, der mit dem Verkauf beauftragt wird) oder verschrottet wurde bzw. seine Zulassung erlöscht ist oder es definitiv ausgeführt wurde.

#### Beobachtung der Schadenfälle

Für Verträge, die auf der Grundlage von Klauseln abgeschlossen wurden, die bei jeder Vertragsfälligkeit eine Änderung der *Prämie* in Abhängigkeit des Auftretens von *Schadenfällen* im Laufe des *Beobachtungszeitraums vorsehen* (*Tarifform* Bonus/*Malus*), bleibt dieser Zeitraum über die gesamte Aussetzungsdauer unterbrochen und wird ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung fortgesetzt.



### 1.16 Anwendbares Gesetz und Verweis auf gesetzliche Vorschriften

Die *Versicherung* untersteht italienischem Recht. Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 1.17 Zugang zum Kundenbereich

Auf der Website **www.zurich.it** gibt es einen **Kundenbereich**, in dem der *Versicherungsnehmer* seine Versicherungsposition einsehen kann, insbesondere:

- den bestehenden Versicherungsschutz;
- die eventuelle Aussetzung des Vertrags und dessen Gültigkeitsstatus im Falle einer Reaktivierung;
- die unterzeichneten Vertragsbedingungen;
- den Zahlungsstatus der Prämien und die entsprechenden Fälligkeiten der Police;
- die Bescheinigung über den Schadenverlauf,
- die Höchstbeträge für den Versicherungsschutz;
- den Wert des versicherten Fahrzeugs, sofern dies in der Police vorgesehen ist.

Der *Versicherungsnehmer* kann außerdem sein Versicherungsverhältnis über den **Kundenbereich** online verwalten, gemäß IVASS-Verordnung n. 41/2018.

Versicherungsnehmer einer Fuhrparkversicherung und vom Versicherungsnehmer verschiedene Anspruchsberechtigte von Risikobescheinigungen von Einzelpolicen ist der Zugriff auf den Kundenbereich nur zur Einsicht der Risikobescheinigung genehmigt.

Um eine sichere Konsultation zu gewährleisten, müssen die Zugangsberechtigungen durch Registrierung im persönlichen Kundenbereich für Zurich-Kunden auf der Website zurich. it angefordert und die entsprechenden Anweisungen befolgt werden.

Bei Problemen mit dem Zugang zum reservierten Bereich oder Zweifeln bezüglich der Konsultation und Nutzung des Kundenbereichs steht unter der E-Mail-Adresse **areaclienti@it.zurich.com** ein Support-Service zur Verfügung.

### Abschnitt 2 KFZ-Haftpflicht



#### 2.1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert die unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallenden Haftpflichtrisiken und verpflichtet sich zur Zahlung der für Kapital, Zinsen und Kosten zu leistenden Entschädigungssummen im Falle von Schäden, die Dritten durch den Verkehr des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen oder in diesen gleichgestellten und privaten Bereichen unabsichtlich zugefügt werden.

Parken, Anhalten, Bewegen des Fahrzeugs und alle Vorgänge davor und danach werden ausdrücklich dem Verkehr gleichgesetzt.

Haftungsansprüche, die sich aus Cyberattacken ergeben, sind ebenfalls gedeckt.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* gewährt.

Im Ausland gilt der Versicherungsschutz zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen der einzelnen Landesgesetzgebungen bezüglich der gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung, die im Unfallstaat in Kraft sind, vorbehaltlich eines höheren, in der Police vorgesehenen Versicherungsschutzes.

Im Falle eines *Schadens*, dessen Ursachen unter die vertraglichen Ausnahmen fallen, die im Kapitel "Was ist nicht versichert?" vorgesehen sind, wenn die *Gesellschaft* dennoch zum Ersatz des geschädigten Dritten verpflichtet ist, wird sie ihr Regressrecht in dem Umfang ausüben, in dem sie vertraglich berechtigt gewesen wäre, ihre Leistungen zu verweigern oder zu mindern.

### 2.2 Haftpflicht für Handlungen minderjähriger Kinder

Die Gesellschaft gewährleistet die dem Versicherten infolge der Nutzung des in der Police angegebenen Fahrzeugs entstehende Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch rechtswidrige Handlungen seiner nicht aus seinem Sorgerecht entlassenen minderjährigen Kinder oder mit ihm zusammenlebenden, gemäß Absatz 1, Art. 2048, ital. ZGB - Haftung der Eltern, Vormünder, Erzieher und Ausbildner - seiner Vormundschaft unterstellten Personen zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* für die Haftpflicht wirksam und unter der Bedingung, dass das Fahrzeug ohne Wissen des *Versicherten* gefahren wurde.

### 2.3 Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte)

Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung *ist die* Gesellschaft verpflichtet, auf einfachen Antrag des Versicherten den Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) auszustellen.

Für den *Auslandsschutzbrief* ist der Versicherungsschutz ab 00:00 Uhr des im Dokument angegebenen Datums wirksam, unabhängig von der tatsächlichen Uhrzeit der Ausstellung des Schutzbriefes.

Falls die *Police*, für die der *Auslandsschutzbrief* ausgestellt wurde, während der Laufzeit der *Versicherung* und in jedem Fall vor der im *Auslandsschutzbrief* angegebenen Fälligkeit ihre Gültigkeit verliert oder ausgesetzt wird, darf dieser nicht mehr verwendet werden. Die *Gesellschaft* hat im *Schadenfall* das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom *Versicherungsnehmer* zurückzufordern.

### 2.4 Kostenfreie Zusatzbedingungen (immer wirksam)

Die folgenden Bedingungen sind immer wirksam und decken *Risiken* ab, die nicht durch die *Pflichtversicherung* abgedeckt sind.

Die in der Police vorgesehenen Höchstbeträge sind in erster Linie für die in Verbindung mit der Pflichtversicherung fälligen Leistungen bestimmt und, für den nicht von diesen beanspruchten Teil, für die auf der Grundlage der folgenden Zusatzbedingungen fälligen Leistungen.

#### a) Schadenersatzansprüche Dritter infolge von *Brand* auf *Privatgrundstücken*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Schadenersatzansprüche Dritter infolge von *Brand, Explosion* oder *Bersten* des versicherten Fahrzeugs, wenn sich dieses auf einem *Privatgrundstück* befindet.

Die Gesellschaft deckt, mit einem Höchstbetrag von 500.000 Euro für jeden Schadenfall, die unmittelbaren Sachschäden, die durch den Schadenfall Personen, Tieren und Sachen Dritter zugefügt wurde, die nicht zu den im Art. 129 des Versicherungsgesetzes - Von der Versicherung ausgeschlossene Personen - genannten gehören, d.h.:

- Der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, sowohl für Personen- als auch für Sachschäden:
- der Eigentümer des Fahrzeug, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der Leasingnehmer des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner,die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, für Sachschäden;
- die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des Fahrzeugs, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des Leasingnehmers bei Leasing des Fahrzeugs, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, für Sachschäden:

 wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, die sonstigen Verwandten und ähnliche bis zum dritten Grad, für Sachschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Unterbrechung oder Aussetzung – ganz oder teilweise – der Nutzung von Gütern oder von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen entstehen, mit einer Obergrenze von 50.000 Euro pro Schadenfall.

#### Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:

- Schäden infolge von biologischer oder chemischer Verschmutzung oder von Kontamination;
- Schäden an Sachen, die in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten/Versicherungsnehmers sind;
- von der obligatorischen Haftpflichtversicherung gedeckte Schäden;
- vorsätzlich verursachte Schäden.

#### b) Haftpflichtversicherung der Beförderten

Die Gesellschaft deckt die Haftpflicht der mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten unabsichtlich bei der Verwendung des Fahrzeugs zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

Ausgeschlossen sind die Schäden am Fahrer und am Fahrzeug selbst.

#### c) Schäden an Sachen beförderter Dritter von Motorradgespannen mit Fahrer oder zur öffentlichen Nutzung

Die Gesellschaft übernimmt die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, des Fahrzeugeigentümers und des Fahrers für die durch die Nutzung des Fahrzeugs ungewollt verursachten Schäden an Kleidung und allgemeinen persönlichen Gebrauchsgegenständen, die aufgrund ihrer natürlichen Zweckbestimmung von beförderten Dritten mit sich geführt werden.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro wirksam.

Ausgeschlossen sind Bargeld, Wertsachen, Wertpapieren, sowie Koffer und Gepäckstücken und deren Inhalt; ausgenommen sind auch durch *Brand*, *Diebstahl* oder Verlust verursachte Schäden.

#### d) Durch die Anhängerkupplung verursachte Schäden

Die Versicherung deckt Schäden, die Dritten durch die zugelassene und regulär am versicherten Fahrzeug montierte Anhängerkupplung unbeabsichtigt zugefügt werden.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch von Kraftfahrzeugen gezogene Anhängerwagen mit höchstens zwei Rädern verursacht werden, die für den Transport von Gepäck, Werkzeugen und dergleichen bestimmt sind und kein eigenes Kennzeichen haben, gemäß Art. 56 der Straßenverkehrsordnung.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

## 2.5 Kostenpflichtige Zusatzbedingungen, nur gültig wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen

#### Schäden, die durch den gezogenen Anhänger verursacht werden

Im Falle einer zugelassenen und regulär am Fahrzeug montierten Anhängerkupplung erstreckt sich die *Versicherung* auf die Schäden, die Dritten durch das Ziehen von Anhängern mit eigenem Kennzeichen entstehen, die regulär am versicherten Fahrzeug angekuppelt sind.

Bei Vorhandensein einer Anhängerkupplung am versicherten Fahrzeug, auch wenn diese nach Vertragsabschluss genehmigt und regulär montiert wurde, muss der *Versicherungsnehmer* diese in der *Police* angeben, um die mögliche Anwendung von Regressansprüchen, wie in Art. 2.23 "Ausschlüsse und Regressansprüche", Punkt m) vorgesehen, zu vermeiden.

Dieser Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden an Personen auf dem Anhänger;
- Schäden durch den geparkten Anhänger, wenn er vom Fahrzeug abgekoppelt ist und während des manuellen Manövers des Anhängers. Für das Risiko des Abstellens des Anhängers muss eine separate Police (sog. "Statisches Risiko") abgeschlossen werden.

Mitversicherung beförderter Personen - nur für Kleinkrafträder Die Beförderung des Passagiers ist ohne Anwendung des Selbstbehalts nur dann zulässig, wenn in der Police die Klausel "Mitversicherung beförderter Personen" enthalten ist.

Ist diese Klausel nicht in der *Police* enthalten, ist der *Versicherungsnehmer* verpflichtet, wenn sich zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* ein Passagier auf dem Kleinkraftrad befand, der *Gesellschaft* als *Entschädigung* einen *Selbstbehalt* von 500 Euro für jeden *Schadenfall* zu erstatten, auch wenn das Kleinkraftrad zur Beförderung des Passagiers zugelassen ist.

Ist die Schadenssumme geringer als die Höhe des Selbstbehalts, hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft den Schadensbetrag als Entschädigung zu erstatten.

Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den Schadenfall zu bearbeiten, auch wenn der Antrag des Geschädigten den Betrag des Selbstbehalts nicht überschreitet.

#### 2.6 Bedingungen mit Rabatt auf die Prämie, nur gültig, wenn ausdrücklich in der Police inbegriffen

Ausschluss Minderjähriger aus dem Fahrerkreis - nur für Kleinkrafträder

Das Fahrzeug darf, ohne Anwendung eines festen *Selbstbehalts*, von jedem Fahrer ab 18 Jahren gesteuert werden.

Wenn das Kleinkraftrad zum Zeitpunkt des Schadenfalles von einem Fahrer unter 18 Jahren gesteuert wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Gesellschaft eine Entschädigung als festen Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro für jeden Schadenfall zu erstatten.

Ist die *Schadenssumme* geringer als die Höhe des *Selbstbehalts*, hat **der Versicherungsnehmer** der *Gesellschaft* den *Schadensbetrag* als *Entschädigung* zu erstatten.

Die *Gesellschaft* ist weiterhin berechtigt, den *Schadenfall* zu bearbeiten, auch wenn der Antrag des Geschädigten den Betrag des *Selbstbehalts* nicht überschreitet.

### 2.7 Ersatz oder Duplikat des Versicherungsscheins

Bei Ersatz des *Versicherungsscheins* sorgt die *Gesellschaft* für den eventuellen Ausgleich der *Prämie*. **Der zu ersetzende** *Versicherungsschein* und *Auslandsschutzbrief* verlieren ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Im Schadenfall hat die Gesellschaft das Recht, alle Dritten infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bezahlte Beträge vom Versicherungsnehmer zurückzufordern.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann der Versicherungsvermittler bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung ein Duplikat des Versicherungsscheins ausstellen.

#### 2.8 Bescheinigung des Schadenverlaufs

Mindestens 30 Tage vor dem Ablauf des Vertrags stellt die Gesellschaft die Bescheinigung über den Schadenverlauf im Kundenbereich auf der Website www.zurich.it zur Verfügung, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der IVASS-Verordnung Nr. 9 vom 19. Mai 2015. Gemäß der oben genannten IVASS-Verordnung verwendet die Gesellschaft die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf enthaltenen Informationen auch zur Speisung der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf.

Der Zugang zum Kundenbereich für die Konsultation der Bescheinigung über den Schadenverlauf ist gestattet:

- Den Anspruchsberechtigten der Bescheinigung über den Schadenverlauf;
- Nur den Versicherungsnehmern, für die Haftpflichtverträge der Fuhrparkversicherungen.

Die Bescheinigung über den Schadenverlauf steht erst nach Abschluss des Beobachtungszeitraums des Vertrags im Kundenbereich zur Verfügung.

Die Anspruchsberechtigten der Bescheinigung über den Schadenverlauf oder die von diesen bevollmächtigte Person können von ihrem Versicherungsvermittler eine Kopie der Bescheinigung über den Schadenverlauf beantragen. Nach Ermessen des Antragstellers kann die Kopie der Bescheinigung über den Schadenverlauf gebührenfrei durch Ausdruck derselben zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übermittelt werden.

Die Anspruchsberechtigten der Bescheinigung über den Schadenverlauf können diese bei der Gesellschaft jederzeit für die letzten fünf Jahre beantragen. In diesem Fall übermitteln die Gesellschaften die Bescheinigung über den Schadenverlauf unter Berücksichtigung des letzten Jahres, für das, zum Zeitpunkt des Antrags, der Beobachtungszeitraum abgeschlossen ist, telematisch innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Antrags.

Falls bei Abschluss eines neuen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags die Bescheinigung über den Schadenverlauf aus irgendeinem Grund nicht in der Datenbank verfügbar ist, und der Versicherungsnehmer erklärt, über eine gültige Bescheinigung über den Schadenverlauf zu verfügen, rekonstruiert die Gesellschaft bei Abschluss eines neuen Vertrages die korrekte Versicherungsposition des Versicherungsnehmers auf eine der folgenden Weisen:

a) wenn möglich bezieht sie telematisch die letzte im Laufe der vergangenen 5 Jahre ausgestellte Bescheinigung über den Schadenverlauf und fordert den Versicherungsnehmer auf, für die übrige Zeit eine Erklärung vorzulegen, die seinen Risikostatus bescheinigt. Wenn sich in diesem Zeitraum Schadenfälle ereignet haben und der Versicherungsnehmer keine Informationen zum Grad seiner Haftung liefern kann und die Gesellschaft nicht in der Lage ist, diese Informationen rechtzeitig zu erwerben, wird der Vertrag auf Grundlage der

- SF-Klasse abgeschlossen, die aus der letzten in der Datenbank für Bescheinigungen über den Schadenverlauf vorhandenen Bescheinigungen über den Schadenverlauf hervorgeht.
- b) Bei Fehlen einer nutzbaren, d.h. in den letzten 5 Jahren ausgestellten Bescheinigung über den Schadenverlauf, wenn diese außerdem nicht telematisch bezogen werden kann, fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer auf, für den gesamten vergangenen Fünfjahreszeitraum eine Erklärung vorzulegen, die seinen Risikostatus bescheinigt. Zusätzlich zu oben genannter Erklärung, jedoch nur zu ihrem Beleg und ihrer Prüfung, kann die Gesellschaft in Papierform vorliegende frühere Bescheinigungen über den Schadenverlauf oder frühere Versicherungsverträge vom Versicherungsnehmer annehmen. Bei völligem Fehlen von Belegen stuft die Gesellschaft den Vertrag in die universelle Konvertierungsklasse (SF-Klasse) mit der höchsten Risikostufe ein.

Wenn Prüfungen der vom Versicherungsnehmer vorgelegten Unterlagen und eventuellen Erklärungen zu den Daten der Bescheinigung über den Schadenverlauf nach Abschluss des Vertrags Ungenauigkeiten in den Angaben ergeben, stuft die Gesellschaft den Vertrag neu ein und ordnet ihn der richtigen SF-Klasse zu; die Prämie wird demzufolge entsprechend erhöht oder verringert.

In diesen Fällen benachrichtigt die Gesellschaft den Versicherungsnehmer kostenlos über jede schlechtere oder bessere Einstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklassen.

Bei Abschluss eines Vertrages mit *Risikoaufteilung* unter mehreren Unternehmen wird die *Bescheinigung* über den Schadenverlauf vom führenden *Versicherungsunternehmen* ausgestellt.

Die Gesellschaft übermittelt die Bescheinigung über den Schadenverlauf in folgenden Fällen nicht telematisch:

- Aussetzung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit, sofern der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall wird die Bescheinigung über den Schadenverlauf nach Wiederherstellung des Kfz-Haftpflichtvertrags ausgehändigt, sofern der Beobachtungszeitraum mindestens 30 Tage vor der neuen Vertragsfälligkeit nach Wiederherstellung des Vertrags endet;
- Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;
- Verträge mit einer Wirksamkeit von weniger als 1 (einem) Jahr wegen Zahlungsversäumnis einer Prämienrate;
- Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr plus einem Bruchteil eines Jahres;
- Annullierte oder hinsichtlich des Vertragsablaufs vorzeitig aufgelöste Verträge, falls der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen ist;
- Abtretung des Versicherungsvertrags in Verbindung mit dem Verkauf des versicherten Fahrzeugs, wenn der Beobachtungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist;
- Unter Bezugnahme auf mit einer Flottenversicherung versicherte Fahrzeuge, die seit weniger als einem Jahr unter dem Versicherungsschutz stehen und für die der Beobachtungszeitraum daher noch nicht abgeschlossen wurde. Für diese Fahrzeuge wird die Bescheinigung über den Schadenverlauf am Ende des nächsten Versicherungsjahres ausgestellt.

Bei *Totaldiebstahl*, Verschrottung, Erlöschen der Zulassung, endgültiger Ausfuhr ins Ausland, Verkauf oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit stellt die *Gesellschaft* die *Bescheinigung über den Schadenverlauf* nur aus, wenn der *Beobachtungszeitraum* abgeschlossen wurde.

#### 2.9 Bonus-Malus-Tarif

Die Tarifform Bonus/Malus sieht Prämiensenkungen oder Prämienerhöhungen vor, je nach Vorliegen oder nicht von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum oder verspätet bezahlten Schadenfällen (Spätschäden).

#### 2.10 Für den Vertragsabschluss notwendige Unterlagen

Je nach Fall müssen die in der folgenden Tabelle geforderten Dokumente vorgelegt werden, mit Ausnahme der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die die Gesellschaft von der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf elektronisch erwirbt.

#### Tabelle - Für den Vertragsabschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung erforderliche Unterlagen

F	ür den Vertragsabschluss der KFZ-Haftpflicht gegenüber Dritten erforderliche Unterlagen				
Zum ersten Mal nach der <b>erste</b> n	Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim PRA zu versicherndes Fahrzeug	1	11	12	
Fahrzeug aus einer <b>Vertragsabtretung</b>					14
Herkunft aus <b>Bescheinigung über den Schadenverlauf</b> bezogen auf einen <b>seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen</b> Vertrag					
	l <mark>über den Schadenverlauf</mark> bezogen auf einen <mark>seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag und ohne</mark> I <mark>er Teilhaftung) in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres,</mark> in Anwendung des sog. <b>"Familienbonus"</b>	1	2	12	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das <b>gestohlen</b> (auch durch Unterschlagung), <b>verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert</b> wurde oder das <b>keine Zulassung mehr</b> besitzt	1	2	6	17
	bezogen auf den <b>Benutzer</b> (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das <b>gestohlen</b> (auch durch Unterschlagung), <b>verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde</b> oder das <b>keine Zulassung</b> mehr besitzt	1	2	6	16
	bezogen auf ein Fahrzeug, das nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wurde oder nach einer vorherigen "Inzahlunggabe" wieder in den Besitz gelangt ist	1	2	13	
	das schon bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter <b>verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation</b> gestellt wurde	1	2	8	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von mehreren Eigentümern auf einen von diesen übertragen wurde	1	2	17	
Herkunft aus Bescheini- gung über den Schaden-	bezogen auf <b>Benutzer</b> eines Fahrzeugs mit <b>Vertrag</b> Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, <b>mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018</b>	1	2	15	16
verlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren	bezogen auf <b>Benutzer</b> eines Fahrzeugs mit <b>Vertrag</b> Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, <b>mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018</b>	1	2	10	
abgelaufenen Vertrag	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer <b>Nachfolge an die Erben</b> , die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	1	2	9	17
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen <b>Ehepartnern oder eingetragenen</b> bzw. <b>faktischen Lebenspartnern</b> übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	1	2	17	
	bezogen auf den <b>gewöhnlichen Fahrer</b> eines Fahrzeugs, das Eigentum eines <b>Behinderten</b> ist	1	2	16	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen <b>Eigentum</b> vom <b>Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen</b> wird und umgekehrt	1	2	17	
	im Falle der <b>Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen</b> einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	1	2	17	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt	1	2	5	
zuvor <b>im Ausland</b>	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	1	7		
versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener <b>Bescheinigung über den Schadenverlauf</b>	1	2	7	
Herkunft aus einem <b>befristeten Vertrag</b> , der abgelaufen ist	seit weniger als 18 Monaten	1	3	4	
vertrag, der abgelaufen ISt	seit mehr als 18 Monaten	1	4		

#### Legende

- Fahrzeugschein des zu versichernden Fahrzeugs.
- 2 Von der vorherigen Versicherungsgesellschaft ausgestellte und in der Datenbank für Bescheinigungen über den Schadenverlauf vorhandene Bescheinigung über den Schadenverlauf
- 3 Kopie der befristeten *Police*
- Ersatzerklärung (auf Vordruck der Gesellschaft), die vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer unterzeichnet ist und die bescheinigt, dass er das Fahrzeug im Zeitraum nach dem Fälligkeitsdatum der befristeten Police nicht genutzt hat (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB)
- 5 Vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer unterzeichnete Ersatzerklärung (auf Vordruck der Versicherungsgesellschaft), die bescheinigt, dass er das Fahrzeug nach dem fünfzehnten Tag nach Vertragsfälligkeit oder im Zeitraum nach der Aussetzung der Police (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB) oder nach Ablauf des Vertrags nicht genutzt hat
- 6 Von der zuständigen Behörde ausgestellte Kopie der Anzeige des Diebstahls oder der Unterschlagung oder Unterlagen, welche den Verkauf oder die Verschrottung oder die Inzahlunggabe oder die endgültige Ausfuhr ins Ausland nachweisen
- 7 Von der vorherigen ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellte Erklärung, aus der die Versicherungsperiode und die Anzahl der in diesem Zeitraum eingetretenen Kfz-Haftpflicht-Schadenfälle hervorgehen
- 8 Ersatzerklärung der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die dem Versicherungsnehmer von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft oder vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde, falls keine Bescheinigung über den Schadenverlauf in der Datenbank vorhanden ist
- 9 Kopie der **Sterbeurkunde**
- 10 Erklärung des Versicherungsnehmers zum vorherigen Versicherungsvertrag zur Bescheinigung der Identifikation des Fahrzeugnutzers und des entsprechenden Nutzungszeitraums
- 11 Vom Versicherungsnehmer oder vom Eigentümer unterzeichnete Ersatzerklärung (auf Vordruck der Gesellschaft), die bescheinigt, dass er das Fahrzeug im Zeitraum nach dem Datum der Zulassung oder des Eigentumswechsels nicht genutzt hat (Art. 1892 und 1893 ital. ZGB)
- 12 Falls der Eigentümer oder ein ständig mit ihm zusammenlebendes Mitglied seiner Kernfamilie die Zuweisung der SF-Klasse eines Fahrzeugs gemäß Art. 134 Absatz 4-bis GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 (sog. "Familienbonus") beantragt, die Kopie des Fahrzeugscheins des schon versicherten Fahrzeugs (im Falle eines schon mit Zurich versicherten Fahrzeugs nicht notwendig), Familienstandsbescheinigung oder gleichwertige Dokumentation (notarielle Urkunde ausgeschlossen).

- 13 Erklärung des autorisierten Vertragshändler, der mit dem Verkauf beauftragt ist, im Falle der "Rückführung nach Inzahlunggabe" oder von den zuständigen Behörden ausgestelltes Wiederauffindungsprotokoll im Falle der Wiederauffindung des Fahrzeugs nach einem Diebstahl
- 14 Kopie der Vertragsabtretung
- 15 Kopie des Vertrags für Operating Leasing oder Finanzleasing oder langfristiges Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten. Alternativ, Erklärung des Leasingnehmers/ Mieters, falls dieser sich vom Benutzer unterscheidet, mit Angabe des Datums des Vertragsabschlusses für das Operating Leasing oder Finanzleasing oder das langfristige Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten
- Niletvernaitnis von mehr als 12 Monaten

  16 Falls der Benutzer des Fahrzeugs die Beibehaltung der Bescheinigung über den Schadenverlauf für das gleiche oder ein anderes Fahrzeug beantragt, gemäß Artikel 7 der IVASS-Verordnung Nr. 72 vom 16.04.2018: Fahrzeugschein des in der zu verwendenden Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebenen Fahrzeugs (in anderen Fällen als Diebstahl, Verschrottung, Verkauf, Inzahlunggabe, definitive Ausfuhr ins Ausland oder Ablauf der Zulassung), mit Angabe der Personalien des vorübergehenden Inhabers seit mindestens 12 Monaten, gemäß Absatz 2 des Artikels 247 bis der Verordnung des Prästidenten der Ital. Republik D.P.R. Nr. 495/1992
- Verördriding des Präsidenten der ital. Nepublik D.F.N. Ni. 493/1992
  Falls der Eigentümer des Fahrzeugs die Beibehaltung der Bescheinigung über den Schadenverlauf für ein anderes oder das gleiche zu versichernde Fahrzeug beantragt, gemäß Artikel 7 der IVASS-Verordnung Nr. 72 vom 16.04.2018: Fahrzeugschein des in der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegebenen Fahrzeugs (in anderen Fällen als Diebstahl, Verschrottung, Verkauf, Inzahlunggabe, definitive Ausfuhr ins Ausland oder Ablauf der Zulassung) und eines der nachstehenden Dokumente, wenn die folgenden Fälle gelten:
  - Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde (auf Vordruck der Gesellschaft), unterzeichnet vom Versicherungsnehmer, die bescheinigt, dass er verheiratet, eingetragener oder faktischer Lebenspartner ist
  - Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde (auf Vordruck der Gesellschaft), vom Versicherungsnehmer unterzeichnet, die bescheinigt, dass er Erbe oder Familienangehöriger des Erben ist, der zum Zeitpunkt des Todes des Eigentümers mit diesem zusammenlebte;
  - Handelsregisterauszug der Gesellschaft im Falle der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt;
  - Handelsregisterauszug der Gesellschaft im Falle der Umwandlung / Fusion / Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen.

Das auch teilweise Fehlen der geforderten Unterlagen führt zur Zuweisung der höchsten Schadenfreiheitsklasse Bonus/Malus, mit Ausnahme der zuvor im Ausland versicherten Fahrzeuge, für die bei Fehlen der von der vorherigen ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellten Erklärung, der Vertrag der Klasse CU 14 zugewiesen wird.

#### 2.11 Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)

Die Schadenfreiheitsklasse wird auf der Grundlage der letzten 5 vollständigen Jahre (also mit Ausnahme des laufenden Jahres) ohne Schadenfälle jeder Art (auch teilweise bezahlte Schadenfälle mit Haupthaftung) festgelegt.

Die CU-Klasse wird wie in folgender Tabelle zugewiesen:

	Ermittlung der universellen Konvertierungsklass	е		
Zum ersten Mal nach der <b>er</b> Fahrzeug aus einer	sten Eintragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim PRA zu versicherndes Fahrzeug Vertragsahtretung	14 oder Klasse auf Grundlage von Art. 134, Absatz 4-bis GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 (sog. "Familien Bonus")		
	inigung über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	14		
	Fahrzeug ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf	18		
Herkunft aus Besch abgelaufenen Verti	neinigung über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren rag und ohne Schadenfälle (mit Haupt- oder Teilhaftung) in den letzten 5 Jahren aufenden Jahres, in Anwendung des sog. "Familienbonus"	Schadenfreiheitsklasse, die aus der Bescheinigung über den Schadenverlau hervorgeht, welche von der früheren Versicherungsgesellschaft in die Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf eingegeben wurde und sich auf einen gültigen Vertrag für ein weiteres Fahrzeug, auch eines anderer Typs in Bezug auf das zu versichernde Fahrzeug, desselben Eigentümers ode eines ständig mit ihm zusammenlebenden Mitglieds seiner Kernfamilie bezieh		
	bezogen auf ein Fahrzeug, das <b>gestohlen</b> (auch durch Unterschlagung), <b>verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert</b> wurde oder das <b>keine Zulassung mehr</b> besitzt	Siehe Punkt 2.21 "Beibehaltung der		
	bezogen auf den <b>Benutzer</b> (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das <b>gestohlen</b> (auch durch Unterschlagung), <b>verschrottet</b> , <b>verkauft</b> , <b>in Zahlung gegeben</b> , <b>endgültig ins Ausland exportiert wurde</b> oder das <b>keine Zulassung mehr</b> besitzt	Schadenfreiheitsklasse bei Wegfall des versicherten Risikos"		
	bezogen auf ein Fahrzeug, das <b>nach einem Diebstahl wieder aufgefunden</b> wurde oder nach einer <b>vorherigen "Inzahlunggabe"</b> wieder in den Besitz gelangt ist	siehe Punkt 2.18 "Wechsel des Fahrzeugs" und Punkt 2.2 "Wiederauffindung des Fahrzeugs nach einem Diebstah		
Herkunft aus Bescheinigung	das schon bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter <b>verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation</b> gestellt wurde	Schadenfreiheitsklasse gemäß der von der vorherigen Gesellschaft in die Datenbank eingegebene Bescheinigur über den Schadenverlauf, bei Fehlen erfolgt die Berechnung aufgrund der eingereichten Unterlagen		
über den Schadenverlauf	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von <b>mehreren Eigentümern auf einen von diesen übertragen</b> wurde			
bezogen auf einen seit weniger als	bezogen auf <b>Benutzer</b> eines Fahrzeugs mit <b>Vertrag</b> Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, <b>mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018</b>			
5 Jahren abgelaufenen	bezogen auf <b>Benutzer</b> eines Fahrzeugs mit <b>Vertrag</b> Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, <b>mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018</b>			
Vertrag	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer <b>Nachfolge an die Erben</b> , die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde	Schadenfreiheitsklasse gemäß der von der vorherige Gesellschaft in die Datenbank eingegebene Bescheinigung über den Schadenverlauf. Sollte die C		
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen <b>Ehepartnern oder eingetragenen</b> bzw. <b>faktischen Lebenspartnern</b> übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt	nicht vorhanden sein, wird die SF-Klasse auf Grundla der folgenden Regeln zur Erstbestimmung der CU zugewiesen		
	bezogen auf den <b>gewöhnlichen Fahrer</b> eines Fahrzeugs, das Eigentum eines <b>Behinderten</b> ist	Zugewiesen		
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen <b>Eigentum</b> vom <b>Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen</b> wird und umgekehrt			
	im Falle der Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft			
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt			
zuvor <b>im Ausland</b>	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	14 oder bei Vorliegen einer ausländischen Erklärung, Schadenfreiheitsklasse aus der Anwendung der Tabelle auf Se 18 von 52 "Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU" wobei die Klasse CU 14 als Eintrittsklasse angesehen wird		
versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener <b>Bescheinigung über den Schadenverlauf</b>	Aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf, die von der vorangehenden Versicherungsgesellschaft in die Datenbank eingegebe wurde, hervorgehende Schadenfreiheitsklasse, die auf der Grundlage dbekannten Schadensquote nach den Kriterien aus der Tabelle auf Seite von 52 "Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU" angepasst wu		
Herkunft aus einem <b>befristeten</b> <b>Vertrag</b> , der	seit weniger als 18 Monaten	SF-Klasse gemäß dem vorherigen befristeten Vertrag. Sollte d CU nicht vorhanden sein, wird der Vertrag in Klasse 14 eingest		
abgelaufen ist	seit mehr als 18 Monaten	14		

#### Regeln zur Erstbestimmung der CU - Fehlen der CU in der Bescheinigung über den Schadenverlauf

Für die zuvor mit Tarifform "mit Selbstbehalt" oder "mit festem Tarif" versicherten Fahrzeuge wird, falls kein CU auf der Bescheinigung über den Schadenverlauf angegeben ist, dieser nach den folgenden Regeln zur Erstbestimmung festgelegt:

#### A) Übergang vom "Selbstbehalt" zum "Bonus/Malus"

#### Tabelle - Anpassungskriterien im Falle des Übergangs vom "Selbstbehalt" zum "Bonus-Malus"

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheits- klasse		
5	9		
4	10		

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheits- klasse
3	11
2	12

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheits- klasse
1	13
0	14

Anm.: Nicht als schadenfreie Jahre gelten Jahre, für die die Tabelle der früheren Schadenfälle aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Angabe nicht verfügbar) enthält

#### B) Übergang von der Tarifform "Fester Tarif" zum "Bonus/Malus"

Der Vertrag mit Tarifform Bonus/Malus ist der Klasse CU 14 zugewiesen, ohne Bewertung der bekannten Schadensquote aus der Bescheinigung über den Schadenverlauf.

#### 2.12 Anpassungsregeln der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)

Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr gemäß der folgenden Tabelle der Anpassungsregeln der zutreffenden universellen Konvertierungsklasse CU (*SF-Klasse*) zugewiesen; diese Regeln berücksichtigen, ob sich *Schadenfälle* im *Beobachtungszeitraum* ereignet haben (Malus) oder nicht (Bonus) bzw. ob verspätet bezahlte *Schadenfälle* (*Spätschäden*) vorliegen.

Tabelle - Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU

		0			3		
Frühere	Zuweisung						
CU-Klasse	0 Schaden- fälle 1 Schaden- gälle 2 Schaden- fälle		3 Schaden- fälle	4 oder mehr Schadenfälle			
01	1	3	6	9	12		
02	1	4	7	10	13		
03	2	5	8	11	14		
04	3	6	9	12	15		
05	4	7	10	13	16		
06	5	8	11	14	17		
07	6	9	12	15	18		
08	7	10	13	16	18		
09	8	11	14	17	18		

Frühere	Zuweisung						
CU-Klasse	0 Schaden- fälle	1 Schaden- fall	2 Schaden- fälle	3 Schaden- fälle	4 oder mehr Schadenfälle		
10	9	12	15	18	18		
11	10	13	16	18	18		
12	11	14	17	18	18		
13	12	15	18	18	18		
14	13	16	18	18	18		
15	14	17	18	18	18		
16	15	18	18	18	18		
17	16	18	18	18	18		
18	17	18	18	18	18		

Wie in Artikel 134 Absatz 4-ter.2 des Gesetzesdekrets vorgesehen. 7. September 2005 Nr. 209, im Falle von Verträgen, die in Anwendung des so genannten CU von einem günstigeren CU für ein Fahrzeug eines anderen Typs profitierten. Familienbonus, im Falle eines Unfalls mit Haupthaftung, der zur Zahlung einer Entschädigung von mehr als 5.000 € geführt hat, behält sich die Gesellschaft beim ersten nachfolgenden Vertragsablauf das Recht vor, eine um bis zu fünf Klassen höhere SF-Klasse zuzuweisen im Vergleich zu der, die in der Tabelle "Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU" angegeben ist.

#### 2.13 Bestimmung der SF-Klasse der Gesellschaft

Vorgesehen sind 18 (zwölf) SF-Klassen der Gesellschaft, die einem wachsenden Prämienniveau von Klasse 1H bis Klasse 18 entsprechen.

#### 2.14 Neue Verträge

Die neuen Verträge werden gemäß folgender Tabelle eingestuft:

#### Tabelle - Bestimmung der SF-Klasse der Gesellschaft

	Bestimmung der SF-Klasse der Gesellschaft		
7um ersten Mal nach der <b>ersten Eint</b>	ragung im Öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA oder nach Eigentumsübertragung beim PRA zu versicherndes Fahrzeug	14 oder SF-Klasse entsprechend der CU auf Grundl	
Fahrzeug aus einer <b>Vertrags</b> a	von Art. 134, Absatz 4-bis, GvD Nr. 209 v September 2005 (sog. "Familienbonu		
Herkunft aus <b>Bescheinigung</b>	über den Schadenverlauf bezogen auf einen seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	14	
Bereits versichertes Fahrzeug	g ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf	18	
	er den Schadenverlauf bezogen auf einen seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag und ohne Schadenfälle den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres, in Anwendung des sog. "Familienbonus"	Aus der Übereinstimmungstabelle hervorgehende SF-Klasse	
	bezogen auf ein Fahrzeug, das <b>gestohlen</b> (auch durch Unterschlagung), <b>verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert</b> wurde oder das <b>keine Zulassung mehr</b> besitzt		
	bezogen auf den Benutzer (Leasing oder langfristiger Mietvertrag) eines Fahrzeug, das gestohlen (auch durch Unterschlagung), verschrottet, verkauft, in Zahlung gegeben, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Zulassung mehr besitzt		
	bezogen auf ein Fahrzeug, das <b>nach einem Diebstahl wieder aufgefunden</b> wurde oder nach einer <b>vorherigen "Inzahlunggabe"</b> wieder in den Besitz gelangt ist		
	das schon bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert war, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter <b>verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation</b> gestellt wurde		
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum von <b>mehreren Eigentümern auf einen von diesen übertragen wurde</b>		
Herkunft aus <b>Bescheini-</b> gung über den Schaden- verlauf bezogen auf einen	bezogen auf <b>Benutzer</b> eines Fahrzeugs mit <b>Vertrag</b> Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, <b>mit Vertragsabschluss nach dem 03.05.2018</b>	Aus der Übereinstimmungstabell	
seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag	bezogen auf <b>Benutzer</b> eines Fahrzeugs mit <b>Vertrag</b> Operating Leasing oder Finanzleasing oder in langfristigem Mietverhältnis von mehr als 12 Monaten, <b>mit Vertragsabschluss vor dem 03.05.2018</b>	hervorgehende SF-Klasse	
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum aufgrund einer <b>Nachfolge an die Erben</b> , die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten übertragen wurde		
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum zwischen <b>Ehepartnern oder eingetragenen</b> bzw. <b>faktischen Lebenspartnern</b> übertragen wird, wie vom Gesetz 76 vom 20.05.2016 geregelt		
	bezogen auf den <b>gewöhnlichen Fahrer</b> eines Fahrzeugs, das Eigentum eines <b>Behinderten</b> ist		
	bezogen auf ein Fahrzeug, dessen Eigentum vom Einzelunternehmen auf die natürliche Person und von der Personengesellschaft auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter übertragen wird und umgekehrt		
	im Falle der <b>Umwandlung, Fusion, Spaltung der Gesellschaft oder der Abtretung von Geschäftszweigen</b> einer Personen- oder Kapitalgesellschaft		
	bezogen auf ein Fahrzeug, das unter keinen der oben genannten Fälle fällt		
zuvor <b>im Ausland</b>	ohne Bescheinigung über den Schadenverlauf oder mit seit mehr als 5 Jahren abgelaufener Bescheinigung über den Schadenverlauf	Cohodonfraibaitaklassa	
versichertes Fahrzeug	mit seit weniger als 5 Jahren abgelaufener <b>Bescheinigung über den Schadenverlauf</b>	Schadenfreiheitsklasse	
Herkunft aus einem <b>befristeten</b>	seit weniger als 18 Monaten	SF-Klasse gemäß dem vorherigen befristeten Vertrag	
/ertrag, der abgelaufen ist	seit mehr als 18 Monaten	14	

Die Bescheinigung über den Schadenverlauf muss sich auf ein zuvor versichertes Fahrzeug vom gleichen Typ wie das zu versichernde beziehen, mit Ausnahme der Fälle, in denen der sog. "Familienbonus" angewendet wird, bei dem es möglich ist, die günstigste CU-Klasse zu nutzen, die für ein zusätzliches Fahrzeug (auch eines anderen Typs) desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen angereift ist, vorausgesetzt, dass die Bescheinigung über den Schadenverlauf des zu versichernden Fahrzeugs in den letzten 5 Jahren einschließlich des laufenden Jahres keine Schadenfälle (mit Haupt- oder Teilhaftung) aufweist.

#### Übereinstimmungstabelle für die Ermittlung der SF-Klasse der Gesellschaft

Für Fälle, in denen die universelle Konvertierungsklasse (SF-Klasse) nicht in der *Bescheinigung über den Schadenverlauf* verzeichnet ist, verweisen wir auf den Abschnitt "Ermittlung der universellen Konvertierungsklasse (SF-Klasse)".

			(SF	-Klasse) der Gesellsch	naft			
		Anzahl der Schadenfälle in 5 Jahren						
USF-Klasse	Kein Schadenfall	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	2 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	3 Schadenfälle	3 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	4 oder mehr Scha- denfälle	
01	01	01	03	04	05	06	18	
02	02	02	04	05	06	07	18	
03	03	03	05	06	07	. 08	18	
04	04	04	06	07	08	09	18	
05	05	05	07	08	09	10	18	
06	06	06	80	09	10	11	18	
07	07	07	09	10	11	12	18	
80	08	08	10	11	12	13	18	
09	09	09	11	12	13	14	18	
10	10	10	12	13	14	15	18	
11	11	11	13	14	15	16	18	
12	12	12	14	15	16	17	18	
13	13	13	15	16	17	18	18	
14	14	14	16	17	18	18	18	
15	15	15	17	18	18	18	18	
16	16	16	18	18	18	18	18	
17	17	17	18	18	18	18	18	
18	18	18	18	18	18	18	18 /	

Wenn das Fahrzeug zuvor bei der *Gesellschaft* versichert war, wird die von dieser bei Ablauf des Vertrags zugewiesene *SF-Klasse der Gesellschaft*, die in der *Bescheinigung über den Schadenverlauf* angegeben ist, oder die im Vertrag angegebene *SF-Klasse der Gesellschaft*, im Falle einer *Police* von weniger als 1 Jahr Dauer, beibehalten.

Diese Regel der Beibehaltung der *SF-Klasse* der *Gesellschaft* wird auch auf Verträge ausgedehnt, die nach der Erstzulassung oder der Eigentumsübertragung beim PRA abgeschlossen wurden und die in Anwendung des sog. *Familienbonus* in den Genuss einer günstigeren CU-Klasse kommen, die auf einem zusätzlichen Fahrzeug desselben Typs angereift ist, sofern dieses zusätzliche Fahrzeug zuvor bei der *Gesellschaft* versichert war.

Diese Regel wird unter der Bedingung angewandt, dass nicht mehr als 60 (sechzig) Monate seit der auf der Bescheinigung angegebenen Fälligkeit oder 18 (achtzehn) Monate seit Ablauf des befristeten Vertrags vergangen sind und dass die vorgesehenen Unterlagen eingereicht werden; anderenfalls wird die *SF-Klasse der Gesellschaft* nach den Regeln zur Bestimmung der Universellen Konvertierungsklasse (CU) zugewiesen.

Wenn das Fahrzeug mit einer Police mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr versichert ist, wird der Vertrag immer der SF-Klasse 14 der Gesellschaft zugeordnet.

Sollte auch nur ein Teil der erforderlichen Unterlagen fehlen, wird der Vertrag in der SF-Klasse der Gesellschaft und CU 18 (achtzehn) eingestuft, mit Ausnahme der zuvor im Ausland versicherten Fahrzeuge, für die bei Fehlen der von der vorherigen ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellten Erklärung, der Vertrag der SF-Klasse der Gesellschaft und CU 14 zugewiesen wird.

Die Zuweisung zur SF-Klasse der Gesellschaft und CU 18 (achtzehn) gemäß dem vorangehenden Absatz wird revidiert, falls die verlangte Dokumentation bis spätestens zum Ablaufdatum des Vertrags vorgelegt wird.

Die eventuell vom *Versicherungsnehmer* bezahlte Differenz wird ihm abzüglich der Steuern und Beiträge spätestens zum Datum der Fälligkeit des Vertrags erstattet.

#### 2.15 Vertragsverlängerungen (Folgejahre) von Einzelpolicen

Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr gemäß der folgenden Tabelle der Anpassungsregeln der zutreffenden *SF-Klasse der Gesellschaft* zugewiesen; diese Regeln berücksichtigen, ob sich im *Beobachtungszeitraum Schadenfälle* ereignet haben oder nicht bzw. ob verspätet bezahlten *Schadenfällen* (*Spätschäden*) vorliegen.

SF-Klasse der Gesellschaft	Einstufungsklasse auf Grundlage der "beobachteten" Schadensfälle							
	0 Schadenfälle		1Sc	1 Schadenfall		2 oder mehr Schadenfälle		
	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %		
1	1	0,00	4	15,10	8	39,10		
2	1	-4,60	5	15,30	9	39,10		
3	2	-4,70	6	15,10	10	38,90		
4	3	-4,50	7	15,20	11	39,10		
5	4	-4,70	8	15,10	12	38,90		
6	5	-4,50	9	15,20	13	39,10		
7	6	-4,60	10	15,20	14	39,10		
8	7	-4,60	11	15,10	15	45,90		
9	8	-4,60	12	15,20	16	51,90		
10	9	-4,60	13	15,20	17	93,20		
11	10	-4,60	14	15,20	18	130,40		
12	11	-4,60	15	20,90	18	119,80		
13	12	-4,60	16	25,80	18	109,60		
14	13	-4,60	17	60,00	18	100,00		
15	14	-9,10	18	81,80	18	81,80		
16	15	-8,30	18	66,70	18	66,70		
17	16	-25,00	18	25,00	18	25,00		
18	17	-20,00	18	0,00	18	0,00		

<sup>(\*)</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung %" die *Prämiensenkung* oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von *Schadenfällen* im *Beobachtungszeitraum* oder verspätet bezahlten *Schadenfällen* (*Spätschäden*) gemeint ist.

Wie in Art. 134, Absatz 4-ter.2 des GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 vorgesehen, behält sich die *Gesellschaft* bei Verträgen, die in Anwendung des sog. *Familienbonus* in den Genuss einer günstigeren CU für ein Fahrzeug eines anderen Typs gekommen sind, im Falle eines *Unfalls* mit Haupthaftung, der zur Zahlung einer *Entschädigung* von mehr als 5.000 € geführt hat, beim ersten nachfolgenden Vertragsablauf das Recht vor, eine um bis zu fünf Klassen höhere *SF-Klasse* zuzuweisen im Vergleich zu der, die in der Tabelle "Zuordnungskriterien der Konvertierungsklasse CU" angegeben ist.

#### 2.16 Vertragsverlängerung (Folgejahre) für Fuhrparkversicherungen

Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr gemäß der folgenden Tabelle der Anpassungsregeln der zutreffenden SF-Klasse der Gesellschaft zugewiesen; diese Regeln berücksichtigen, ob sich im Beobachtungszeitraum Schadenfälle ereignet haben oder nicht bzw. ob verspätet bezahlten Schadenfällen (Spätschäden) vorliegen.

SF-Klasse der Gesellschaft	Einstufungsklasse auf Grundlage der "beobachteten" Schadensfälle							
	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 oder mehr Schadenfälle			
	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %	Klasse	(*) Veränderung %		
1	1	0,00	4	12,73	8	36,36		
2	1	-5,17	5	12,07	9	37,93		
3	2	-3,33	6	16,67	10	38,33		
4	3	-3,23	7	16,13	11	40,32		
5	4	-4,62	8	15,38	12	38,46		
6	5	-7,14	9	14,29	13	35,71		
7	6	-2,78	10	15,28	14	38,89		
8	7	-4,00	11	16,00	15	46,67		
9	8	-6,25	12	12,50	16	50,00		
10	9	-3,61	13	14,46	17	92,77		
11	10	-4,60	14	14,94	18	129,89		
12	11	-3,33	15	22,22	18	122,22		
13	12	-5,26	16	26,32	18	110,53		
14	13	-5,00	17	60,00	18	100,00		
15	14	-9,09	18	81,82	18	81,82		
16	15	-8,33	18	66,67	18	66,67		
17	16	-25,00	18	25,00	18	25,00		
18	17	-20,00	18	0,00	18	0,00		

<sup>(\*)</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass unter "Änderung " die *Prämiensenkung* oder Prämienerhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorkommen von *Schadenfällen* im *Beobachtungszeitraum* oder verspätet bezahlten *Schadenfällen* (*Spätschäden*) gemeint ist.

#### 2.17 Wechsel des Vertrags

Im Falle des Wechsels des Vertrags oder, für die *Policen* der *Fuhrparkversicherungen*, bei Ausschluss eines der versicherten Fahrzeuge mit gleichzeitiger *Aufnahme* eines anderen Fahrzeugs des gleichen Typs, wird die Jahresfälligkeit der *Police* unverändert beibehalten. Ein wie auch immer begründeter Wechsel unterbricht nicht den laufenden *Beobachtungszeitraum*, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Eigentümer (oder bei einem Leasingvertrag der Leasingnehmer) oder die berechtigten Personen zur Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse auf Grundlage der IVASS-Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 bleiben dieselben;
- es sind Fahrzeuge betroffen, auf die der gleiche Tarif des ausgetauschten Fahrzeugs angewendet werden kann.

#### 2.18 Wechsel des Fahrzeugs

Der Fahrzeugwechsel führt nur in folgenden Fällen zur Aussetzung/Reaktivierung des Vertrags oder, für die *Policen* der *Fuhrparkversicherungen*, zur *Aufnahme* mit gleichzeitigem Ausschluss eines anderen Fahrzeugs:

- Veräußerung oder Inzahlunggabe des versicherten Fahrzeugs;
- Verschrottung, Zerstörung, Erlöschen der Zulassung;
- endgültigen Ausfuhr ins Ausland (durch die Bescheinigung des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters PRA oder eine Kopie der in Art. 46, Absatz 4, GvD Nr. 22 vom 5. Februar 1997 in geltender Fassung, ausgestellt von einem zugelassenen Sammelzentrum oder einem Vertragshändler bzw. einer Filiale des Herstellers, die die Übergabe des Fahrzeugs zur Verschrottung bestätigt, belegt).

In allen anderen Fällen wird ein neuer Vertrag abgeschlossen. Falls das "in Zahlung gegebene" Fahrzeug nicht verkauft wird und der *Eigentümer* oder die berechtigten Personen zur Beibehaltung der *Schadenfreiheitsklasse* wieder in seinen Besitz gelangen und den Versicherungsschutz benötigt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse "CU" und die SF-Klasse der *Gesellschaft* zum Zeitpunkt der "Inzahlunggabe" zugewiesen werden. Der *Versicherungsnehmer* ist berechtigt, die bezahlte und nicht genutzte *Prämie*, abzüglich Steuern und Beiträge, in Bezug auf die für das neue Fahrzeug nicht mehr vorgesehen Schutzgarantien zurückzufordern.

#### 2.19 Wiedereröffnung eines Schadenfalles

Wenn ein ohne Zahlung geschlossener Schadenfall wieder aufgenommen und (auch teilweise) bezahlt wird, werden bei der ersten Vertragsverlängerung nach der Wiederaufnahme des Schadenfalles die neue SF-Klasse CU und der Gesellschaft gemäß den in der Tabelle der Anpassungsregeln angegebenen Kriterien bestimmt.

#### 2.20 Rückzahlung des Schadenfalles

Der Versicherungsnehmer kann die Prämienerhöhung vermeiden oder, falls vorgesehen, die aufgrund der tabellarischen Anpassungsregeln vorgesehene Prämiensenkung beanspruchen, indem er der Gesellschaft, sowohl im Falle der Vertragsverlängerung als auch bei einem neuen Vertrag, die Rückerstattung der von ihr für die im entsprechenden Beobachtungszeitraum eingetretenen Schadenfälle definitiv gezahlten Summen anbietet. Bei Schadenfällen, die gemäß dem D.P.R. Nr. 254 vom 18. Juli 2006 ("Direktregulierung") ausgezahlt wurden, kann

die Rückzahlung ausschließlich gemäß den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen.

### 2.21 Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse bei Erlöschen des versicherten Risikos

Bei Diebstahl (oder Unterschlagung), Verschrottung, Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr, endgültiger Ausfuhr ins Ausland, Verkauf oder Inzahlunggabe können der Eigentümer oder die zur Beibehaltung der Schadenfreiheitsklasse aufgrund der IVASS-Verfügung Nr. 72 vom 16. April 2018 berechtigten Personen für ein anderes Fahrzeug aus ihrem Besitz die in der Bescheinigung über den Schadenverlauf oder im vorherigen befristeten Vertrag angegebene SF-Klasse geltend machen, wenn der Abschluss der Police bzw., bei Fuhrparkversicherungen, die Aufnahme des Fahrzeugs innerhalb 5 Jahren nach Ablauf des zuvor gültigen Vertrags oder 18 Monate bei vorherigem befristeten Vertrag erfolgt.

Falls hingegen der Abschluss der *Police* später erfolgt wird ihr die Klasse CU 14 und die Klasse der *Gesellschaft* 14 zugewiesen.

### 2.22 Wiederauffindung des Fahrzeugs nach einem Diebstahl

Wenn das *gestohlene* Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt wieder gefunden wird und der *Versicherte* das unter Punkt 2.21 ("Beibehaltung der *Schadenfreiheitsklasse* bei Erlöschen des versicherten *Risikos"*) vorgesehene Recht bereits in Anspruch genommen hat, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die Schadenfreiheitsklasse CU und der Klasse der *Gesellschaft* zugewiesen wird, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des *Diebstahls* hatte.



#### 2.23 Ausschlüsse und Regressanspruch

Die Versicherung ist in folgenden Fällen nicht wirksam und die Gesellschaft zahlt daher keinerlei Schadenersatz:

- a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- b) auf dem Gelände von zivilen und militärischen Flughäfen, mit Ausnahme bestimmter Gelände ziviler Flughäfen, die in den geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.

In den nachstehend aufgeführten Fällen sowie in allen Fällen, in denen die Gesellschaft wegen Unzulässigkeit vertraglicher Einwendungen gegenüber Geschädigten Schadenersatz zahlen musste, macht die Gesellschaft für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie ihre Leistungen hätte verringern können, von ihrem Regressrecht Gebrauch:

- a) falls keine Fahrerlaubnis vorliegt:
  - wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;

- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits über den Verlust aller seiner Führerscheinpunkte informiert wurde;
- wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalles der Führerschein des Fahrers seit mehr als sechs Monaten abgelaufen ist, mit Ausnahme der im folgenden Punkt 2.24 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitels "Was ist nicht versichert?" angegebenen Bedingungen;
- b) bei Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrübungen eines Fahranfängers, wenn dieser dabei nicht von einer gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften als Fahrlehrer zugelassenen Person unterstützt wird, oder wenn die Fahrübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet:
- c) im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn die Vermietung unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- d) für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Vorschriften oder den Angaben im Fahrzeugschein oder, für Fahrzeuge ohne Kennzeichen, in der technischen Eignungsbescheinigung erfolgt, mit Ausnahme der im folgenden Punkt 2.24 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitels "Was ist nicht versichert?" angegebenen Bedingungen;
- e) im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- f) wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles gemäß Artikel 186, 186-bis und 187 der Straßenverkehrsordnung wegen Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sanktioniert wurde, mit Ausnahme der im folgenden Punkt 2.24 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitel "Was ist nicht versichert?" angegebenen Bedingungen;
- g) Schäden im Falle der Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden:
- h) bei Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind;
- falsche oder unvollständige Angaben in der Police gemäß Artikel 1.2 "Erklärungen des Versicherungsnehmers".

#### 2.24 Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht

a) Fahrzeug für den privaten Gebrauch

Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer (oder Leasingnehmer), der das Fahrzeug nicht fährt, wenn:

- der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeugs befugt ist, sofern der Eigentümer (oder Leasingnehmer), zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs nichts von diesem Umstand wusste;
- 2) die Beförderung nicht gemäß den Angaben der Zulassungsbescheinigung oder, für Fahrzeuge ohne Kennzeichen, in der technischen Eignungsbescheinigung erfolgt, für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, sofern der Eigentümer (oder Leasingnehmer) zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs nichts von diesem Umstand wusste.
- b) Beliebig nutzbares Fahrzeug
  - b.1) Fahren in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss

Die Gesellschaft verzichtet auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer (oder Leasingnehmer), wenn das Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht.

Gegenüber dem Fahrer, auch wenn dieser der *Eigentümer* oder *Leasingnehmer* ist, erfolgt der Regress in Höhe des für den *Schadenfall* bezahlten Betrags, aber innerhalb der in der folgenden Tabelle angegebenen Grenzen:

Trunkenheit am Steuer	Grenze		
bis zu 1,2 g/l	kein Regress		
über 1,2 g/l und unter oder gleich 1,8 g/l	2.000 Euro		
über 1,8 g/l und unter oder gleich 2,5 g/l	5.000 Euro		
über 2,5 g/l	10.000 Euro		
Fahren unter Einfluss von Drogen	10.000 Euro		

Wenn Trunkenheit am Steuer ohne Angabe einer bestimmten Blutalkoholkonzentration festgestellt wird, wendet die *Gesellschaft* den Regressbetrag von 10.000 Euro an.

Für den Fall, dass der Eigentümer (oder Leasingnehmer) über den Zustand des Fahrers Bescheid wusste, als er ihm das Fahrzeug anvertraute, behält sich die Gesellschaft das Regressrecht gemäß Punkt 2.23 Ausschlüsse und Regressanspruch des Kapitels "Was ist nicht versichert?" vor.

#### b.2) Von beförderten Dritten erlittene Schäden

Im Falle eines Verkehrsunfalls verzichtet die Gesellschaft auf Regressansprüche gegenüber dem Fahrer und/oder Eigentümer des versicherten Fahrzeugs für Schäden, die von transportierten Dritten erlitten werden, wenn der Transport nicht gemäß den geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

#### c) Nicht verlängerter Führerschein

Die Gesellschaft verzichtet - im Falle eines Verkehrsunfalls - auf das Regressrecht gegenüber dem Fahrer und/oder Eigentümer des versicherten Fahrzeugs wenn dieses von einer Person gefahren wird, deren Führerschein seit mehr als sechs Monaten abgelaufen ist, unter der Bedingung, dass:

- der Führerschein daraufhin innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Schadenfalles verlängert wird;
- die Art der Fahrzeugnutzung den Vorschriften des Dokuments entspricht, das ausgestellt wird;
- zum Zeitpunkt des Schadenfalles keine früheren Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig sind.



#### 2.25 Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss:

- den Schadenfall innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden, auch mit dem Formular "Unfallbericht - Schadensanzeige" (sog. blaues Formular).
- die Anzeige unterzeichnen, die Datum, Ort und Ursachen des Schadenfalles, die Folgen und/oder das ungefähre Ausmaß des Schadens, die Angaben zu etwaigen Zeugen und das mögliche Eingreifen der Behörde enthalten muss.

Bei Unterlassung oder Verspätung der Schadensmeldung bzw. der Zustellung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die Gesellschaft das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie als Schadenersatz an den geschädigten Dritten zahlen musste (Artikel 1915 ital. ZGB).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem eigenen Versicherungsvermittler übergeben oder direkt an die Gesellschaft geschickt werden.

#### 2.26 Verfahren zur Schadensregulierung

 Verfahren der *Direktregulierung* gemäß Art. 149 und 150 des GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 (*Privatversicherungs-gesetz*) in der geltenden Fassung

Die Schadenersatzforderung muss, nach dem Schema des Formulars "Unfallbericht - Schadensmeldung", direkt an den eigenen Versicherungsvermittler oder an die Gesellschaft übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vollständig oder teilweise nicht für das Ereignis verantwortlich sind und dieses:

- im Gebiet der italienischen Republik, der Republik von San Marino und der Vatikanstadt eingetreten ist
- unter Beteiligung nur zweier identifizierter Motorfahrzeuge erfolgt ist, welche in Italien versichert und zugelassen sind
- Sachschäden und/oder nicht schwere Körperverletzungen (d.h. die mit einer dauerhaften Invalidität bis 9% verbunden sind) verursacht hat

In allen anderen Fällen ist der Antrag auf *Schadenersatz* an das *Versicherungsunternehmen* zu adressieren, welches das Fahrzeug des gegnerischen Schädigers versichert.

Der Antrag auf *Direktregulierung*, dem das obige blaue Formular beigefügt ist, **muss die folgenden Informationen enthalten:** 

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) Persönliche Daten des *Versicherungsnehmers* und der am *Schadenfall* beteiligten Fahrer;
- 3) die Nummernschilder der Fahrzeuge;
- 4) die Namen der jeweiligen Versicherungsunternehmen;
- die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des Unfallvorgangs;
- 6) die persönlichen Daten eventueller Zeugen;
- 7) die Angabe des eventuellen Eingriffs von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Sachen zwecks Begutachtung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Um die direkte Untersuchung und Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß Art. 148, 149 ff. des *Privatversicherungsgesetzes* zu ermöglichen, muss der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* der *Gesellschaft* die beschädigten Dinge zur Feststellung des Schadens über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, ab dem Tag, an dem die *Gesellschaft* den Antrag auf *Schadenersatz* erhält, zu Bürozeiten (9-17 Uhr) zur Verfügung stellen.

Sofern dies von der *Versicherungsgesellschaft* als notwendig angesehen wird, setzt sich der Sachverständige innerhalb des im Antrag auf *Schadenersatz* für die Untersuchung der beschädigten Dinge angegebenen Zeitraums und jedenfalls unter Einhaltung der im *Privatversicherungsgesetz* vorgesehenen Fristen mit dem geschädigten Kunden in Verbindung.

Falls eine Vor-Ort-Kontrolle der beschädigten Dinge notwendig ist, werden Datum, Uhrzeit und Ort der Besichtigung mit dem Geschädigten vereinbart und die Kontrolle wird innerhalb der fünf Werktage nach Erhalt der kompletten *Schadensmeldung* mit allen oben aufgeführten Informationen (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder

innerhalb einer längeren, eventuell vom Kunden angegebenen Frist durchgeführt.

#### 2) Antrag auf Schadenersatz beim Haftpflichtigen

Falls das Verfahren der Falls das Verfahren der *Direktregulierung* nicht anwendbar ist, muss der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte*, der sich als nicht verantwortlich ansieht, die *Schadenersatzforderung*, wie vom Art. 148 des *Privatversicherungsgesetzes* vorgesehen, direkt an die *Versicherungsgesellsschaft* des Verantwortlichen übermitteln.

#### 3) Schäden an beförderten Dritten

Was die von den Fahrzeuginsassen erlittenen Schäden anbelangt, findet Art. 141 des *Privatversicherungsgesetzes* Anwendung, nach dem die Insassen ihren *Schadenersatz* beim Versicherer beantragen, der das Fahrzeug des Fahrers versichert hat.

4) Nicht versichertes oder nicht identifiziertes Fahrzeug der haftbaren Gegenpartei oder versichert bei einem Unternehmen, das sich in Zwangsliquidation befindet oder später in Zwangsliquidation gestellt wird

In diesem Fall ist die *Schadensersatzforderung* an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsopfer benannt wurde (Artikel 283 des Privatversicherungsgesetzes - www.consap.it).

5) In Italien erfolgter *Unfall* mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug der Gegenpartei

Wird das Fahrzeug des Versicherungsnehmers oder des Versicherten bei einem Unfall beschädigt, der sich in Italien mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug ereignet hat, findet das Verfahren der Direktregulierung gemäß Artikel 149 und 150 des Privatversicherungsgesetzes keine Anwendung, aber:

- wenn das ausländische Fahrzeug in einem der im Auslandsschutzbrief angegebenen Länder zugelassen ist, muss die Schadenersatzforderung an das italienische Zentralbüro Ufficio Centrale Italiano (UCI, Corso Sempione, 39, 20145 Mailand, Fax +39.02.34968230, www.ucimi.it) gerichtet werden. Dieses beauftragt die italienische Versicherungsgesellschaft, die den ausländischen Versicherer vertritt, mit der Schadensregulierung.
- ist das ausländische Fahrzeug in einem Land zugelassen, das nicht im Auslandsschutzbrief aufgeführt ist, muss die Schadenersatzforderung direkt an den ausländischen Verantwortlichen und seine Versicherungsgesellschaft weitergeleitet werden, es sei denn, dieser hat in Italien oder in einem anderen im Auslandsschutzbrief genannten Land eine spezielle Kfz-Haftpflichtversicherung (Grenzversicherung) abgeschlossen.

Hält sich der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* für verantwortlich, **muss er die Meldung an seinen** *Versicherungsvermittler* oder direkt an die *Gesellschaft* weiterleiten.

### 6) Im Ausland erfolgter *Unfall* mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug der Gegenpartei

Wird das Fahrzeug des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten* bei einem *Unfall* beschädigt, der sich im Ausland in einem der im *Auslandsschutzbrief* genannten Länder ereignet hat, werden nicht das Verfahren der *Direktregulierung* gemäß Artikel 149 und 150 des *Privatversicherungsgesetzes* sondern die Artikel von 151 bis 155 angewendet:

wenn Fahrzeuge betroffen sind, die in einem Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, muss man sich an das italienische Informationszentrum der CONSAP S.p.A. wenden (durch Zugriff auf das einheitliche Portal https://portale.consap.it), das den Namen der italienischen Versicherungsgesellschaft (Beauftragter) mitteilt, die den Schadenfall im Namen der ausländischen Versicherungsgesellschaft reguliert, bei der der geschädigte Versicherungsnehmer oder Versicherte eine formelle Schadensersatzforderung einreichen muss.

 wenn Fahrzeuge betroffen sind, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, muss die Schadenersatzforderung direkt beim ausländischen Verantwortlichen und seiner Versicherungsgesellschaft eingereicht werden.

Hält sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte für verantwortlich, muss er die Meldung an seinen Versicherungsvermittler oder direkt an die Gesellschaft weiterleiten.



#### 2.27 Zeiten der Schadensregulierung

Die Gesellschaft muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten, der ganz oder teilweise nicht verantwortlich ist, ein angemessenes Angebot formulieren oder begründen, warum sie keinen Angebot macht:

- bei Sachschäden innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Schadenersatzforderung; diese Frist verkürzt sich auf 30 Tage, wenn das Unfallberichtsformular zur Schadensmeldung von beiden Fahrern unterzeichnet ist
- Im Falle von Personenschäden innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Schadenersatzforderung.

Im Falle eines unvollständigen Antrags auf Schadenersatz fordert die *Gesellschaft* vom *Versicherungsnehmer* oder dem geschädigten *Versicherten* innerhalb von **30 Tagen** nach Erhalt des vorgenannten Antrags die erforderlichen Ergänzungen an; in diesem Fall beginnt die Laufzeit der oben genannten Fristen erneut ab dem Datum des Eingangs der ergänzenden Daten oder Unterlagen.

#### 2.28 Zahlung des Schadensersatzes

In den Fällen, in denen das Verfahren der *Direktregulierung* gemäß Artikel 149 und 150 des *Privatversicherungsgesetzes* anwendbar ist, wird die Schadensregulierung von der *Gesellschaft* im Namen des *Versicherers* des haftpflichtigen Fahrzeugs durchgeführt.

Die Zahlung des *Schadenersatzes*, die direkt an den *Versicherten* zu leisten ist, erfolgt nach Zustellung der folgenden Unterlagen an die *Gesellschaft*:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsbegünstigten (falls nicht bereits im Besitz der Gesellschaft)
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll
- Im Falle einer Inkassovollmacht die Kopie eines gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten

Die Zahlung des Schadenersatzes erfolgt durch die Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Geschädigte die Annahme der angebotenen Summe erklärt.

Die Gesellschaft zahlt innerhalb von 15 Tagen den angebotenen Betrag an den Geschädigten, der mitgeteilt hat, dass er ihn nicht annimmt oder der nicht auf das Angebot geantwortet hat.

### 2.29 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die *Gesellschaft* hat dieser Abtretung zugestimmt.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der sein Guthaben gegenüber der Gesellschaft aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der Gesellschaft den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- per E-Mail an die Adresse <a href="mailto:ccu.motor@it.zurich.com">ccu.motor@it.zurich.com</a>,
- per Fax an die Nr. 02.2662.2156
- Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Plc Rappresentanza Generale per l'Italia Ufficio Claims Consumer Via Benigno Crespi, 23 20159 Mailand

Falls die *Gesellschaft* nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber der Gesellschaft hat, die Gesellschaft gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der Gesellschaft über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

#### 2.30 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft:

- übernimmt, solange ihrerseits dafür ein Interesse besteht, die außergerichtliche und gerichtliche Verwaltung von Streitsachen im Namen des Versicherten bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Stelle:
- bestellt gegebenenfalls Anwälte und Gutachter;
- kann die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten übernehmen, bis der Schadenersatz mit den Geschädigten vereinbart ist;
- erkennt keine dem Versicherten entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden;
- haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.

### Abschnitt 3 Schäden am Fahrzeug

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.



#### 3.1 Brand und Diebstahl

Die Gesellschaft erstattet die unmittelbaren Sachschäden am versicherten Fahrzeug, auch durch Cyberattacken, infolge von:

- Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag;

*Diebstahl* (erfolgter oder versuchter Diebstahl) und *Raub*, einschließlich der bei der Durchführung oder infolge des *Diebstahls* oder *Raubs* des Fahrzeugs am Fahrzeug entstandenen Schäden.

Der Versicherungsschutz umfasst Ersatzteile, *Optionals und nicht zur Serienausstattung* gehörige, fest am Fahrzeug angebrachte Zubehörteile, deren Wert im *Versicherungswert* enthalten ist, mit den folgenden Beschränkungen und Bedingungen.

Der Wert der Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörenden Zubehörteile, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des Schadenfalles durch die Gesellschaft überprüft wird, muss in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld "Optionals und nicht zur Serienausstattung gehörende Zubehörteile" ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/ der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden.

Für Radio/CD/Videogeräte, die nicht serienmäßig vom Hersteller vorgesehen sind, sondern nach der Erstzulassung eingebaut werden, und deren Wert in der Police oder in der Zahlungsbestätigung im Feld "Optionals und nicht zur Serienausstattung gehöriges Zubehör" angegeben sein muss, bleibt die Leistungsobergrenze für den Schadenfall auf maximal 20% des Versicherungswerts und einen Höchstbetrag von 5000 Euro beschränkt.

Dieser Versicherungsschutz wird in der Form des "Vollwerts" geleistet (siehe Punkt 3.4 Versicherungsformen im Kapitel "Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?").

### 3.1.1. Zusatzleistungen der Versicherungen Brand und Diebstahl

Sofern nicht anders angegeben, sind die folgenden Leistungen immer wirksam:

#### a) Widerrechtliche Fahrzeugnutzung

Die Versicherung deckt auch die vom Fahrzeug während der widerrechtlichen Benutzung nach einem *Diebstahl* oder *Raub* erlittenen Schäden, sofern diese infolge von Zusammenstoß, Aufprall, Überschlag oder Abkommen von der Fahrbahn verursacht sind.
Die *Versicherung* ist nur gültig, wenn die *Diebstahlversi*-

cherung abgeschlossen wurden, und mit den von dieser vorgesehenen Beschränkungen.

#### b) Absturz von "umlaufenden Körpern"

Die Gesellschaft deckt die Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumschiffen und deren Teile, ausgenommen Sprengkörper.

Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe des Versicherungswerts des in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebenen Fahrzeugs geleistet, mit der Höchstgrenze des Handelswerts oder des garantierten Werts des Fahrzeugs.

#### 3.2 Kostenschutz

#### Kostenschutz TYP A

Die Gesellschaft erstattet die folgenden Kosten ganz oder teilweise:

#### a) Unterstellung des Fahrzeugs und Transport

Die Gesellschaft erstattet die dokumentierten Kosten, die dem Versicherten für den Transport und/oder die vorübergehende Unterstellung des versicherten Fahrzeugs entstanden sind, die von der Behörde nach einem Raub, Diebstahl oder einem Brand infolge seiner Wiederauffindung und/oder für das Abschleppen des Fahrzeugs angeordnet wurden.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Schadenfall wirksam.

#### b) Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel

Bei Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln oder elektronischen Vorrichtungen zum Öffnen der Türen und/oder zum Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems des in der Police identifizierten Fahrzeugs, erstattet die Gesellschaft die dem Versicherten nachweislich entstandenen Kosten für den Austausch der Schlösser durch andere des gleichen Typs sowie die Arbeitskosten für das Öffnen der Türen und/oder das Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems. Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro Schadenfall wirksam.

#### c) Zulassungskosten

Die Gesellschaft erstattet die dokumentierten Kosten, die dem Versicherten für die Zulassung oder den Kauf eines anderen Fahrzeugs als Ersatz für das versicherte Fahrzeug entstanden sind, im Falle von Brand, Diebstahl oder Verkehrsunfall, die zum vollständigen und endgültigen Verlust des in der Police versicherten Fahrzeugs oder zu Reparaturkosten in unrentabler Höhe führen.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro *Schadenfall* wirksam.

#### d) Kostenbeitrag zur Wiederherstellung der Eigentumsgarage

Die Gesellschaft erstattet die dokumentierten Kosten für die Wiederherstellung der dem Versicherten oder seinen Familienmitgliedern gehörigen Garage, die für die Unterstellung des versicherten Fahrzeugs genutzt wurde, nach einem Brand des Fahrzeugs oder der Explosion des im Tank oder in der

Kraftstoffanlage des versicherten Fahrzeugs enthaltenen Treibstoffs.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro *Schadenfall* wirksam.

#### e) Eigentumssteuer

Die Gesellschaft zahlt dem Versicherten eine Entschädigung in Höhe des Anteils der Eigentumssteuer, der dem Zeitraum von dem auf den Monat des Schadenfalles folgenden Monat bis zum Ablauf der bezahlten Steuer entspricht, im Falle von Brand, Diebstahl oder Verkehrsunfall, die zum vollständigen und endgültigen Verlust des in der Police identifizierten Fahrzeugs oder zu Reparaturkosten in unrentabler Höhe führen. Die Versicherung ist wirksam, wenn die bezahlte Steuer zu Lasten des Versicherten bleibt und jegliche Zusatzsteuer ist ausgeschlossen.

#### f) Gepäck

Bei einem *Brand* oder *Verkehrsunfall*, der zum Totalverlust des *versicherten Fahrzeugs oder* Reparaturkosten in unrentabler Höhe führt, erstattet die *Gesellschaft* die am Reisegepäck entstandenen Schäden. **Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Gegenstände des** *Versicherten* **<b>und der beförderten Personen:** in Koffern, Kisten, Säcken und anderen Behältern enthaltene Kleidung, persönliche Gegenstände, Sport- und Campingausrüstung sowie die am Leib getragene Kleidung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schmuck und Objekte aus Edelmetall, Fotoapparate und entsprechendes Zubehör, Mobiltelefone, Tablets, Camcorder, Kameras, Brillen, Sonnenbrillen, Geld, Wertpapiere und andere Wertgegenstände im Allgemeinen, Dokumente und Reisetickets sowie Gegenstände mit besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert. Bei einem Schadenfall muss der Versicherte bei den Behörden Anzeige erstatten und der Gesellschaft eine Kopie der Anzeige übermitteln.

Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro *Schadenfall* wirksam.

#### g) Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme

Die Gesellschaft erstattet - bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro pro Ereignis - die vom Versicherten für die Wiederherstellung des Diebstahlschutzsystems getragenen Kosten im Falle seiner vollständigen Zerstörung nach einem Brand oder Verkehrsunfall.

Die Versicherung gilt nur für einen *Schadenfall* pro Versicherungsjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro

Der Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, die Rechnung zum Nachweis der Existenz des Diebstahlschutzsystems zum Zeitpunkt des Schadenfalles vorzulegen, oder wenn der Schaden durch die Kfz-Haftpflichtversicherung oder andere Leistungen des für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsschutzes abgedeckt wird.

#### 3.3 Kasko

Der Versicherungsschutz ist nur gültig, wenn in der *Police* inbegriffen, in der aus den folgenden gewählten Formel.

#### **ALTER EGO**

#### Alter Ego FORMEL A

Die Gesellschaft erstattet die unmittelbaren Sachschäden des versicherten Fahrzeugs, auch infolge von Cyberattacken, nach

einer Kollision mit einem anderen identifizierten Fahrzeug, das zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht haftpflichtversichert war.

Der Versicherungsschutz gilt unter der Bedingung, dass der Versicherte mindestens eine der folgenden, zur Rekonstruktion des Unfallvorgangs geeigneten Unterlagen vorlegt:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden:
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von beiden Fahrern ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat;
- Bei der Behörde innerhalb 3 Werktagen nach dem Unfalldatum erstattete Anzeige/Aussage des Versicherten mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

Die Entschädigung wird proportional zum Grad der Haftung des Dritten geleistet, mit einer Leistungsobergrenze, die dem Handelswert oder dem garantierten Wert des Fahrzeugs entspricht.

Entschädigungsfähig sind auch die eventuellen Optionals und fest am Fahrzeug angebrachten, nicht zur Serienausstattung gehörigen Zubehörteile, die während des Unfalls Schaden genommen haben.

Diese Bestimmungen sind nur wirksam, wenn der Versicherte beim Fonds zum Schutz von Verkehrsunfallopfern keinen Antrag in Bezug auf die unmittelbaren Sachschäden des versicherten Fahrzeugs stellt.

#### Alter Ego - FORMEL B

Neben den im Versicherungsschutz "Alter Ego - Formel A" vorgesehenen Leistungen erstattet die *Gesellschaft* direkte Sachschäden des versicherten Fahrzeugs, auch infolge von *Cyberattacken*, nach Kollision (im italienischen Staatsgebiet, in der Vatikanstadt oder in der Republik San Marino) mit einem in einem ausländischen Staat, der im *Auslandsschutzbrief* vorgesehen ist, zugelassenen und versicherten Fahrzeug.

Der Versicherungsschutz gilt unter der Bedingung, dass der Versicherte mindestens eine der folgenden, zur Rekonstruktion des Unfallvorgangs geeigneten Unterlagen vorlegt:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden;
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von den Parteien ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat;
- Meldung der Gegenpartei an die eigene Gesellschaft und von der Gegenpartei unterzeichnete Haftungserklärung;
- Rekonstruktion des *Unfallvorgangs* seitens des *Versicherten* mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

Die Entschädigung wird proportional zum Grad der Haftung des Dritten geleistet, mit einer Leistungsobergrenze, die dem Handelswert oder dem garantierten Wert des Fahrzeugs entspricht. Entschädigungsfähig sind auch die eventuellen Optionals und fest am Fahrzeug angebrachten, nicht zur Serienausstattung gehörigen Zubehörteile, die während des Unfalls Schaden genommen haben.

Diese Bestimmungen sind nur wirksam, wenn der Versicherte keinen Antrag beim Italienischen Zentralbüro (UCI) in Bezug auf die direkten Sachschäden des versicherten Fahrzeugs stellt.

#### 3.3.1 Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten und/ oder der Personen, die das in der Police identifizierte Fahrzeug rechtmäßig verwahren, entstehen.

#### 3.3.2 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet auf dass ihr gemäß Art. 1916 ital. ZGB zustehende Eintrittsrecht gegenüber dem ordnungsgemäß zur Steuerung des Fahrzeugs befugten Fahrer, den beförderten Personen und den Familienmitgliedern des Versicherten.



#### 3.4 Versicherungsformen

#### Form der Vollwertversicherung

Der Versicherungsschutz wird für den *Handelswert* oder, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* inbegriffen ist, für den *garantierten Wert* des versicherten Fahrzeugs geleistet.

Wird in der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option "Beibehaltung des Listenpreises" mit JA bewertet, entspricht der *Versicherungswert* dem *Wert der Preisliste* für die in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene Anzahl von Tagen; die Anzahl der Tage errechnet sich aus der Differenz zwischen der maximalen Gültigkeitsdauer der Option (180 Tage ab dem Datum der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder für den Privatgebrauch) und dem Alter des Fahrzeugs (berechnet als Differenz zwischen dem Datum des Inkrafttretens der *Police/Zahlungsbestätigung* und dem Datum der Erstzulassung). Nach Ablauf dieser Zeit entspricht **der Versicherungswert dem Handelswert des Fahrzeugs.** 

Wird hingegen in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option "Beibehaltung des Listenpreises" mit "NEIN" bewertet, entspricht der *Versicherungswert*:

- dem Handelswert des Fahrzeugs;
- oder dem garantierten Wert des Fahrzeugs, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder in der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist;
- oder dem Rechnungswert, der im Falle eines Totalschadens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung anerkannt wird; wir weisen darauf hin, dass der Rechnungswert niemals die Höchstgrenze des Handelswerts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überschreiten darf. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung entspricht der Versicherungswert dem Handelswert mit dem Höchstbetrag des Versicherungswerts, der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben ist oder, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist, dem Rechnungswert des Fahrzeugs.

Für alle Fahrzeuge, die keine Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung sind, wird im Falle des Totalschadens der *Handelswert* des Fahrzeugs anerkannt, mit dem Höchstbetrag des *Versicherungswerts*, der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegeben ist.

Ist der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene *Versicherungswert* niedriger als der Handelswert, wird bei der Auszahlung der *Entschädigung* im Falle eines Teilschadens die Proportionalitätsregel des Art. 1907 ital. ZGB angewendet und die *Entschädigung* wird daher im gleichen Verhältnis, das zwischen dem *Versicherungswert* und dem Handelswert besteht, reduziert.

Die o.g. Proportionalitätsregel wird nicht angewandt:

- falls der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene Wert dem *Rechnungswert* (nach Zustellung der Kaufrechnung) in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung entspricht;
- falls der Versicherungsnehmer sich bei Vertragsabschluss für die automatische Reduzierung der Versicherungswerte entschieden hat und die Zahlungsbestätigung der jährlichen Verlängerung den Versicherungswert dem Handelswert oder dem garantierten Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung anpasst.

### Versicherungsschutz in Form des Vollwerts nur für *Policen der Flotten-* oder *Miniflotten-Versicherung*

Der Versicherungsschutz wird für den *Handelswert* oder, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* inbegriffen ist, für den *garantierten Wert* des versicherten Fahrzeugs geleistet.

Der Versicherungswert entspricht:

- dem Wert der Preisliste für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung; am Ende dieses Zeitraums entspricht der Versicherungswert dem Handelswert des Fahrzeugs;
- oder dem Rechnungswert, der im Falle eines Totalschadens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung anerkannt wird; wir weisen darauf hin, dass der Rechnungswert niemals die Höchstgrenze des Handelswerts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überschreiten darf. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung entspricht der Versicherungswert dem Handelswert mit dem Höchstbetrag des Versicherungswerts, der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegeben ist oder, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist, dem Rechnungswert des Fahrzeugs.

Für alle Fahrzeuge, die keine Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung sind, wird im Falle des Totalschadens der *Handelswert* anerkannt, mit dem Höchstbetrag des *Versicherungswerts*, der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegeben ist.

Ist der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene *Versicherungswert* niedriger als der Handelswert, wird bei der Auszahlung der *Entschädigung* im Falle eines Teilschadens die Proportionalitätsregel des Art. 1907 ital. ZGB angewendet und die *Entschädigung* wird daher im gleichen Verhältnis, das zwischen dem *Versicherungswert* und dem Handelswert besteht, reduziert.

Die o.g. Proportionalitätsregel wird nicht angewandt:

- falls der in der Police oder in der Zahlungsbestätigung angegebene Wert dem Rechnungswert (nach Zustellung der Kaufrechnung) in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung entspricht;
- falls der Versicherungsnehmer sich bei Vertragsabschluss für die automatische Reduzierung der Versicherungswerte entschieden hat und die Zahlungsbestätigung der jährlichen

Verlängerung den Versicherungswert dem Handelswert oder dem garantierten Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung anpasst.

#### 3.5 Anpassung des Versicherungswerts

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei jeder Vertragsverlängerung am Ende eines Jahres oder eines Jahres plus einem Bruchteil eines Jahres (in diesem Fall am Ende der gesamten Versicherungslaufzeit) auf spezifischen Antrag des Versicherungsnehmers den Wert des versicherten Fahrzeugs an den Handelswert anzupassen und die Prämie entsprechend zu korrigieren.

Wenn sich der *Versicherungsnehmer* bei Abschluss eines Vertrags für einen Pkw für eine automatische Verringerung des *Versicherungswerts* entscheidet, korrigiert die *Gesellschaft* bei jeder eventuellen Vertragsverlängerung den Fahrzeugwert, bis ein Betrag von 1.500 € erreicht ist, der gemäß der in "Quattroruote Professional" vorgesehenen Bemessung als Mindestversicherungswert betrachtet wird.

Auch der Wert eventueller *Optionals und/oder des nicht serien-mäßigen Zubehörs*, wenn sie in der *Police* angegeben sind, wird mit dem gleichen Wertminderungssatz korrigiert, der auf den versicherten PKW angewendet wurde.

Bei einer Verlängerung werden die neuen Versicherungswerte in der Zahlungsbestätigung angegeben, die dem Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung ausgestellt wird.

Eine automatische Anpassung erfolgt nicht, wenn der Versicherungswert unter dem in "Quattroruote Professional" angegebenen liegt oder wenn das PKW-Modell in "Quattroruote Professional" nicht bewertet wird



### 3.6 Für alle Versicherungsleistungen geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht in der Versicherung enthalten:

- Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung;
- Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüche, Windhosen, Hurrikans, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch unvorhergesehener Schneefall, Wind über 80 km/h, Erdrutsche und/oder Erdbewegungen;
- Schäden infolge von Volkstumulten, Streiks, Aufständen, Terrorismus, Sabotage und vorsätzlicher Beschädigung (sog. Vandalismus);
- Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor;
- nicht von Hochwasser abhängige Wasserschäden;
- · durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachte Schäden;
- Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel der Diebstahl des Fahrzeugs mit den Originalvorrichtungen zum Anlassen des Fahrzeugs) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Fahrers, der mit diesen zusammen lebenden Personen, deren Arbeitnehmer oder den von diesen mit der Steuerung oder

Aufbewahrung des versicherten Fahrzeugs beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden, es sei denn das Fahrzeug wurde zur Reparatur oder an Mitarbeiter eines gebührenpflichtigen Parkplatzes übergeben (in diesem Fall muss der Parkschein vorgelegt werden);

- Schäden infolge von Unterschlagung des versicherten Fahrzeugs;
- Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen Brand des versicherten Fahrzeugs zur Folge hatten, verursacht werden:
- Schäden während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, umfasst die *Versicherung* außerdem nicht die direkten und indirekten Schäden, die verursacht werden durch:

- Cyberterrorismus;
- Angriff auf Informationssysteme, Angriff durch Malware, DoS-Angriff;
- Diebstahl, Änderung oder Vernichtung von elektronischen Daten, digitalen Inhalten und personenbezogenen Daten;
- Rechtswidrige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder Rechtswidrige Handlung in Bezug auf die Sicherheit;
- · Bedrohungen durch Cyber-Erpressung;
- Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, sind auch die folgenden Kosten und Ausgaben ausgeschlossen:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Restaurierung von elektronischen, Computer- und Digitalgeräten;
- Kosten infolge der Verletzung der personenbezogenen Daten:
- Verteidigungskosten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Verwaltungsstrafen;
- Verteidigungskosten und Geldstrafen/Bußgelder strafrechtlicher Art, die aufgrund der Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten fällig werden;
- jede Form der Zahlung von Entgelten in Folge von Bedrohungen durch Cyber-Erpressung.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die in den folgenden Punkten 3.7, 3.8 und 3.9 genannten Schäden.

### 3.7 Für den Versicherungsschutz Brand geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der Versicherung gedeckt:

- 1. Schäden bei *Geländefahrten* in öffentlichen und *privaten Bereichen*;
- 2. Schäden bei Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden.

Der Ausschluss nach Punkt 1. gilt nicht, wenn das Fahrzeug im Gelände auf öffentlichen oder privaten Flächen abgestellt wird.

### 3.8 Für den Versicherungsschutz Diebstahl geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der Versicherung gedeckt:

- Schäden aufgrund des Diebstahls von Ersatzteilen oder Einzelteilen des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in Verbindung mit dem Fahrzeugdiebstahl entwendet wurden;
- Schäden aufgrund des Diebstahls des versicherten Fahrzeuges, bei dem keine wirksame Wegfahrsperre, wie z.B. Lenkschloss, Bremsscheibenschloss, Vorhängeschloss, Kette u.ä. aktiviert wurde:
- 3. Schäden infolge des *Diebstahls* von *Autoradios/CD-Player/Videogeräten* und anderen ähnlichen Geräten, die im versicherten Fahrzeug eingebaut waren.

Die Versicherung umfasst nicht die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederzulassung des versicherten Fahrzeugs im Falle des Diebstahls des/der Kennzeichen/s.

#### 3.9 Für den Versicherungsschutz Alter Ego Formel A und Formel B geltende Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:

- a) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist;
- b) für Schäden, die durch mit dem Fahrzeug beförderte Gegenstände oder Tiere sowie durch Be- und Entladearbeiten entstehen;
- c) für Schäden, die beim Abschleppen (während man selbst abschleppt oder abgeschleppt wird), beim Anschieben (auch von Hand) oder bei *Geländefahrten* entstehen;
- d) für Schäden durch (erfolgten oder versuchten) Diebstahl und Raub sowie Schäden durch Brand, die nicht durch eines der im Punkt 3.3 des Versicherungsschutzes Kasko vorgesehenen Ereignisse verursacht werden;
- e) für Schäden an den Rädern Felgen, Reifen und Luftschlauch - wenn diese nicht zusammen mit einem anderen, auf der Grundlage der im Punkt 3.3 des Versicherungsschutzes Kasko vorgesehenen Ereignisse ersetzbaren Schaden auftreten;
- f) Schäden im Falle der Nutzung des Fahrzeugs in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden;
- g) bei Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind.



#### 3.10 Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss:

- den Schadenfall innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden;
- 2. die Meldung unterzeichnen, die enthalten muss:

- Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen
- Personalien der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen und potenzieller Mitverantwortlicher
- Art und Auflistung der Schäden und Angabe des Ortes, an dem das versicherte Fahrzeug für die Überprüfung durch den Sachverständigen zur Verfügung steht
- Bestehen eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko
- E-Mail und Telefonnummer des Versicherungsnehmers oder des Versicherten
- Angabe eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko. In diesem Fall muss der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben

Die Verletzung der Meldepflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des *Entschädigungsanspruchs* führen (Art. 1915 ital. ZGB).

Neben der schriftlichen Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Brand":
  - Protokoll der Feuerwehr, falls diese anwesend war;
  - Bei Schäden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie vorsätzlich entstanden sind, eine Kopie der Meldung an die zuständige Behörde, die innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der Schadenfall im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der Meldung an die ausländische Behörden:
  - Angabe der gegebenenfalls geschädigten Dritten;
  - Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der Versicherungswert dem Rechnungswert entspricht.

### 2. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Diebstahl"

- Kopie der Diebstahlanzeige an die zuständige Behörde, die innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der Schadenfall im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der Diebstahlanzeige an die ausländische Behörden;
- Zulassungsbescheinigung (falls nicht mit dem Fahrzeug entwendet);
- Kopie der ausländischen Zulassungsbescheinigung (nur wenn die Erstzulassung des Fahrzeugs im Ausland stattgefunden hat);
- Erklärung über das Erlöschen eventueller bevorrechtigter Forderungen oder die Verwaltungssperre;
- Rechnung der Diebstahlschutzanlage, sofern diese in der Police angegeben wurde (sofern sie nicht zur Serienausstattung gehört);
- Schlüssel und/oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs;
- Für Fahrzeuge mit Anlage zur Lokalisierung per Satellit, Vorlage des vom Überwachungsinstitut der Anlage ausgestellten Berichts mit den Daten über den Zustand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles;
- Abschreibungsplan (wenn das Fahrzeug über einen Leasingvertrag gemietet wurde und der *Versicherungswert* die Mehrwertsteuer umfasst, wie in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegeben);
- Jede von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Bescheinigung über den Abschluss des Strafermittlungsverfahrens, falls ein Gerichtsverfahren wegen der in Artikel 642 des ital. StGB genannten Straftat anhängig ist, wobei die Kosten von der Gesellschaft getragen werden;

- Die notarielle Verkaufsvollmacht zu Gunsten der Gesellschaft, wobei die Kosten von dieser getragen werden;
- Im Falle der Wiederauffindung des Fahrzeugs, von den Behörden ausgestelltes Wiederauffindungs- oder Rückgabeprotokoll;
- Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der Versicherungswert dem Rechnungswert entspricht.

Nur für Kraftfahrzeuge, zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen:

- Original des Eigentumszertifikats mit Vermerk über den Verlust des Fahrzeugbesitzes;
- Allgemeine chronologische Bescheinigung des Öffentlichen Kraftfahrzeugregisters P.R.A. (Pubblico Registro Automobilistico)

Nur für Kleinkrafträder, zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen:

 Bescheinigung der Zulassungsstelle mit dem Vermerk, dass das Kennzeichen abgemeldet wurde.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten übergebenen Schlüssel und/oder Original-Startvorrichtungen des Fahrzeugs an den Hersteller zu senden, die Ergebnisse der Prüfung des internen Speicherinhalts zu erfassen und eine Liste der angeforderten und erzeugten Duplikate zu erhalten.

Die der *Gesellschaft* erteilte Berechtigung unterliegt der schriftlichen Genehmigung durch den *Versicherten* im Abschnitt der *Police* mit den für die Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB relevanten Klauseln.

#### Für einen Schadenfall der Versicherungsdeckungen "Kostenschutz"

- Rechnung und/oder Quittung über die entstandenen Kosten
- Dokumentation zum Nachweis des entstandenen Schadens
- Bescheinigung der Streichung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA (Pubblico Registro Automobilistico), wenn vom jeweiligen Versicherungsschutz vorgesehen

### 2. Für einen *Schadenfall* des Versicherungsschutzes "Alter Ego - Formel A"

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss erklären, dass er die Klage gegen den Garantiefonds für Verkehrsopfer in Bezug auf materielle und unmittelbare Schäden an dem betreffenden Fahrzeug nicht in Anspruch genommen hat oder auf die Inanspruchnahme verzichtet, und muss außerdem mindestens eines der nachstehend aufgeführten Dokumente vorlegen:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden;
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von beiden Fahrern ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat;
- Bei der Behörde innerhalb 3 Werktagen nach dem Unfalldatum erstattete Anzeige/Aussage des Versicherten mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

### 3. Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes "Alter Ego - Formel B"

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss erklären, dass er die Klage gegen das UCI (Ufficio Centrale Italiano - italienisches Zentralbüro) in Bezug auf materielle und unmittelbare Schäden an dem betreffenden Fahrzeug nicht in Anspruch genommen hat oder auf die Inanspruchnahme verzichtet, und muss außerdem mindestens eines der nachstehend aufgeführten Dokumente vorlegen:

- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens der Protokollierenden;
- Protokoll der Behörde, die am Unfallort im Einsatz war, mit den Informationen, persönlichen Daten und Angaben der Parteien zum Unfallvorgang;
- Von beiden Fahrern ordnungsgemäß ausgefüllter und unterzeichneter Unfallbericht (blaues Formular) mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat;
- Meldung der Gegenpartei an die eigene Gesellschaft und von der Gegenpartei unterzeichnete Haftungserklärung;
- Rekonstruktion des Unfallvorgangs seitens des Versicherten mit eventueller Zeugenaussage einer Person, die durch das Ereignis keinen Schaden erlitten hat.

Darüber hinaus können für jede der oben genannten Versicherungen auf begründeten Antrag der *Gesellschaft* weitere spezifische Dokumente angefordert werden (siehe untenstehendes Kapitel "Wie erfolgt die *Schadensregulierung*?" Punkt 3.17 - Zeiten der *Schadensregulierung*).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem Versicherungsvermittler übergeben oder direkt an die Gesellschaft geschickt werden.



#### 3.11 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt

Bei einem Schadenfall bezahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Entschädigung nach Abzug der prozentualen Selbstbeteiligung und des entsprechenden Mindestbetrags oder nach Abzug des festen Selbstbehalts, die in der Police angegeben sind.

#### 3.12 Ermittlung der Schadenssumme

Für die Form der Vollwertversicherung

Bei einem Vollverlust des Fahrzeugs
 Ein Vollverlust des Fahrzeugs liegt dann vor, wenn:

- das Fahrzeug nach einem Diebstahl oder Raub nicht wieder aufgefunden wurde;
- die Reparaturkosten 70% des Handelswerts des Fahrzeugs übersteigen.

Bei einem Vollverlust des Fahrzeugs erfolgt die Schadensregulierung:

zum *Wert der Preisliste*, falls in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option "Beibehaltung des Listenpreises" mit "JA" bewertet wurde und für die in der *Police* oder

in der *Zahlungsbestätigung* angegebene Anzahl von Tagen beibehalten wird:

#### oder zum

 garantierten Wert des Fahrzeugs, wenn die Option "Garantierter Wert" ausdrücklich in der Police oder in der Zahlungsbestätigung inbegriffen ist.

Sind die Optionen "Beibehaltung des Listenpreises" oder "Garantierter Wert" nicht vorhanden, erfolgt die Schadensregulierung:

 zum Handelswert des Fahrzeugs; oder zum

Rechnungswert innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung nur für Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Versicherungsnehmer sich für den Rechnungswert entscheidet (nach Übergabe der Kaufrechnung). Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung erfolgt die Auszahlung zum Handelswert mit Beschränkung auf den Versicherungswert, der in der Police oder der Zahlungsbestätigung angegeben ist.

Im Fall von *Policen für Flotten-* oder *Miniflotten-Versiche- rungen* erfolgt, nur Kleinkrafträder und Motorräder zur privaten Nutzung, falls der *Versicherungswert* dem *Wert der Preisliste* entspricht, in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung die Erstattung des Totalschadens nach dem *Wert der Preisliste*.

Im Falle der Erstattung des Totalschadens des Fahrzeugs verpflichtet sich der *Eigentümer*, der *Gesellschaft* das beschädigte Fahrzeug zur vollen Verfügung zu stellen bzw. das Fahrzeug an eine von der Gesellschaft angegebene Person abzutreten.

#### 2. Im Falle eines Teilschadens

Im Falle eines Teilschadens wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt.

Der Schaden gilt als Teilschaden, wenn die Reparaturkosten nicht mehr als 70% des *Handelswerts* des Fahrzeugs betragen.

Wenn die beschädigten und/oder gestohlenen Teile des Fahrzeugs bei der Reparatur ausgetauscht werden, wird die durch Abnutzung oder Alterung bestimmte Wertminderung dieser Teile von den Reparaturkosten abgezogen.

Unter "Wertminderung durch Alter und Gebrauch" versteht sich das Verhältnis zwischen dem Handelswert des Fahrzeugs und seinem Wert der Preisliste zu 100.

Für Kleinkrafträder und Motorräder wird die Wertminderung durch Alter und Gebrauch für die ersten sechs Monate nach der Erstzulassung nicht angewandt.

Wenn die *Versicherung* nur einen Teil des *Handelswerts* abdeckt, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatte, haftet die *Gesellschaft* für die Schäden proportional zum Verhältnis zwischen *Handelswert* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* und versichertem Wert.

Bei Ermittlung der *Schadenssumme* wird der MwSt.-Anteil in der Höhe berücksichtigt, die der *Versicherte* zu tragen hat, mit der Begrenzung des in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Prozentsatzes der MwSt..

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird die Mehrwertsteuer, wenn das Fahrzeug einer Leasinggesellschaft gehört, in der Entschädigung proportional zu den vom Leasingnehmer zum Zeitpunkt des Schadenfalles bezahlten Leasinggebühren anerkannt.

### 3.13 Reparaturen, Sachleistungen zum Ersatz gestohlener oder beschädigter Objekte

Die Gesellschaft ist berechtigt, die für die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Reparaturen direkt ausführen zu lassen und das Fahrzeug selbst oder Teile desselben auszutauschen, statt die Entschädigung zu bezahlen. Mit Ausnahme der Reparaturen, die notwendig sind, um das beschädigte Fahrzeug in eine Garage oder Werkstatt zu bringen, darf der Versicherte keine Reparatur ausführen lassen, bevor er nicht die Einwilligung der Gesellschaft erhalten hat, vorausgesetzt, dass deren Einwilligung innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Schadensmeldung erteilt wird.

Abweichend von dieser Frist ist die *Gesellschaft* jedoch berechtigt:

- die Reparaturen direkt ausführen zu lassen, falls die Wiederherstellungsarbeiten noch nicht begonnen haben;
- die Überreste des Fahrzeugs nach dem Schadenfall in ihren Besitz zu nehmen und dessen Wert auszuzahlen. Aus diesem Grund darf das Fahrzeug vor Kontrolle der Schäden durch einen Sachverständigen des Vertrauens von Zurich weder abgemeldet noch verkauft werden.

#### 3.14 Sicherstellungen

Wird der Versicherte über die Sicherstellung des gestohlenen Fahrzeugs oder Teile desselben informiert, hat er die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Wenn die Sicherstellung:

- vor Zahlung der Entschädigung erfolgt, wird die Entschädigungssumme wie im Punkt 3.12 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" bestimmt;
- nach Zahlung der Entschädigung hat der Versicherte die Wahl zwischen:
  - a) der Veräußerung des Fahrzeugs durch die Gesellschaft mit Übernahme aller damit verbundenen Steuerpflichten. Falls diese nicht schon zuvor ausgestellt wurde, muss der Eigentümer des Fahrzeugs außerdem der Gesellschaft die notarielle Verkaufsvollmacht für die sichergestellten Teile übergeben. Die Versicherungsgesellschaft ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
  - b) wieder in Besitz des Fahrzeugs zu gelangen, indem er der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückerstattet. Wenn das wieder aufgefundene Fahrzeug beschädigt ist, ersetzt die Versicherungsgesellschaft gleichzeitig den ersetzbaren Schaden, wie im Punkt 3.12 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" angegeben.

#### 3.15 Eintrittsrecht

Im Schadenfall tritt die Gesellschaft, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, mit Beschränkung auf die Höhe der bezahlten Entschädigung, in die Rechte des Versicherten gegenüber den haftbaren Dritten ein.

#### 3.16 Verfahren zur Schadensbeurteilung

Die Schadensregulierung erfolgt durch eine Vereinbarung der Parteien oder, wenn von einer der Parteien beantragt, durch einen von der *Gesellschaft* und einen vom *Versicherten* benannten Sachverständigen.

Sind sich die Sachverständigen uneinig, benennen sie einen dritten Sachverständigen und fällen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Benennt eine Partei keinen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten des Gerichts ernannt, in dessen Bezirk sich der Schadenfall ereignet hat.

Die Sachverständigen entscheiden unanfechtbar ohne jegliche gerichtliche Formalität und ihre Entscheidungen sind bindend für die Parteien, auch wenn der Sachverständige, der eine abweichende Meinung vertritt, nicht unterzeichnet hat. Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die Gesellschaft und der Versicherte zu gleichen Teilen.

#### 3.17 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel "Was tun im Schadenfall?" angegebenen Unterlagen, hat die Gesellschaft 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des Schadenfalles vorzunehmen. Innerhalb dieser Frist wird die Gesellschaft:

- ein Angebot für die *Entschädigung* machen; oder
- lehnt den Antrag auf Entschädigung unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angegebenen Unterlagen kann die *Gesellschaft* weitere spezifische Unterlagen anfordern, wobei dem *Versicherungsnehmer* oder *Versicherten* der Grund für die Anforderung anzugeben ist. Die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Antrags auf *Entschädigung* beträgt 30 Tage ab Erhalt der zusätzlichen Unterlagen.

Falls die *Gesellschaft* es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) auch zur Überprüfung der Originalschlüssel des Fahrzeugs und/oder der Startvorrichtungen beim Hersteller zu beauftragen, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des *Entschädigungsantrags* **30** Tage ab Erhalt des Berichts.

#### 3.18 Bezahlung der Entschädigung

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt **innerhalb von 15 Tagen** nach dem Datum, an dem der *Versicherungsnehmer* oder

der Versicherte der Gesellschaft die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers, wenn dieser sich vom Versicherungsnehmer unterscheidet;
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht oder Abtretung des Guthabens eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten oder des Übernehmers
- Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, die wenn möglich am selben Tag der Zahlung auszustellen ist, sofern der Versicherte eine Gesellschaft ist.

### 3.19 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die *Gesellschaft* hat dieser Abtretung zugestimmt.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der seine Forderung gegenüber der Gesellschaft aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der Gesellschaft einen speziellen schriftlichen Antrag auf einem der folgenden Wege übermitteln: per E-Mail an die Adresse ccu.motor@it.zurich.com oder per Fax an die Nummer 02.2662.2156 oder per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Plc Rappresentanza Generale per l'Italia Ufficio CCU Via Benigno Crespi, 23 20159 Mailand

Falls die *Gesellschaft* nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Zahlungsvollmacht des Guthabens - Die Bestimmungen aus dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber der Gesellschaft hat, die Gesellschaft gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder der Gesellschaft über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

### Abschnitt 4 Fahrerunfallversicherung

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.



#### 4.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Folgen der vom Fahrer im Zusammenhang mit dem Verkehr des versicherten Fahrzeugs erlittenen *Unfälle*.

Der Versicherungsschutz ist innerhalb der in der *Police* festgelegten Grenzen wirksam.

Im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme des versicherten Fahrzeugs:

- a) Sind folgende *Unfälle* enthalten:
  - Unfälle die beim Ein-/Aufsteigen, Aus-/Absteigen und bei der Wiederaufnahme der Fahrt im Falle einer *Panne*, eines Bruchs oder *Unfalls*, die sich in unmittelbarer Nähe des versicherten Fahrzeugs ereignet haben, eintreten;
  - Unfälle durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdrutsche, Erdbeben und Hochwasser,
  - Unfälle infolge von grober Fahrlässigkeit;
  - Unfälle, die in einem Zustand des Unwohlseins oder der Bewusstlosigkeit erfolgt sind;
  - Unfälle durch Cyberattacke.
- b) Als *Unfälle* gelten:
  - Ersticken;
  - Ertrinken;
  - die Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag.

#### 4.1.1 Dauerhafte Invalidität

Die Gesellschaft zahlt eine Entschädigung, die als Prozentsatz der in der Police angegebenen Versicherungssumme berechnet wird, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall die erlittenen Verletzungen, die gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entschädigt werden können, zu dauerhafter Invalidität führen.

Die Entschädigung wird abzüglich des eventuellen Selbstbehalts, gemäß folgendem Punkt 4.7 ("Dauerhafte Invalidität: Selbstbehalt") ausgezahlt und nach den Bestimmungen und Prozentsätzen berechnet, die in der Tabelle zur Bestimmung des Prozentsatzes der dauerhaften Invalidität gemäß Punkt 4.6 ("Dauerhafte Invalidität: Tabelle zur Bestimmung") des Kapitels "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" aufgeführt sind.

#### 4.1.2 Tagegeld für Krankenhausaufenthalte

Wenn der laut diesem Abschnitt erstattungsfähige *Unfall* die *Einweisung* des *Versicherten* in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeanstalt zur Folge hat, bezahlt die *Gesellschaft* das in der *Police* angegebene Tagegeld für jeden Tag des *Krankenhausaufenthalts* über einen Zeitraum von höchstens 300 Tagen pro *Unfall*.

Der Tag der Entlassung des *Versicherten* aus dem Krankenhaus oder der Pflegeanstalt wird nicht als Tag des *Krankenhausaufenthalts* berechnet.

#### 4.1.3 Behandlungskosten

Infolge eines laut diesem Abschnitt erstattungsfähigen *Unfalls* zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* die für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhäuser, Heilanstalten, Physiotherapie getragenen Kosten sowie die vom *Versicherten* getragenen Kosten für den Transport vom *Unfallort* zum Krankenhaus oder zur Heilanstalt für die Notfallbehandlung.

Der Versicherungsschutz ist wirksam:

- für die Dauer der medizinischen Behandlung und bis maximal 300 Tage nach dem *Unfall* und innerhalb der in der *Police* festgelegten Grenzen;
- die vom Versicherten getragenen Kosten für den Transport vom Unfallort zum Krankenhaus oder zur Heilanstalt für die Notfallbehandlung, bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro.

Der Versicherungsschutz ist innerhalb der in der *Police* festgelegten Grenzen wirksam

#### Von der Kostenerstattung ausgeschlossen sind:

- die Kosten für prothetische Vorrichtungen im Allgemeinen, außer den Kosten für den Erwerb von während des Eingriffs eingesetzten prothetischen Vorrichtungen;
- die Kosten für chirurgische Eingriffe ästhetischer Art;
- alle anderen medizinischen Kosten, die nicht durch den *Unfall* notwendig sind.

Die *Gesellschaft* erstattet dem *Versicherten*, seinen Erben oder Berechtigten Personen die geschuldeten Beträge gegen Vorlage ordnungsgemäß quittierter Spesenbelege.

#### 4.1.4 Entschädigung für Tod oder vermutlichen Tod

#### Tod

Die Gesellschaft zahlt die in der Police angegebene Versicherungssumme an die Erben oder Anspruchsberechtigten, als Begünstigte aus, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall die erlittenen Verletzungen, die gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entschädigt werden können, zum Tod des Versicherten führen.

#### **Vermutlicher Tod**

Die Gesellschaft zahlt die in der Police angegebene Versicherungssumme an die Erben oder Anspruchsberechtigten, als Begünstigte aus, wenn nach einem Ertrinken oder Verkehrsunfall der Körper des Versicherten nicht mehr gefunden wird und der Tod vermutet wird. Die Auszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass mindestens 6 Monate ab der Antragsstellung auf vermutlichen Tod vergangen sind, gemäß Artikel 60 und 62 des ital. ZGB.

Falls nach der Auszahlung der Versicherungssumme für den Todesfall zuverlässige Hinweise darauf eingehen, dass der *Versicherte* am Leben ist, hat die *Gesellschaft* das Recht auf Rückzahlung der ausgezahlten Summe.

In letzterem Fall kann der *Versicherte*, der bei dem *Unfall* gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entschädigungspflichtige Verletzungen erlitten hat, seine Rechte geltend machen, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit die in Art. 2952 des ital. ZGB vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist.



#### 4.2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Unfälle, die sich in einem Zustand der Trunkenheit des Versicherten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 g/l sowie unter dem Einfluss von Drogen, Halluzinogenen und dergleichen ereignen;
- Unfälle, die durch vorsätzliche Straftaten oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden, wobei die Unfälle infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Verpflichtung zur menschlichen Solidarität gedeckt bleiben;
- Unfälle als Folge von Kriegshandlungen, Aufständen, Volkstumulten, Terrorismus, Cyberterrorismus, Attentaten, Angriffen oder Gewalttaten;
- Unfälle infolge von Seebeben und Vulkanausbrüchen, einschließlich ihrer Folgen;
- Unfälle infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Neuordnungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- Infarkte und Hernien jeder Art;
- Unfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- Unfälle in den für Übungsfahrten (auch freie Übungen), sportliche Rennen und Wettkämpfe vorbehaltenen Bereichen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb der Autorennbahnen befinden;
- Unfälle infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des Versicherten.

Die Versicherung ist nicht wirksam:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist;
- für Personen, die das Fahrzeug gegen den Willen des Eigentümers benutzen.



#### 4.3 Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, die Erben oder Anspruchsberechtigten müssen:

- 1- den Schadenfall innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben schriftlich melden;
- 2 die Meldung unterzeichnen, die enthalten muss:
  - Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen;
  - Angabe eventueller weiterer Versicherungen für das gleiche Risiko. In diesem Fall muss der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben, wie vom Art. 1910 ital. ZGB vorgeschrieben;

Die Verletzung der Meldepflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des *Entschädigungsanspruchs* führen (Art. 1915 ital. ZGB).

### Neben der schriftlichen Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- erste (und nachfolgende) ärztliche Bescheinigung mit der Diagnose und Prognose über die - auch teilweise -Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit oder der gewöhnlichen Beschäftigungen;
- Bescheinigung über die klinische Genesung, die die Stabilisierung eventueller Nachwirkungen einer dauerhaften Invalidität attestiert;
- Dokumentation über die angefallenen medizinischen Kosten;
- im Falle eines Krankenhausaufenthalts, die Krankenakte;
- Kopie des Führerscheins, falls das Ereignis beim Fahren eines Fahrzeugs eingetreten ist;
- Kopie des Protokolls über jeden Eingriff von Behörden oder über laufende Ermittlungen.

### Wenn der *Unfall* sofort oder während der Behandlungszeit zum Tod geführt hat, zusätzlich zu den oben genannten:

- Sterbeurkunde;
- Familienbescheinigung, falls erforderlich;
- notarielle Urkunde oder Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, die das Bestehen eines Testaments, falls vorhanden, und die Identität der Erben angibt;
- falls unter den Begünstigten und/oder Rechtsnachfolgern Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, ein Dekret des Vormundschaftsrichters, das die Auszahlung genehmigt und die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Wiederverwendung des dem Minderjährigen oder dem Handlungsunfähigen zustehenden Anteils befreit;
- Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witwe, sofern sie in gebärfähigem Alter ist und die Bescheinigung erforderlich ist;
- Erklärung, dass keine Trennungsverfügung bzw. kein Scheidungsurteil ergangen ist, falls ausdrücklich angefordert.

Stirbt der *Versicherte* aus anderen Gründen als dem *Unfall*, bevor die notwendigen Kontrollen zur Quantifizierung der *dauerhaften Invalidität* durchgeführt worden sind, müssen die Erben, Begünstigten und/oder Anspruchsberechtigten die folgenden Informationen übermitteln:

- eine Genesungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Attestat, das die Stabilisierung der Nachwirkungen bescheinigt (z.B. ein medizinisch-rechtliches Gutachten oder INAIL-Bescheinigungen), sowie die gesamte medizinische Dokumentation;
- Bescheinigung, dass die Todesursache nicht mit dem *Unfall* in Zusammenhang steht.

Darüber hinaus können auf begründeten Antrag der *Gesellschaft* weitere spezifische Dokumente angefordert werden (siehe

untenstehendes Kapitel "Wie erfolgt die Schadensregulierung?" Punkt 4.4 "Zeiten der Schadensregulierung").

Der Versicherte, seine Erben oder Anspruchsberechtigten müssen einer Untersuchung der Ärzte der Gesellschaft und allen anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zustimmen und die mit der Untersuchung und Behandlung des Versicherten betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht entbinden; ebenso müssen sie, falls verlangt, die Patientenakte vorlegen.

Die Kosten für die Ausstellung ärztlicher Atteste, der Patientenakte und aller anderen verlangten Unterlagen gehen, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des *Versicherten*.

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem Versicherungsvermittler übergeben oder an die Gesellschaft geschickt werden.



## 4.4 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel "Was tun im *Schadenfall*?" angegebenen Unterlagen, hat die *Gesellschaft* 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des *Schadenfalles* vorzunehmen.

Innerhalb dieser Frist wird die Gesellschaft:

- ein Angebot für die *Entschädigung* machen; oder
- lehnt den Antrag auf *Entschädigung* unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angegebenen Unterlagen kann die *Gesellschaft* weitere spezifische

Unterlagen anfordern, wobei dem Versicherungsnehmer oder Versicherten der Grund für die Anforderung anzugeben ist. Die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Antrags auf Entschädigung beträgt 30 Tage ab Erhalt der zusätzlichen Unterlagen.

Falls die *Gesellschaft* es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu beauftragen, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des *Entschädigungsantrags* **30 Tage ab Erhalt des Berichts.** 

## 4.5 Bezahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Gesellschaft die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers;
- Name des Kontoinhabers und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll;
- im Falle einer Inkassovollmacht eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments, der Steuernummer und des IBAN des Delegierten.

## 4.6 Dauerhafte Invalidität: Tabelle zur Bestimmung

Die Entschädigung wird abzüglich eines etwaigen Selbstbehalts gemäß folgendem Punkt 4.7 ("Dauerhafte Invalidität: Selbstbehalt") gezahlt und gemäß den Bestimmungen und Prozentsätzen berechnet, die in der nachstehenden Tabelle zur Bestimmung des Prozentsatzes der dauerhaften Invalidität aufgeführt sind:

Tabelle zur Bestimmung des Prozentsatzes der dauerhaften Invalidität	Tabelle der Bewertung von Zurich		
	rechts	links	
Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht	1C	00%	
Ganzkörperlähmung	1C	00%	
Vollständige Blindheit	1C	00%	
Verlust und Entfernung eines Auges	3	0%	
Vollständiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge	25%		
Vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen	50%		
Vollständige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen	15%		
Vollständiger Verlust von:			
eines Armes	70%	60%	
der Hand	60%	50%	
des Daumens	22%	18%	
des Zeigefingers	15%	12%	
eines anderen Fingers der Hand	8%	6%	
Vollständiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens	20%	15%	
Vollständiger Verlust der Funktion des Handgelenks	12%	10%	
Verlust eines Beines oberhalb des Knies	60%		
Verlust eines Beines in Höhe oder unterhalb des Knies	50%		
Vollständiger Verlust eines Fußes	40%		
Vollständiger Verlust einer großen Zehe	8%		
Verlust einer anderen Zehe	3	3%	
Vollständiger Funktionsverlust einer Hüfte oder eines Knies oder der Gelenke eines Fußes	2	5%	

Die Prozentsätze der dauerhaften Invalidität werden auf der Grundlage der vorstehenden Tabelle bestimmt, und für die nicht aufgeführten Fälle gelten die Bestimmungen der Invaliditätstabelle Unfälle ANIA mit den folgenden Erläuterungen:

- Der völlige und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperglieds wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet; im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert;
- Bei anatomischem oder funktionellem Verlust mehrerer Organe oder Gliedmaßen wird die Entschädigung durch Addition der Prozentsätze für jede einzelne Verletzung bis zu einer Höchstgrenze von 100% ermittelt;
- In den anderen Fällen wird der Invaliditätsgrad ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt.

Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentsätze für Invalidität für die linke Seite und umgekehrt.

Der so ermittelte Prozentsatz der dauerhaften Invalidität wird dann auf die Tabellen der Entschädigung unter Punkt **4.7 Dauerhafte** Invalidität: Selbstbehalt angewendet; der sich daraus ergebende Prozentsatz wird schließlich auf die Versicherungssumme angewandt.

Der Entschädigungsanspruch aufgrund dauerhafter Invalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar. Wenn jedoch der Versicherte aus vom Unfall unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Versicherungsgesellschaft den Erben oder Rechtsnachfolgern bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem *Versicherten* vereinbarten Betrag;
- liegt keine Angebot der Gesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv auf der Grundlage der Vorgaben im Punkt 4.3 Schadensmeldung und Punkt 4.8 Entschädigungskriterien bestimmbaren Betrag.

## 4.7 Dauerhafte Invalidität: Feste Selbstbeteiligung

Die Gesellschaft bezahlt keinerlei Entschädigung, wenn der festgestellte Dauerinvaliditätsgrad 3% nicht übersteigt. Wenn die dauerhafte Invalidität 3% übersteigt, aber nicht 25%, wird die Entschädigung nur für den 3% übersteigenden Teil gezahlt.

Beträgt der Grad der *dauerhaften Invalidität* mehr als 25%, wird keinerlei *Selbstbehalt* angewandt. Es wird auf die folgende Tabelle zur besseren Übersichtlichkeit verwiesen.

Bestimmung des Selbstbehalts für dauerhafte Invalidität im Zusammenhang mit Unfällen, die der Fahrer während der Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug erleidet

% dauerhafte Invalidität	% zu bezahlen	% dauerhafte Invalidität	% zu bezahlen
1	0	26	26
2	0	27	27
3	0	28	28
4	1	29	29
5	2	30	30
6	3	31	31
7	4	32	32
8	5	33	33
9	6	34	34
10	7	35	35
11	8	36	36
12	9	37	37
13	10	38	38
14	11	39	39
15	12	40	40
16	13	41	41
17	14	42	42
18	15	43	43
19	16	44	44
20	17	45	45
21	18	46	46
22	19	47	47
23	20	48	48
24	21	49	49
25	22	50 und mehr	50 und mehr

## 4.8 Kriterien für die Erstattungsfähigkeit

Die *Entschädigung* muss für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen des gemeldeten *Unfalls* bezahlt werden.

Daher können die Folgen von körperlichen oder pathologischen Zuständen, die vor dem *Unfall* bestanden oder nach dem *Unfall* eingetreten sind, aber nicht auf den Unfall zurückzuführen sind, nicht ersetzt werden.

**Eine eventuelle Verschlimmerung** der *Unfallfolgen* nach der Auszahlung der *Entschädigung* kann nicht ersetzt werden.

## 4.9 Streitigkeiten - nicht gesetzlich geregeltes Schiedsverfahren

Die Beilegung eventueller ärztlicher Streitfälle über die die Invalidität verursachenden Folgen des Schadenfalles sowie über die Anwendung der von der Police vorgesehenen Kriterien für die Erstattungsfähigkeit kann schriftlich einem aus drei Ärzten bestehenden Ausschuss übertragen werden, wobei jeweils ein Arzt von den Parteien und der dritte einvernehmlich

benannt wird oder andernfalls vom Rat der Ärztekammer, wobei die Gerichtsbarkeit des Ortes gilt, an dem der Ärzteausschuss zusammentritt.

Der Ärzteausschuss hat seinen Sitz nach Wahl der sorgfältigeren Partei, im Sitz der Direktion der *Gesellschaft* oder im Sitz des *Versicherungsvermittlers*, der für die *Police* zuständig ist, oder in der Stadt, in der sich der Sitz des gerichtsmedizinischen Instituts befindet, das dem Wohnsitz des *Versicherten* am nächsten liegt.

Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten und vergütet den von ihr ernannten Arzt, wobei die Auslagen und Kosten des dritten Arztes jeweils zur Hälfte von den Parteien übernommen werden.

Die Entscheidungen des Ärzteausschusses werden durch Stimmenmehrheit gefällt, wobei sie von allen gesetzlichen Formalitäten befreit sind, und sind für die Parteien verbindlich, die bereits jetzt auf jegliche Anfechtung verzichten, außer in Fällen der Gewalt, des Vorsatzes, Irrtums oder Verletzung der vertraglichen Abmachungen.

Die Ergebnisse des schiedsgerichtlichen Verfahrens werden in einem Protokoll festgehalten, das in zwei Kopien ausgestellt wird, von denen jede Partei eine erhält. Die Entscheidungen des Ärzteausschusses sind für die Parteien auch dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen; diese Weigerung ist von den Schiedsrichtern im Abschlussprotokoll zu bescheinigen.

Die Ärztekommission ist befugt, sollte sie dies für angebracht halten, die endgültige Feststellung der dauerhaften Invalidität auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb eines Jahres festzulegen.

## 4.10 Häufung von Entschädigungen

Wenn der Versicherte nach der Bezahlung der Entschädigung für die dauerhafte Invalidität innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Unfalls, als Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, zahlt die Versicherungsgesellschaft den Differenzbetrag zwischen der bereits bezahlten Entschädigung und der für den Todesfall versicherten Summe, sofern diese höher ist, an die Erben oder Anspruchsberechtigten. Im umgekehrten Fall verlangt die Gesellschaft keine Rückerstattung.

#### 4.11 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet zugunsten des Versicherten oder seiner Erben oder Anspruchsberechtigten auf die Ausübung des ihr gemäß Art. 1916 des ital. ZGB zustehenden Eintrittsrechts gegenüber den Dritten, die für den Unfall verantwortlich sind.

## Abschnitt 5 Rechtsschutz

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.

In Bezug auf die mit den GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Abschnitt XI, Art. 163 und 164 eingeführten Bestimmungen hat die *Gesellschaft* entschieden, die Abwicklung der *Schadenfälle* im Bereich Rechtsschutz einem spezialisierten *Unternehmen* anzuvertrauen.

#### Betraut wurde:

D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit Sitz in Verona, Via Enrico Fermi,9/b - 37135 VERONA,

Tel. (045) 8378901 - Fax (045) 8351023, Website: www.das.it, im Folgenden als D.A.S. bezeichnet.

An D.A.S. müssen daher vorzugsweise alle Meldungen, Unterlagen und sonstige Mitteilungen in Bezug auf *Schadenfälle* gesendet werden.

## Die *Gesellschaft* behält sich jederzeit eine Änderung ihres Rechtsschutzbeauftragten vor.

Diese Änderung wird durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft oder im Kundenbereich mitgeteilt. Ein Wechsel des Dienstleisters hat keine Schlechterstellung bezüglich der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vertrags- und Prämienbedingungen zur Folge.



### 5.1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert das Risiko für außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte der in Punkt 5.2 genannten versicherten Personen infolge eines Schadenfalles, der durch diese Versicherungsleistung gedeckt ist. Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des Höchstbetrags und der Bedingungen, die in der Police vorgesehen sind, wirksam.

Folgende Kosten sind inbegriffen:

- Außergerichtlicher Rechtsbeistand;
- Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts für jede Instanz;
- Kosten für die Ernennung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.):
- Kosten für die Ernennung eines Parteisachverständigen;
- Gerichtskosten;
- Kosten, die bei Unterliegen zugunsten der Gegenpartei ausbezahlt werden;
- infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
- für Ermittlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalitäten und Verlauf der *Schadensfälle*;
- Kosten für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken;
- für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende Streitigkeit

- einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen und von diesen beigelegt werden muss;
- die Entschädigung der Mediationsstelle, wenn der Streit durch zivilrechtliche Mediation beigelegt werden soll;
- der einheitliche Gerichtskostenbeitrag für die Eintragung im Gerichtsprotokoll.

Für dieselben Ereignisse leistet die *Gesellschaft* auf Wunsch der in Punkt 5.2 genannten Versicherten auch telefonische Rechtsberatung, um:

- einen Rechtsstreit richtig zu bearbeiten, Mitteilungen an eine Gegenpartei (z.B. Schadenersatzforderungen oder Abmahnungen) richtig zu gestalten;
- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften zu erhalten;
- Vorab-Beratung und Unterstützung zu erhalten, für den Fall der Zeugenaussage vor den Polizeiorganen oder dem ermittelnden Gericht bzw. in Zivil- und/oder Strafverfahren.

Darüber hinaus erstattet die D.A.S. im Falle einer Festnahme, der Androhung einer Festnahme oder eines *Strafverfahrens* im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist:

- die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers in Höhe eines Betrags von maximal 10 Arbeitsstunden;
- die Kosten für Übersetzungen oder Verfahrensakten in Höhe eines Betrags von maximal 1.000 Euro;
- den Vorschuss für die von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution in Höhe eines Betrags von maximal 20.000 Euro. Der vorgestreckte Betrag muss innerhalb 60 Tagen nach seiner Auszahlung zurückgezahlt werden.

#### 5.2 Versicherte Personen

Die versicherten Personen sind der *Versicherungsnehmer*, der *Eigentümer*, der Fahrer des versicherten Fahrzeugs und die mit diesem beförderten Personen.

Im Falle eines *Rechtsstreits* zwischen dem *Versicherungs-nehmer* und einer anderen versicherten Person ist der Versicherungsschutz nur für den *Versicherungsnehmer* wirksam.

Speziell für die Option Privatleben sind die Versicherungsdeckungen zugunsten des *Versicherungsnehmers* und seiner *Familienmitglieder* wirksam. Außerdem inbegriffen sind Haushaltshilfen und Pfleger, Babysitter und Au-Pairs, die regulär im Einheitslohnbuch eingetragen sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Versicherten (*Versicherungsnehmer* und *Familienangehörige*).

## 5.3 Formen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer kann zwischen den folgenden Optionen wählen:

## Rechtsschutzversicherung BASIS - "B"

Die Versicherung betrifft den Schutz der Rechte der in Punkt 5.2 genannten versicherten Personen, falls, aufgrund von

Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die den *Versicherungsnehmer* als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen, auch infolge von *Cyberattacken*:

- a) ihm außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter entstehen;
- b) gegen ihn ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung durch ein Auto und schwerer oder sehr schwerer körperlicher Verletzungen (eingeführt durch das Gesetz. 41/2016); der Versicherungsschutz ist auch wirksam bei Anklage wegen Fahren im betrunkenen Zustand, sofern der festgestellte Alkoholpegel nicht höher als 1,2 g/l ist;
- c) er Beschwerde gegen die Anordnung auf Führerscheinentzug einlegen muss, die als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat;
- d) er einen Antrag auf Freigabe des an einem *Verkehrsunfall* mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss.

## Rechtsschutzversicherung GOLD - "C"

Im gleichen Rahmen und in Erweiterung des im "Basis"-Tarif vorgesehenen Versicherungsschutzes, bezieht sich die Versicherung auf den Rechtsschutz der in Punkt 5.2 genannten versicherten Personen, auch infolge von Cyberattacken und auch wenn der Versicherte:

- a) bei der zuständigen Behörde gegen eine Verwaltungsstrafe, die infolge eines Verkehrsunfalls verhängt wurde, einen Rechtsbehelf oder Widerspruch einlegen muss, sofern diese Sanktion Einfluss auf die Unfalldynamik oder auf die Zuweisung der Verantwortung an die beteiligten Personen hat.
- b) er bei der zuständigen Behörde Einspruch gegen eine Verwaltungsstrafe, die die Zahlung eines Geldbetrages vorsieht, einlegen muss. Dieser Versicherungsschutz gilt, wenn die Verwaltungsstrafe nicht mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang steht oder keine Auswirkungen auf dessen Verlauf oder die Haftungszuschreibung hat, sofern die Voraussetzungen für die Einreichung einer Beschwerde vorliegen und die Höhe der Strafe 100,00 übersteigt. Der Versicherungsschutz ist auf einen Schadenfall pro Versicherungsjahr begrenzt;
- c) zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art ausfechten muss, deren *Streitwert* 250 Euro übersteigt;
- d) gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird. In diesem Fall erstattet die Gesellschaft die für die Verteidigung getragenen Kosten, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Ausgeschlossen sind sämtliche Fälle des Erlöschens der Strafbarkeit aus irgendeinem anderen Grund.

### Rechtsschutzversicherung "PRIVATLEBEN"

Die Versicherung betrifft den Schutz der Rechte der **versicherten Personen aus Punkt 5.2**, auch im Fall von *Cyberattacken*, in engem Zusammenhang mit:

- der Haltung der Wohnung, in welcher der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder weiterer Wohnungen, sofern diese vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Familienangehörigen, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten, für touristische Zwecke gemietet wurde, wenn:
  - a) a) an der Immobilie außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter entstehen;
  - b) gegen die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird;

- 2. dem Besitz, der Haltung, der Führung und der Nutzung von *Haustieren*:
- 3. dem außerberuflichen Privatleben, einschließlich der Freizeit und der Reisen/des Urlaubs.

Der Versicherungsschutz für die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen ist außerdem wirksam:

- a) als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs Dritter;
- b) hinsichtlich des Eigentums und der Benutzung von Rollstühlen für Behinderte, auch wenn diese durch einen Elektromotor angetrieben sind, elektrischen Rollern und Elektrofahrrädern, wie in der Europäischen Richtlinie 2002/24/ EG festgelegt. Der Versicherungsschutz ist unter der Bedingung wirksam, dass für die vorgenannten Fahrzeuge keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht;
- c) hinsichtlich des Eigentums und der Benutzung von Wassersport-Fahrzeugen ohne Motor, mit einer Höchstlänge über alles von 7,50 Metern, für die keine gesetzliche Versicherungspflicht gemäß ital. Schifffahrtsordnung besteht;
- d) hinsichtlich des Eigentums und der Benutzung von Motorspielzeug, Golfwagen, Gartengeräten oder Schneepflügen, für die keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht;
- hinsichtlich der Verwendung von Flugmodellen, auch mit Motor, wie in der ENAC-Verordnung vom 16.12.2013 i.d.g.F. festgelegt;
- f) hinsichtlich des Fahrens von Motorfahrzeugen, entgegen dem Willen der Eltern und unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften zur Fahrerlaubnis, durch Minderjährige, für die der Versicherte oder die Familienangehörigen laut Gesetz haften:
- g) hinsichtlich der Verabreichung von Speisen oder Getränken;
- h) bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- i) in Bezug auf Schäden, die aufgrund der vorübergehenden und unentgeltlichen Obhut von minderjährigen oder nicht rechtsfähigen Familienangehörigen der in Punkt
   5.2 genannten Versicherten, anderen Personen als den Versicherten entstehen;
- in Bezug auf Schäden, die aufgrund der vorübergehenden und unentgeltlichen Obhut von Haustieren der in Punkt 5.2 genannten Versicherten, anderen Personen als den Versicherten entstehen.

Der Versicherungsschutz gilt, falls die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen:

- a) aufgrund einer rechtswidrigen Handlung Dritter außervertragliche Personen- oder *Sachschäden* erleiden;
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund ihres angeblich rechtswidrigen Verhaltens zu tragen haben. Dieser Versicherungsschutz ist ausschließlich wirksam:
  - wenn die in Punkt 5.2 genannten Versicherten eine Haftpflichtversicherung haben;
  - ergänzend und nach Ausschöpfung der geschuldeten Summen für Verfahrenskosten zur Klageabwehr und Unterliegen aus der Haftpflichtversicherung zugunsten der in Punkt 5.2 genannten Versicherten, gemäß Art. 1917 ital. ZGB;
- c) wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenem Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Strafverfahren aufgrund steuer- und verwaltungsrechtlicher Verstöße;
- d) wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, einschließlich solcher, die sich aus Verstößen in Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten ergeben, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wird und das Urteil rechtskräftig ist.

In diesem Fall erstattet die *Gesellschaft* die für die Verteidigung getragenen Kosten, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Ausgeschlossen sind die Fälle des Erlöschens der *Straftat* aus beliebigem Grund.

## 5.4 Zusätzlicher Versicherungsschutz "Führerschein mit Punktesystem"

Der Versicherungsschutz ist nur wirksam, wenn in der *Police* aufgeführt und **zusätzlich zu dem im "Basis" oder "Gold"-Tarif vorgesehenen Versicherungsschutz.** 

Wenn dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs infolge eines nach Erwerb des Versicherungsschutzes erfolgten Verstoßes gegen die Artikel der *Straßenverkehrsordnung* Führerscheinpunkte abgezogen werden (GvD Nr. 9 vom 15.1.2002), erkennt die *Gesellschaft* Folgendes an:

- die Erstattung der getragenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro für die Teilnahme an einem Auffrischungskurs, der von einer Fahrschule oder anderen, gemäß oben genanntem Dekret befugten Personen organisiert wird, um verlorene Punkte wiederzuerlangen;
- die Erstattung der anfallenden Kosten, wenn infolge des völligen Verlustes der Führerscheinpunkte eine technische Eignungsprüfung für die Revision des Führerscheins notwendig ist. Diese Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro und unter der Bedingung erstattet, dass der Fahrer des versicherten Fahrzeugs, der die Möglichkeit dazu hatte, zuerst einen Auffrischungskurs besucht hat, um die verlorene Punktzahl wiederzuerlangen;
- die Kosten für die Beschwerde gegen die Strafmaßnahmen infolge oben genannter Verstöße, die einen Abzug von mehr als fünf Punkten zur Folge haben. Diese Leistung wird nur erbracht, wenn berechtigte Gründe bestehen, die darauf schließen lassen, dass die Beschwerde Erfolg haben wird.

# 5.5 Eintritt eines Schadensfalls - Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

Ein Ereignis gilt als von der Versicherung gedeckt, wenn es eintritt:

- a) ab dem Datum des Inkrafttretens der Police, vorausgesetzt, dass die Prämie gezahlt wurde, wenn es sich um einen Schadenersatz für außervertragliche Schäden oder ein Strafverfahren oder den Widerstand gegen Verwaltungsstrafen handelt;
- b) 90 Tage nach Inkrafttreten der Police, sofern die Prämie bezahlt wurde, im Falle einer Vertragsstreitigkeit. Im Falle eines Ersatzes oder des Abschlusses einer neuen Police, die mit der Gesellschaft für eine ähnliche Deckung ausgestellt wurde, gilt das Ereignis ab dem Datum des Inkrafttretens des neuen Vertrags als gedeckt, vorausgesetzt, dass der vorherige Vertrag eine Mindestdauer von 90 Tagen gehabt hat.

Um das Datum, an dem ein Ereignis stattfindet, zu bestimmen, wird berücksichtigt:

- a) das Datum des ersten Ereignisses, das den Anspruch auf Schadenersatz begründet, im Falle von Schadenersatzforderungen für erlittene außervertragliche Schäden;
- b) das Datum, an dem der Verstoß zum ersten Mal festgestellt wird, wenn es sich um einen Einspruch gegen Verwaltungsstrafen handelt;
- c) das Datum, an dem der erste auch vermutete Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Vertragsverletzung durch die in Punkt 5.2 genannten Versicherten, die Gegenpartei oder einen Dritten, in Fällen von Strafverfahren und bei Vertragsstreitigkeiten, stattgefunden hat.



## 5.6 Territorialer Geltungsbereich

In Bezug auf den Basis-Tarif gelten die Versicherungsdeckungen für *Schadenfälle*, die sich in allen europäischen Ländern und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, ereignen und in diesen verfahrenstechnisch bearbeitet und abgewickelt werden müssen.

In Bezug auf den Gold-Tarif gelten die Versicherungsdeckungen für *Schadenfälle*, die vor Gericht behandelt werden müssen:

- in den Ländern der Europäischen Union und darüber hinaus in Liechtenstein, in Andorra, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich, in der Republik San Marino und im der Vatikanstadt, bei Vertragsstreitigkeiten;
- in allen Ländern Europas und in den außereuropäischen Ländern, die am Mittelmeer liegen, in allen anderen Fällen.

In Bezug auf die Versicherungsform Privatleben gelten die Versicherungsdeckungen für *Schadenfälle*, die auftreten und vor Gericht behandelt werden müssen:

- in allen Europäischen Ländern im Falle von Strafverfahren und außervertraglichen Schäden;
- in Italien, Vatikanstadt und Republik San Marino in den anderen Fällen.

Der telefonische Rechtsberatungsservice ist in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino in Bezug auf die italienischen Gesetze und Vorschriften tätig.

In Bezug auf den Versicherungsschutz "Führerschein mit Punktesystem" beziehen sich die Deckungen auf *Schadenfälle*, die in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino eintreten



#### 5.7 Ausschlüsse

Für die Versicherungsformen Basis - B, Gold - C und Führerschein mit Punktesystem gültige Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- für Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, die Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks betreffen;
- für Rechtsstreitigkeiten und Verfahren in Steuer- und Verwaltungsbelange, unter Ausnahme der Bestimmungen unter Buchstabe a) und b) der Versicherungsform "Gold" des Punkts 6.3 Formen des Versicherungsschutzes und der Zusatzleistung "Führerschein mit Punktesystem" des Punkts 6.4:
- wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht befugt ist oder gemäß den geltenden Vorschriften nicht über die Voraussetzungen zum Fahren verfügt oder das Fahrzeug mit einem nicht gültigen oder einem anderen als dem vorgeschriebenen Führerschein fährt bzw. die im Führerschein festgelegten Verpflichtungen nicht einhält; wenn der Versicherte mit einem abgelaufenen Führerschein oder ohne einen Führerschein erhalten zu haben, obwohl er die Fahrprüfungen bestanden hat, gilt der Ausschluss nicht,

- wenn er die Ausstellung oder Erneuerung des Führerscheins innerhalb von 60 Tagen nach dem *Schadenfall* erwirkt;
- wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht durch die reguläre obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt ist;
- wenn das Fahrzeug um Zeitpunkt des Schadenfalles zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken benutzt wird;
- während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- wenn der Fahrer wegen Trunkenheit am Steuer (Art. 186-186 bis der ital. Straßenverkehrsordnung), mit einem festgestellten Alkoholpegel über 1,2 g/l oder Steuern des Fahrzeugs unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen (Art. 187 ital. StVO) einem Strafverfahren unterzogen wird bzw. ihm die Strafen aus den o.g. Artikeln auferlegt werden, oder in den Fällen der Verletzung der Pflichten aus Art. 189 ital. StVO (Unfallflucht und/ oder unterlassene Hilfeleistung). In diesen Fällen wird die vorliegende Versicherung unterbrochen und ist vom Einstellen des Verfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch abhängig. In diesem Fall erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Kosten, es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wird aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt.

Nur für die Formel Privatleben gültige Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;
- Streitigkeiten und Verfahren, die durch das Eigentum von Wohnungen oder anderen Immobilien entstehen;
- Streitigkeiten und Verfahren, die die Haltung von anderen Immobilien als dem Wohnsitz und anderen Immobilien, die für touristische Zwecke für Zeiträume von weniger als drei Monaten gemietet wurden, betreffen;
- Streitigkeiten und Verfahren, die durch Besitz, Haltung, Führung und Nutzung von Tieren, mit Ausnahme von Haustieren, entstehen;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus dem Besitz und Verkehr von Motorfahrzeugen ergeben, für die die gesetzliche Versicherungspflicht besteht;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus dem Besitz und der Verwendung von Schiffseinheiten jeglicher Art ergeben, mit Ausnahme dessen, was in Punkt 5.1 Gegenstand der Versicherung, unter Punkt 2 Buchstabe c) angegeben ist;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus dem Besitz und der Nutzung von Dronen und jedem anderen Flugmittel oder -gerät ergeben, mit Ausnahme dessen, was in Punkt 5.1 Gegenstand der Versicherung, unter Punkt 2 Buchstabe e) angegeben ist:
- Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme von Strafverfahren, die sich aus Rechtsverletzungen in diesen Angelegenheiten ergeben;
- Fragen des Familien,- Erb- und Schenkungsrechts;
- Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus einer freiberuflichen, unternehmerischen oder untergeordneten Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen ergeben;
- Vertragsstreitigkeiten nach dem Zivilrecht.
- Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche Dritter für nicht vertraglich geregelte Schäden:
  - wenn keine spezielle Haftpflichtversicherung vorhanden ist;

- im Falle von Vorsatz der unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen;
- wenn der Schadenfall unter die Fälle des Ausschlusses, der Selbstbeteiligung und/oder des Selbstbehalts der Haftpflichtversicherung fällt;
- wenn die Prämien der Haftpflichtversicherung nicht regelmäßig bezahlt wurden;
- vorsätzliche Handlungen, einschließlich solcher, die sich aus Verstößen in Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten ergeben, es sei denn, die in Punkt 5.2 genannten Versicherten werden rechtskräftig freigesprochen oder das Verfahren wird eingestellt. Ausgeschlossen sind die Fälle des Erlöschens der Strafbarkeit aus jeglichem Grund.

## 5.8 Nicht angefallene oder erstattete Kosten

Die Gesellschaft übernimmt keine der folgenden Kosten:

- Kosten auch veranschlagte die nicht mit D.A.S. gemäß den unter den Punkten 5.10 und 5.11 aufgeführten Regeln vereinbart wurden;
- Kosten für die Führung eines Rechtsstreits vor der Anklageerhebung, für Aufträge, die von den unter Punkt 5.2 genannten Versicherten an andere als die von D.A.S. zugelassenen Fachleute erteilt werden;
- c) Anwaltshonorare für nicht tatsächlich ausgeführte und im Honorar ausgewiesene Tätigkeiten;
- d) Reise- und Aufenthaltskosten des Anwalts, der zur Ausführung des erhaltenen Auftrags seinen Geschäftssitz verlassen muss;
- e) Honorare für die Einschaltung zusätzlicher Rechtsanwälte in der gleichen Instanz. Wenn die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen einen nicht in dem für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt wählen, übernimmt oder erstattet die Gesellschaft die Honorare eines Zustellungsberechtigten, bis zu einem Betrag von 3.000 € pro Schadenfall und Jahr, wobei doppelte Honorare ausgeschlossen sind
- f) Kosten, die anderen Schuldnern zustehen und die gemäß dem Solidaritätsprinzip (Art. 1292 des ital. ZGB) den unter Punkt 5.2 genannten Versicherten in Rechnung gestellt werden;
- g) von der Gegenpartei erstattete Kosten. Wurden diese Kosten von der *Gesellschaft* vorgestreckt, müssen die unter Punkt 5.2 genannten Versicherten sie innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Erstattung zurückerstatten;
- h) zusätzliche Kosten zu denen des mit der Führung des Rechtsstreits beauftragten Anwalts, wenn der Rechtsstreit mit einem nicht mit D.A.S. vereinbarten *Vergleich* endet;
- i) die Zahlung von Geldbußen, Strafen und Bußgeldern im Allgemeinen;
- j) Steuerabgaben, mit Ausnahme der nicht abzugsfähigen MwSt. für die in Punkt 5.2 genannten Versicherten, die auf den Rechnungen der beauftragten Fachleute ausgewiesen sind, und der Einheitsgebühr für die Eintragung der Gerichtsverfahren ins Prozessregister;
- k) im Falle einer Festnahme, der Androhung einer Festnahme oder eines *Strafverfahrens* im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist, die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers, die 10 Arbeitsstunden übersteigen; die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensunterlagen, die 1.000 € übersteigen; und Vorschüsse der von der zuständigen Behörde angeordneten Kaution für Beträge, die 20.000 € übersteigen.



## 5.9 Schadensmeldung

Um Leistungen aus der *Versicherung* in Anspruch nehmen zu können, sind die in Punkt 5.2 genannten versicherten Personen verpflichtet, das Ereignis rechtzeitig zu melden, alternativ an:

- a) D.A.S., vorzugsweise unter der gebührenfreien Rufnummer 800 345543 oder per E-Mail an <u>sinistri@das.it</u>. Alternativ ist es möglich, den *Schadenfall* per Post an DAS Spa - Via E. Fermi 9/B - 37135 Verona zu melden.
  - D.A.S. nimmt den Antrag (die *Schadensmeldung*) entgegen, gibt die für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes je nach Art des eingetretenen Ereignisses erforderlichen Unterlagen an, erteilt alle Informationen über die Bearbeitung des Falles und vergibt eine Bearbeitungsnummer;
- an den Vermittler, der für die Police zuständig ist, oder an die Gesellschaft, die sich für die Schadensmeldung direkt an DAS wenden

Alle Unterlagen werden auf Kosten der in Punkt 5.2 genannten Versicherten regularisiert, wenn dies nach den geltenden Steuervorschriften für Stempel- und Registergebühren erforderlich ist.

Die im Punkt 5.2 genannten versicherten Personen müssen D.A.S. unverzüglich eine Kopie jeder weiteren Urkunde oder jedes weiteren Dokuments, das sie im Anschluss an die *Schadensmeldung* erhalten haben, sowie alle für die Bearbeitung des Schadenfalles nützlichen Informationen übermitteln.

Um eine telefonische Rechtsberatung anzufordern, müssen die unter Punkt 5.2 genannten Versicherten die gebührenfreie Rufnummer 800 345543 unter Angabe der Nummer der *Police* und einer Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, anrufen.

Im Falle eines *Strafverfahrens* müssen die unter Punkt 5.2 genannten Versicherten, den *Schadenfall* immer in dem Moment melden, in dem das Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn sie von ihrer Einbeziehung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfahren.

Die unter Punkt 5.2 genannten Versicherten sind verpflichtet, DAS zum Zeitpunkt des Schadenfalles das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Schadensersatzansprüche für nicht vertraglich geregelte Schäden, die von Dritten aufgrund eines angeblich rechtswidrigen Verhaltens der unter Punkt 5.2 genannten Versicherten geltend gemacht werden, zu erklären.

## 5.10 Recht auf die Versicherungsleistungen

Um Recht auf die Versicherungsleistungen zu haben, müssen die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen:

- a) den Schadenfall rechtzeitig melden, in jedem Fall innerhalb der zu seiner Verteidigung erforderlichen Zeit, d.h. innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend gemacht werden konnte;
- b) D.A.S. unverzüglich über alle Umstände unterrichten, die für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen relevant sind;
- D.A.S. benachrichtigen und eine Bestätigung für das weitere Vorgehen einholen, bevor ein Anwalt oder Sachverständiger bestellt wird:
- d) vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des Rechtsanwalts oder des beauftragten Sachverständigen die Bestätigung der DAS einholen.

Die in Punkt 5.2 genannten Versicherten dürfen ohne vorherige Genehmigung von DAS keinerlei *Vergleich* oder Vergleichsvereinbarung mit der Gegenpartei abschließen, die die Übernahme zusätzlicher Kosten durch DAS über die Zuständigkeit ihres Rechtsbeistands hinaus vorsieht. Wenn die unter Punkt 5.2 genannten Versicherten ohne Genehmigung vorgehen, garantiert DAS die Erstattung der von ihr zu tragenden Kosten nur nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit des Abschlusses der Transaktion und wenn diese angebracht ist.



## 5.11 Phase der Schadensregulierung und Wahl des Rechtsanwalts

Im Folgenden werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen festgelegten Phasen beschrieben:

- 1 Außergerichtliche Phase
- 2 Genehmigung der Klageerhebung
- 3 Gerichtliche Phase

**Phase 1**: Vor einer eventuellen Klage ist die Bearbeitung des Falles ausschließlich D.A.S. vorbehalten, gemäß den folgenden Bestimmungen:

- a) Nach Eingang der Schadensmeldung unternimmt DAS, direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute, jeden möglichen Versuch, um zu einer gütlichen Einigung der Streitigkeit zu gelangen (gemäß Art. 164, Absatz 2, Buchstabe a) des Privatversicherungsgesetzes - GvD 209/2005). Zu diesem Zweck müssen die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen, auf Verlangen von DAS, eine entsprechende Vollmacht für die Abwicklung der Streitsache erteilen;
- b) zur Beilegung der Streitigkeit wägt die D.A.S. die Zweckmäßigkeit ab, Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, wie z. B. zivilrechtliche Mediation, Verhandlung mit Rechtsbeistand oder paritätisches Schlichtungsverfahren, in Anspruch zu nehmen oder diesen beizutreten;
- c) die unter 5.2 genannten versicherten Personen k\u00f6nnen schon in dieser Phase ihren eigenen Rechtsbeistand w\u00e4hlen, wenn ein Interessenkonflikt mit DAS oder der Gesellschaft besteht.

Phase 2: DAS genehmigt etwaige rechtliche Schritte:

- immer dann, wenn es notwendig ist, die in 5.2 genannten versicherten Personen in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen oder eine Zivilklage eines Dritten abzuwehren;
- b) wenn die gütliche Einigung scheitert und die Ansprüche der unter 5.2 genannten versicherten Personen in anderen Fällen Aussicht auf Erfolg haben. Die unter Punkt 5.2 genannten Versicherten stellen DAS die Informationen und Argumente zur Verfügung, auf die das Vorgehen oder der Widerstand vor Gericht gestützt werden kann, damit DAS die Erfolgsaussichten beurteilen kann.

Phase 3: Für die gerichtliche Phase übermittelt DAS die Akte an den Anwalt, der gemäß den folgenden Bestimmungen benannt wurde:

a) die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen können DAS sowohl in der gerichtlichen Phase als auch im Falle eines *Strafverfahrens* einen Rechtsbeistand ihrer Wahl benennen. Wenn die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen einen nicht im Bezirk des für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalt wählen, übernimmt oder erstattet die *Gesellschaft* zusätzlich zu den Kosten des bestellten Rechtsanwalts die Honorare eines Zustellungsberechtigten bis zu 3.000 Euro, wobei jedoch doppelte Honorare ausgeschlossen sind. Dieser Betrag ist in der *maximalen Deckungssumme* pro *Schadenfall* und Jahr enthalten;

- b) wenn die in Punkt 5.2 genannten versicherten Personen keinen Rechtsanwalt wählen, kann DAS den Anwalt direkt benennen:
- c) die in Punkt 5.2 genannten versicherten Personen müssen in jedem Fall den benannten Rechtsanwalt ordnungsgemäß beauftragen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung ihrer Interessen erforderlich sind;
- d) sollten die unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen beschließen, den einem Rechtsanwalts erteilten Auftrag zu widerrufen und in derselben Instanz einen neuen Rechtsanwalt zu bestellen, erstattet DAS die Kosten des neuen Rechtsanwalts in Bezug auf die bereits von dem ersten Rechtsanwalt ausgeübten Tätigkeiten nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass der Rechtsanwalt sein Amt niederlegt.

DAS bearbeitet in jeder Hinsicht einen einzigen Schadenfall:

- a) bei Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die miteinander verbundene und/oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;
- b) bei Verfahren, auch anderer Art, gegen eine oder mehrere der unter Punkt 5.2 genannten versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen;
- wenn das den Leistungsanspruch begründende Ereignis durch mehrere aufeinander folgende Verstöße gleicher Art fortdauert.

Nach Abschluss der Verwaltungskontrollen verpflichtet sich DAS, dem Begünstigten die gedeckten Ausgaben, stets im Rahmen der *maximalen Deckungssumme*, innerhalb von 30 Tagen nach Festlegung des geschuldeten Betrags zu zahlen.

## 5.12 Haftungsausschluss

Die Gesellschaft und DAS haften nicht für Handlungen von Anwälten und Sachverständigen sowie für Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zur Untermauerung der Ansprüche der unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen verursacht wurden.

#### 5.13 Schiedsverfahren

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen und D.A.S. über die Aussichten auf Erfolg oder auf ein günstigeres Ergebnis für die unter Punkt 5.2 genannten Versicherten bei einem Verfahren oder einem Antrag bei einer höheren Gerichtsinstanz, kann die Angelegenheit auf Anfrage einer der Parteien (die der anderen Partei per Einschreiben mitzuteilen ist) einem Schiedsrichter übertragen werden, über dessen Ernennung die Parteien sich einigen müssen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird der Schiedsrichter wie gesetzlich vorgesehen vom Präsidenten des zuständigen Gerichts ernannt.

Der Schiedsrichter entscheidet nach billigem Ermessen und die Kosten des Schiedsverfahrens sind von der unterliegenden Partei zu übernehmen.

Fällt die Entscheidung zu Ungunsten der unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen aus, können diese dennoch auf eigene Rechnung und eigenes *Risiko* vorgehen und sind berechtigt von D.A.S. die Erstattung der entstandenen und nicht von der Gegenpartei bezahlten Kosten in dem Fall zu erhalten, in dem das auf diese Weise erzielte Ergebnis vorteilhafter als das zuvor von D.A.S. in Aussicht gestellte und erreichte Ergebnis bezüglich Tatbestand und Rechtslage ist.

## 5.14 Beitreibung von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich den unter Punkt 5.2 genannten versicherten Personen zu, während der D.A.S. die Beträge zustehen, die den Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

## Abschnitt 6 Service

Die Versicherung ist nur gültig, wenn in der Police inbegriffen.

Die *Gesellschaft* hat entschieden, die Bearbeitung und Regulierung der *Schadenfälle* im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz Service-Leistungen einer spezialisierten *Gesellschaft* anzuvertrauen, wie vom GvD Nr. 209 vom 7. September 2005, - Titel XI, Kapitel II, Art. 163 und 164 vorgesehen.

Mapfre Asistencia Compañia Internacional de Seguros y Reaseguros S.A.

mit Sitz in Verrone (BI) - Strada Trossi Nr. 66,

Gebührenfreie Rufnummer 800-181515 (nur in Italien gültig) oder +39.015-2559790 (in Italien und im Ausland gültig)

Die Gesellschaft behält sich jederzeit eine Änderung ihres mit der Leistung des Versicherungsschutzes "Service" Beauftragten vor. Diese Änderung wird durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft oder im Kundenbereich mitgeteilt. Ein Wechsel des Dienstleisters hat keine Schlechterstellung bezüglich der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vertrags- und Prämienbedingungen zur Folge.

Was den Versicherungsschutz Service-Leistungen betrifft, versteht sich unter:

- Versicherter der Fahrer des Fahrzeugs und die zur Nutzung desselben befugten Personen, sowie - für die in den Punkten 6.1.8, 6.1.17, 6.1.18, 6.1.22, 6.1.23 vorgesehenen Leistungen - die an Bord desselben Fahrzeug beförderten Personen;
- Panne der vom Fahrzeug erlittene Schaden aufgrund von Verschleiß, Störung, Bruch, Ausfall seiner mechanischen/ elektrischen Teile, wodurch es für den Versicherten nicht möglich ist, es unter normalen Bedingungen zu gebrauchen;
- Leistung die als Sachleistung zu erbringende Service-Leistung, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationszentrale geleistet wird.
- Organisationszentrale die Struktur der Mapfre Asistencia S.A. Strada Trossi, 66 13871 Verrone (BI), bestehend aus Ärzten, Technikern und Mitarbeitern, Ausrüstungen und zentralisierten bzw. nicht zentralisierten Einrichtungen, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer spezifischen Konvention mit der Gesellschaft für diese den Telefonkontakt mit dem Versicherten pflegt und die in der Police vorgesehenen Service-Leistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.
- Reparaturzeit das Handbuch, das die durchschnittliche Zeit für die Ausführung der Reparaturarbeiten am beschädigten Fahrzeug angibt.



## 6.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz Service-Leistungen wird entsprechend den unten beschriebenen Leistungen, die für jede Deckungsform spezifisch sind, gewährt:

- Formel A umfasst die von Punkt 6.1.1 bis Punkt 6.1.6 angegebenen Leistungen;
- Formel B und Formel C umfassen die von Punkt 6.1.1 bis Punkt 6.1.33 angegebenen Leistungen;
- Formel B Plus und Formel G umfassen die von Punkt 6.1.1 bis Punkt 6.1.36 angegebenen Leistungen.
- Der Versicherungsschutz gilt auch im Falle von Cyberattacken.

#### 6.1.1 Pannendienst

Wird das Fahrzeug durch eines der in Tabelle 1 angegebenes Ereignisse derart beschädigt, dass es sich nicht mehr aus eigener Kraft bewegen kann, prüft die *Organisationszentrale*, nach Beurteilung des Umfangs und der Art des Schadens, die Reparaturmöglichkeiten vor Ort und die Verfügbarkeit eines Pannendienstes im Gebiet, in dem sich der *Schadenfall* ereignet hat, und entsendet diesen zur Schadenbehebung.

Falls die Entsendung eines Pannendienstes nicht möglich ist und/ oder der Pannendienst während seines Einsatzes feststellt, dass das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, veranlasst die *Organisationszentrale* unter Einhaltung des von der Leistung des Punkts 6.1.2 "Abschleppdienst" vorgesehenen Verfahrens das Abschleppen des Fahrzeugs.

Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu dem in Tabelle 1 angegebenen *Höchstbetrag* pro *Schadenfall*. Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der *Versicherte*.

Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen trägt der Versicherte.

Im Falle einer Reifenpanne (Loch, Bersten oder Riss) sind die Arbeitskosten für die Reparatur des Reifens in dem in Tabelle 1 angegebenen *Höchstbetrag* enthalten, vorausgesetzt, dass die Reparatur an dem Ort durchgeführt wird, an dem das Fahrzeug stehen geblieben ist, im Falle des Einsatzes eines Pannendienstes, oder am Sitz des eingeschalteten Abschleppdienstes, im Falle des Abschleppens.

#### 6.1.2 Abschleppdienst

Wird das versicherte Fahrzeug durch eines der in Tabelle 1 angegebenen Ereignisse derart beschädigt, dass seine Benutzung unmöglich ist, schickt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug abzuschleppen:

- zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers;
- zu einer Partnerkarosseriewerkstatt der Gesellschaft (Liste verfügbar auf www.zurich.it).
- falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu dem in Tabelle 1 angegebenen Höchstbetrag pro Schadenfall. Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der Versicherte. Alternativ zu den oben angegebenen Bestimmungsorten kann der *Versicherte*, sofern die Deckungsform dies vorsieht, einen anderen Bestimmungsort innerhalb der in Tabelle 1 angegebenen Beschränkung (berechnet vom Ort, an dem das Fahrzeug angehalten hat, bis zum Bestimmungsort) beantragen. Die Kosten, die sich auf die Überschreitung der in Tabelle 1 angegebenen Höchstkilometerzahl beziehen, gehen zu Lasten des *Versicherten*; diese Kosten werden nach der vom Rettungsdienst zurückgelegten längeren Strecke (Hin- und Rückfahrt) berechnet.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, erteilt die Organisationszentrale direkt spezifische Anweisungen.

Die Abschleppkosten sind vom *Versicherten* zu tragen, wenn das versicherte Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) *beschädigt* wird. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Fahrzeuges unerlässlich sind.

#### 6.1.3 Einstellungskosten

Falls infolge der *Leistung* aus dem Punkt 6.1.2 "Abschleppdienst" und nach einem der in Tabelle 1 angegebenen Ereignisse das Fahrzeug nicht im Laufe des Tages repariert werden kann oder die Kundendienstwerkstätten geschlossen sind, sorgt die *Organisationszentrale* für die Einstellung des Fahrzeugs. Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu dem in Tabelle 1 angegebenen *Höchstbetrag*. Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der *Versicherte*.

## 6.1.4 Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug von der Fahrbahn abkommt und derart beschädigt wird, dass es nicht selbständig wieder auf die Fahrbahn zurückkehren kann, schickt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* unmittelbar einen Abschleppwagen, um das beschädigte Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zu bringen.

Tritt der *Schadenfall* im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die *Organisationszentrale* spezifische Anweisungen.

#### Formel A

der Versicherungsschutz ist gültig im Falle eines *Unfalls* und/ oder einer *Panne* bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro pro *Schadenfall*.

#### Formel B, B Plus, C, G

der Versicherungsschutz ist gültig im Falle eines *Unfalls*, einer *Panne*, Loch/Bersten/Riss des Reifens bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro pro *Schadenfall*.

Die eventuell darüber hinausgehenden Kosten trägt der Versicherte.

Die Bergungskosten sind vom *Versicherten* zu tragen, wenn das Fahrzeug beim Fahren abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Geländefahrten) *beschädigt* wird.

#### 6.1.5 Ersatzteilversand

Wenn nach einer *Panne*, einem *Unfall*, *Brand*, teilweisen *Diebstahl* oder versuchten *Raub* die für die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges unerlässlichen und für dessen Reparatur notwendigen Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, werden diese von der *Organisationszentrale* auf dem schnellstmöglichen Wege unter Beachtung der örtlichen Vorschriften für den Transport

von Waren im Allgemeinen und von Fahrzeugersatzteilen im Besonderen zugestellt, sofern sie über die offiziellen Vertragshändler in Italien beschafft werden können.

Bei der Rückkehr von der Reise zum Wohnsitz trägt der Versicherte lediglich die Kosten für die Ersatzteile und eventuelle Zollgebühren, während die Beschaffungs- und Versandkosten von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Versicherungsschutz ist wirksam:

- wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet;
- nachdem die Organisationszentrale die Sicherheiten für die Rückzahlung der Ersatzteilkosten und Zollgebühren akzeptiert hat.

#### 6.1.6 Vorschuss zivil- und strafrechtlicher Kautionen

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, wird die von den Behörden festgesetzte Kaution, bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro, sowohl für die Straf- als auch für die Zivilkaution, als Vorschuss von der Organisationszentrale vorgestreckt, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (d.h. außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

#### 6.1.7 Verschrottung

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Falls der Versicherte nach einer Panne, einem Unfall, Brand, teilweisen Diebstahl oder versuchten Raub das versicherte Fahrzeug gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Kraftfahrzeugregister PRA löschen und seine Verschrottung veranlassen muss, organisiert die Organisationszentrale auf Antrag des Versicherten die Bergung des Fahrzeugs mit dem Abschleppwagen und seine Verschrottung.

Der Versicherte ist berechtigt, die Verschrottung des versicherten Fahrzeugs innerhalb 6 Monaten ab dem Tag des Schadenfalles zu beantragen, vorausgesetzt dass der Marktwert des Fahrzeugs nach dem Schadenfall geringer ist als die Reparaturkosten; zur Beantragung der Leistung sendet der Versicherte sendet der Organisationszentrale die komplette Dokumentation zum Nachweis des Schadensumfangs. Wenn die Bergung den Einsatz von Sonderfahrzeugen erforderlich macht, werden die entsprechenden Kosten vom Versicherten getragen, der diese direkt bezahlt.

Bei der Übergabe des Fahrzeugs muss der *Versicherte* folgende Unterlagen vorlegen:

- · Zulassungsbescheinigung (Original);
- · Fahrzeugbrief / Eigentumsbescheinigung (im Original);
- Fahrzeugkennzeichen;

(wenn eine oder mehrere der oben genannten Unterlagen fehlen, muss der *Versichert*e die Ersatzmeldung und/oder das Einzugsprotokoll der zuständigen Behörde im Original sowie eine Kopie des vom öffentlichen Kraftfahrzeugregister *P.R.A.* ausgestellten chronologischen Auszugs vorlegen);

- Steuernummer (Fotokopie);
- gültiges Ausweisdokument der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) eingetragenen Person (Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments);
- gültiges Ausweisdokument der mit der Fahrzeugübergabe beauftragten Person, wenn diese nicht mit der im öffentlichen Kraftfahrzeugregister PRA eingetragenen übereinstimmt (Fotokopie).

Der Leistungsanspruch entfällt, wenn die oben genannten Dokumente nicht vorgelegt werden.

Die *Organisationszentrale* organisiert den Abtransport des zu verschrottenden Fahrzeuges binnen 15 Tagen seit Einreichung der vorstehenden Unterlagen durch den *Versicherten*.

Das von ihr unter Vertrag genommene Verschrottungsunternehmen:

- übernimmt das Fahrzeug und stellt bei dessen Bergung die ordnungsgemäße Bescheinigung über die Übernahme und die mit dem Vermerk "copia produttore" (Herstellerkopie) laut Gesetz versehene Zweitschrift aus; in der Folge
- übermittelt sie dem Versicherten die Bestätigung über die Löschung des Fahrzeuges aus dem amtlichen Kraftfahrzeugregister PRA durch Einschreibebrief mit Rückschein.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass das Fahrzeug gemäß den geltenden Bestimmungen für die Entsorgung von Fahrzeugen, die in jeder Hinsicht als "getrennt zu sammelnde feste Abfälle" betrachtet werden, verschrottet wird.

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für die Bergung des Fahrzeugs mit dem Abschleppwagen, die Verschrottung und die Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister. Eventuelle Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs werden vom Versicherten getragen, der diese direkt bezahlt.

#### 6.1.8 Entsendung eines Krankenwagens

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Benötigt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall nach der Erstversorgung in einer Unfallstation einen Transport im Krankenwagen in Italien, schickt die Organisationszentrale den Krankenwagen direkt vor Ort. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten für den Transport über eine Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg) von maximal 300 km.

#### 6.1.9 Ärztliche Beratung

Benötigt der *Versicherte* infolge eines *Unfalls* oder im Falle von Krankheit ärztliche Beratung, kann er sich direkt oder über seinen Hausarzt mit den Ärzten der *Organisationszentrale* in Verbindung setzen, die abwägen, welche Behandlung am besten für ihn geeignet ist.

#### 6.1.10 Telefonische Informationen und Beratung

Montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr, unter Ausnahme von Feiertagen, erteilt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* auf dessen Anfrage telefonisch Auskunft über:

- Verkehrslage auf den Autobahnen und den wichtigsten Überlandstraßen;
- Straßenwetter:

- Touristeninformationen (Fähren, Formalitäten für Auslandsreisen, Reiserouten, Hotels, Restaurants, Museen);
- Kfz-Informationen (Versicherungsvorschriften, Eigentumssteuer, Führerschein, Fahrzeugschein).

#### 6.1.11 Ersatzfahrzeug

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Wenn das Fahrzeug nach einem der in Tabelle 2 angegebenen Ereignisse bzw. nach Raub oder Totaldiebstahl des Fahrzeugs nicht mehr fahrtüchtig ist, stellt die Organisationszentrale dem Versicherten einen Mietwagen zu den in Tabelle 2 angegebenen Bedingungen und innerhalb der dort angegebenen Grenzen zur Verfügung.

Dieser Ersatzwagen zur privaten Nutzung, ohne Chauffeur, mit unbegrenzter Kilometerzahl, wird von einem angeschlossenen Autoverleih, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, gemäß den von der Verleihfirma angewandten Modalitäten und während ihrer normalen Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Der *Versicherte* kann je nach Deckungsform die folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

#### a) Sofortiger Ersatzwagen

Mietbedingungen

Die Leistung muss innerhalb von 72 Stunden ab dem Zeitpunkt des Schadenfalles beantragt werden und ist wirksam, wenn die in Abschnitt 6.1.2 "Pannenhilfe" angegebene Leistung erbracht wird oder bei einer Anzeige wegen Raub oder Totaldiebstahl des Fahrzeugs.

#### b) Gewöhnlicher Ersatzwagen

Mietbedingungen

Die Leistung kann beantragt werden:

- im Falle einer bescheinigten über achtstündige Reparatur des Fahrzeugs, mit detailliertem Kostenvoranschlag von einer Werkstatt gemäß den offiziellen Reparaturzeiten des Herstellers; der Mietwagen wird für die so bescheinigte Reparaturzeit zur Verfügung gestellt;
- nach einem Raub oder Totaldiebstahl des Fahrzeugs, infolge der Anzeige bei den Behörden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt a) "Sofortiger Ersatzwagen" und Punkt b) "Gewöhnlicher Ersatzwagen" genannten Leistungen einzeln oder nacheinander genutzt werden können, wenn die in der jeweiligen Leistung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Zur Inanspruchnahme dieser *Leistung* muss der *Versicherte* dem Autoverleih einen gültigen Originalführerschein vorlegen.

#### Die Leistung ist nicht wirksam für:

- Stillstand des Fahrzeuges wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;
- normale Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur des Schadens kumulierbar ist.

#### 6.1.12 Entsendung eines Taxis

Die Leistung wird nur in Italien erbracht (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt).

Der Service ist wirksam, wenn die Erbringung der in Punkt 6.1.11 "Ersatzwagen" angegebenen Leistung vorgesehen ist.

Es sind keine Taxikosten für andere als die unten angegebenen Fahrten und/oder die Aufteilung des verfügbaren *Höchstbetrags* vorgesehen.

Formel A - Leistung nicht vorgesehen.

#### Formel B und Formel C

Falls der *Versicherte* sich zum Autoverleiher begeben muss, um den Ersatzwagen abzuholen oder zu einem von ihm gewählten Ort, stellt die *Organisationszentrale*, auf ausdrücklichen Antrag des *Versicherten* ein Taxi zur Verfügung, damit der *Versicherte* den gewählten Bestimmungsort erreichen kann.

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Schadenfall.

#### Formel B Plus

- Falls der Versicherte sich zum Autoverleiher begeben muss, um den Ersatzwagen abzuholen oder zu einem von ihm gewählten Ort, stellt die Organisationszentrale, auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten ein Taxi zur Verfügung, damit der Versicherte den gewählten Bestimmungsort erreichen kann.
- Nach Rückgabe des Ersatzwagens an den Autoverleih stellt die Organisationszentrale, falls erforderlich, ein Taxi zur Verfügung, damit der Versicherte das reparierte Fahrzeug abholen kann.

Der Versicherte kann bei der Organisationszentrale individuell den in Punkt 1 oder Punkt 2 beschriebenen Taxidienst sowie beide Dienste unter Beachtung der in den einzelnen Punkten enthaltenen Einschränkungen anfordern.

#### Die Gesellschaft übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro für jede Fahrt.

#### Formel G

- Wenn der Versicherte die Reise zu einem Ziel seiner Wahl fortsetzen möchte, kann er bei der Organisationszentrale ein Taxi anfordern, um das gewählte Ziel zu erreichen.
  - Die Leistung wird erbracht, sofern die in den nachstehenden Punkten 2 und 3 vorgesehenen Leistungen nicht beantragt wurden.
- Falls der Versicherte sich zum Autoverleiher begeben muss, um den Ersatzwagen abzuholen, stellt die Organisationszentrale, auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten ein Taxi zur Verfügung, damit der Versicherte den Autoverleih erreichen kann.
- 3. Nach Rückgabe des Ersatzwagens an den Autoverleih stellt die *Organisationszentrale*, falls erforderlich, ein Taxi zur Verfügung, damit der *Versicherte* das reparierte Fahrzeug selbst abholen kann.

Der Versicherte kann einzeln bei der Organisationszentrale den in Punkt 1, Punkt 2 oder Punkt 3 beschriebenen Taxidienst sowie alle Dienste unter Beachtung der in den einzelnen Punkten enthaltenen Einschränkungen anfordern.

Die *Gesellschaft* übernimmt die Kosten bis zu höchstens 50 km pro Fahrt.

#### 6.1.13 Verlegung in ein anderes Krankenhaus

#### Wenn:

- der Versicherte Opfer eines Unfalls ist, der durch einen Verkehrsunfall verursacht wurde, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt ist; und
- der Versicherte an einer Krankheit leidet, die in den Heilanstalten seiner Wohnregion aufgrund objektiver und von Ärzten der Organisationszentrale nicht behandelt werden kann,

erbringt die *Organisationszentrale*, nach erster Analyse der klinischen Situation durch den behandelnden Arzt, die folgenden Leistungen:

- a) Suche des für die Krankheit des Versicherten am besten ausgerüsteten italienischen oder ausländischen Pflegeinstituts gemäß Verfügbarkeit;
- b) Organisation des Transports des Versicherten mit dem für seinen Gesundheitszustand am besten geeigneten Transportmittel:
  - Krankenflugzeug (nur für den Transport in EU-Länder);
  - Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
  - Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
  - Krankenwagen, ohne Kilometerbegrenzung.
- c) Betreuung des *Versicherten* während des Transports mit ärztlichem Personal oder Pflegepersonal, je nach den von den Ärzten der *Organisationszentrale* festgestellten Erfordernissen.

Die entsprechenden Kosten werden von der Gesellschaft übernommen.

#### Der Leistungsanspruch gilt nicht für:

- Verletzungen, die nach dem Urteil der Ärzte der Organisationszentrale im Krankenhaus der Wohnregion des Versicherten behandelt werden können;
- Rehabilitationstherapien.

#### 6.1.14 Rücktransport aus dem Krankenhaus

Wenn der *Versicherte* nach Inanspruchnahme der in Punkt 6.1.13 "Verlegung in ein anderes Krankenhaus" vorgesehenen *Leistung* aus dem Krankenhaus entlassen wird, organisiert die *Organisationszentrale* seine Rückkehr zu seinem Wohnort oder Domizil mit dem Transportmittel, das die Ärzte der *Organisationszentrale* für den Zustand des *Versicherten* für am besten geeignet halten:

- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
- Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- Krankenwagen, ohne Kilometerbegrenzung.

Der Transport wird komplett von der *Organisationszentrale* organisiert und auf Kosten der *Gesellschaft* durchgeführt; die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für die medizinische oder pflegerische Betreuung während des Transports, soweit die Ärzte der *Organisationszentrale* diese für notwendig erachten.

### 6.1.15 Reise für die Abholung des Fahrzeuges

Ist das Fahrzeug nach einem *Brand*, einer *Panne*, einem *Unfall*, einem versuchten oder teilweisen *Diebstahl* oder einem versuchten *Raub* für mehr als 36 Stunden in Italien oder 4 Tage im Ausland nicht fahrtüchtig, oder wurde es im Falle des *Diebstahls* oder *Raubs* aufgefunden, und in allen Fällen, in denen das Fahrzeug nicht selbstständig fahren kann, stellt die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* ein einfaches Flugticket (Economy Class) oder ein Bahnticket (1. Klasse) zur Verfügung, damit er das reparierte oder aufgefundene Fahrzeug abholen kann. Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Kosten. Die Versicherung ist gültig, wenn sich der *Schadenfall* außerhalb des Wohnorts des *Versicherten* ereignet.

#### 6.1.16 Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einem *Brand*, einer *Panne*, einem *Unfall*, einem versuchten oder teilweisen *Diebstahl* oder versuchten *Raub* nicht mehr fahrtüchtig ist und eine Reparatur von über 4 Arbeitstagen erfordert (dies muss durch eine Vertragswerkstatt des Herstellers bescheinigt werden; maßgeblich sind die offiziellen Reparaturzeiten des Herstellers), oder wenn das Fahrzeug nach einem *Diebstahl oder Raub* in nicht fahrtüchtigem Zustand aufgefunden wird, organisiert die *Organisationszentrale*, nach Absprache mit der beauftragten Reparaturwerkstatt, den Transport des Fahrzeug von seinem Standort zu einem zuvor mit dem *Versicherten* vereinbarten Ort.

Die entsprechenden Transportkosten sowie die Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs ab dem Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationszentrale werden von der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr übernommen.

Ist der Handelswert des Fahrzeuges nach dem Schadenfall geringer als die voraussichtlichen Transportkosten, veranlasst die Organisationszentrale die Bergung des Fahrzeugs. Die Gesellschaft übernimmt den Höchstbetrag, der dem Handelswert des Fahrzeugwracks nach dem Schadenfall entspricht.

Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte.

Die Kosten für die Reparatur, die eventuelle Diagnose oder den Austausch von Fahrzeug- und Zubehörteilen trägt der Versicherte.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn sich der Schadenfall in Italien, in der Republik San Marino oder in der Vatikanstadt, jedoch außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.17 Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise

Ist das Fahrzeug nach einem *Brand*, einer *Panne*, einem *Unfall* einem versuchten oder teilweisen *Diebstahl* oder einem versuchten *Raub* für **über 36 Stunden in Italien oder über 4 Tage im Ausland nicht fahrtüchtig**, oder bei *Diebstahl* oder *Raub* des Fahrzeuges, ermöglicht die *Organisationszentrale* dem *Versicherten* die Fortsetzung der Reise bis zum Zielort oder die Rückkehr an den Wohnort in Italien durch Bereitstellung:

 eines Flugtickets in der Touristenklasse oder eines Bahntickets 1. Klasse,

#### oder

- eines Mietwagens zur privaten Nutzung, ohne Fahrer, mit unbegrenzter Kilometerzahl und Hubraum von:
  - 1.200 ccm. (Formel B und Formel C);
  - 1.600 ccm. (Formel B Plus und Formel G).

Die Versicherung übernimmt die entsprechenden Kosten für alle Insassen des Fahrzeugs (Versicherter und beförderte Personen) bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadenfall. Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.18 Hotelkosten

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer *Panne*, einem *Unfall*, *Brand*, *Teildiebstahl* oder versuchten *Raub* fahruntüchtig ist **und die Versicherten zu mindestens einer Übernachtung gezwungen sind**, oder nach einem *Raub* oder *Diebstahl* des Fahrzeugs, sucht und bucht die *Organisationszentrale* ein Hotel; **die Kosten für die Übernachtung und das Frühstück werden von der** *Gesellschaft* **bis zu einem Höchstbetrag von** 

insgesamt 600 € pro *Schadenfall* für alle beteiligten Personen (*Versicherter* und beförderte Personen) getragen.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.19 Bereitstellung eines Chauffeurs

Wird der *Versicherte* bei einem *Verkehrsunfall* verletzt und ist er nicht zum Lenken des Fahrzeugs in der Lage oder wird ihm der Führerschein entzogen und keiner der eventuellen Insassen kann ihn aus objektiven Gründen ersetzen, stellt die *Organisationszentrale* einen Chauffeur für die Überführung des versicherten Fahrzeuges und eventuell der Insassen auf kürzestem Wege an den Wohnort des *Versicherten* zur Verfügung.

Die Kosten für den Chauffeur werden von der Gesellschaft getragen.

Die Kosten für Benzin und allfällige Gebühren (Autobahn, Fähre usw.) trägt der *Versicherte*.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.20 Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse

Ist der Versicherte nach einer Panne, einem Unfall, Brand, teilweisen Diebstahl und versuchten Raub nicht in der Lage, unvorhergesehene Kosten direkt zu begleichen, werden dem Versicherten die Kosten für Rechnungen von der Organisationszentrale bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro pro Schadenfall vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der *Versicherte* sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der *Versicherte* muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

## 6.1.21 Übermittlung dringender Nachrichten

Wenn sich der *Versicherte* während der Reise mit Personen in Italien in Verbindung setzen muss und nicht die Möglichkeit hat, diese direkt zu kontaktieren, übermittelt die 24 Stunden am Tag aktive *Organisationszentrale* seine Nachricht.

Die *Organisationszentrale* haftet nicht für den Inhalt der übermittelten Nachrichten.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der *Schadenfall* außerhalb des Wohnorts des *Versicherten* ereignet.

### 6.1.22 Reise eines Familienangehörigen

Wird der alleine reisende Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, ins Krankenhaus oder in eine Pflegeanstalt eingeliefert und kann er nach Aussage der Ärzte frühestens nach sieben Tagen verlegt werden, stellt die Organisationszentrale einem Familienangehörigen des Versicherten, der in Italien wohnhaft ist, ein Flugticket (Economy Class) oder ein Bahnticket (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit der Familienangehörige den Versicherten im Krankenhaus besuchen kann.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.23 Krankenrücktransport

Muss der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, aufgrund seines Gesundheitszustandes, der durch direkte Kontakte und/oder andere Kommunikationsmittel zwischen den Ärzten der Organisationszentrale und dem behandelnden Arzt vor Ort festgestellt wird, in ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus in Italien oder an seinen Wohnort in Italien verlegt werden muss, veranlasst die Organisationszentrale den Transport mit dem Verkehrsmittel, das ihre Ärzte aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten für am besten geeignet halten:

- · Sanitätsflugzeug;
- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
- Zug mit Unterbringung in der 1. Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Der Transport wird komplett von der *Organisationszentrale* organisiert und auf Kosten der *Gesellschaft* durchgeführt; die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für die medizinische oder pflegerische Betreuung während des Transports, soweit die Ärzte der *Organisationszentrale* diese für notwendig erachten. Die *Organisationszentrale* nutzt das Sanitätsflugzeug ausschließlich bei *Schadenfällen*, die sich in europäischen Ländern ereignen.

Wenn die *Gesellschaft* auf ihre Kosten den Rücktransport des *Versicherten* veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

Kein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Gebrechen oder Verletzungen, die nach Beurteilung der Ärzte der *Organisationszentrale* vor Ort behandelt werden können oder die den *Versicherten* nicht an der Fortsetzung der Reise hindern. Bei Selbstentlassung aus dem Krankenhaus auf Betreiben des *Versicherten* oder seiner *Familienangehörigen* gegen den Rat der behandelnden Ärzte ist die Leistung ebenfalls nicht wirksam.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.24 Rücktransport mit einem Familienangehörigen

Falls bei Inanspruchnahme der Leistung aus dem Punkt 6.3.23 "Krankenrücktransport" die Ärzte der *Organisationszentrale* die ärztliche Betreuung während der Reise nicht als notwendig ansehen, veranlasst die *Organisationszentrale* die Rückreise eines vor Ort anwesenden *Familienangehörigen* des *Versicherten* mit demselben Verkehrsmittel.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Familienangehörigen des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.25 Begleitung Minderjähriger

Reist der Versicherte mit Kindern unter 15 Jahren und ist er nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, nicht in der Lage, sich um die minderjährigen Kinder zu kümmern, stellt die Organisationszentrale einem in Italien wohnhaften Familienangehörigen ein Flugticket (Economy Class) oder Bahnticket (1. Klasse) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit er zu den minderjährigen Kindern reisen, sich um sie kümmern und sie an ihren Wohnort in Italien zurückbringen kann.

Die Bezahlung der Aufenthaltskosten des Familienangehörigen ist nicht vorgesehen.

Der Versicherte muss Namen, Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen angeben, damit die Organisationszentrale ihn benachrichtigen und die Reise organisieren kann. Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

#### 6.1.26 Überführung des Leichnams

Stirbt der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, organisiert die Organisationszentrale die Rückführung des Leichnams an den Bestattungsort in Italien. Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Schadenfall, auch wenn mehrere Versicherte betroffen sind. Wenn diese Leistung mit einer höheren Ausgabe verbunden ist, wird sie ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Organisationszentrale in Italien Sicherheiten von Banken oder anderer Art erhalten hat, die sie als geeignet ansieht.

Die Kosten der Beerdigung und der eventuellen Bergung des Leichnams sind ausgeschlossen.

Die Versicherung ist gültig, wenn sich der Schadenfall außerhalb des Wohnorts des Versicherten ereignet.

### 6.1.27 Rückführung des Fahrzeuges durch Transportfahrzeug

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer *Panne*, einem *Brand*, *Unfall*, versuchten oder teilweisen *Diebstahl* oder versuchten *Raub* nicht mehr fahrtüchtig ist und eine Reparatur von mehr als 4 Arbeitstagen erfordert (dies muss mit einem detaillierten Kostenvoranschlag einer Vertragswerkstatt des Herstellers bescheinigt werden; maßgeblich sind die offiziellen Reparaturzeiten des Herstellers), oder wenn das Fahrzeug nach einem kompletten *Diebstahl* oder *Raub* in nicht fahrtüchtigem Zustand aufgefunden wird, organisiert die *Organisationszentrale*, nach Absprache mit der beauftragten Reparaturwerkstatt, den Transport des Fahrzeug von seinem Standort zu einem zuvor mit dem *Versicherten* vereinbarten Ort.

Die Kosten für den Transport und für die Einstellung im Ausland ab dem Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationszentrale werden von der Gesellschaft übernommen, bis maximal in Höhe des Restwerts des Fahrzeugwracks nach Eintritt des Schadenfalles, dessen Betrag von den Technikern der Organisationszentrale unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Handelswert des Fahrzeugwracks bestimmt wird. Der eventuell über die von der Gesellschaft bezahlte Summe und die Gesamtkosten für den Transport hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte, wie auch die Kosten für Zollgebühren sowie für die Reparatur oder den Austausch von Fahrzeug- und Zubehörteilen.

Ausgeschlossen von der *Leistung* ist der Fall, in dem das Ausmaß des Schadens die Fortsetzung der Reise nicht verhindert.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

#### 6.1.28 Gesetzlicher Eigentumsübergang

Wenn in den von Punkt 6.1.27 "Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung" vorgesehenen Fällen der *Marktwert* des versicherten Fahrzeugs geringer ist als die voraussichtlichen Transportkosten nach Italien, veranlasst die *Organisationszentrale*, alternativ zu der in Punkt 6.1.27 "Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung" vorgesehenen Leistung, die Verschrottung des Fahrzeugs und, sofern dies vor Ort nicht möglich ist, den eventuellen Transport außerhalb der Grenzen des Staates, in dem sich das Fahrzeug befindet, um die Verschrottung zu ermöglichen. Die *Gesellschaft* übernimmt die entsprechenden Verwaltungs-, Organisations- und eventuellen Transportkosten.

Der Versicherte trägt die Kosten für die eventuell zur Abwicklung der mit dem Besitzverlust verbundene Formalitäten erforderliche Dokumentation und für alle anderen Unterlagen, die vom Versicherten selbst in Italien angefordert werden müssen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

#### 6.1.29 Verlängerung des Aufenthalts

Wenn der Versicherte nach einem Unfall oder einer durch ärztliches Attest bescheinigten plötzlichen Krankheit zum vorgesehenen Datum nicht die Rückreise zu seinem Wohnort in Italien antreten kann, organisiert die Organisationszentrale, nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung, die Verlängerung des Aufenthalts im Hotel (Übernachtung und Frühstück). Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten für bis zu zehn Tagen nach dem für die Rückreise festgelegten Datum und bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro pro Schadenfall.

Bei seiner Rückkehr muss der *Versicherte* alle nötigen Unterlagen für die Rechtfertigung der Verlängerung seines Aufenthalts vorlegen.

#### 6.1.30 Vorschuss für Rechtskosten

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des *Versicherten* nach einem *Verkehrsunfall*, in den das Fahrzeug verwickelt ist, werden die Anwaltskosten, wenn der *Versicherte* diese nicht direkt bezahlen kann, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro als Darlehen von **der** *Organisationszentrale* **vorgestreckt.** 

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der *Versicherte* sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der *Versicherte* muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

### 6.1.31 Bereitstellung eines Dolmetschers

Benötigt der *Versicherte* bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung nach einem *Verkehrsunfall*, in den das Fahrzeug verwickelt ist, einen Dolmetscher, entsendet die *Organisationszentrale* eine entsprechende Person **und die**  Gesellschaft übernimmt das Honorar des Dolmetschers für bis zu 8 Arbeitsstunden.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der *Schadenfall* im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

#### 6.1.32 Bevorschussung der Arzt-, Operations-, Arzneimittelund Krankenhauskosten

Wird der *Versicherte* bei einem *Verkehrsunfall*, in den das Fahrzeug verwickelt ist, verletzt und muss er für unerwartete Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten aufkommen, die er nicht direkt und sofort begleichen kann, werden die Rechnungen für den *Versicherten* bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro pro *Schadenfall von* der *Organisationszentrale* vorgestreckt.

Die Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen, in Italien oder in dem Land, in dem der *Versicherte* sich aufhält geltenden Vorschriften verletzt. Der *Versicherte* muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss er neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Die Versicherungsleistung wird nur erbracht, wenn der Schadenfall im Ausland eintritt (außerhalb von Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt).

#### 6.1.33 Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl

Falls der *Versicherte* nach einem *Totaldiebstahl* des Fahrzeugs die Hilfe der *Organisationszentrale* bei der Beschaffung folgender Dokumente in Anspruch nehmen will:

- allgemeiner oder historischer chronologischer Auszug des Fahrzeugs,
- Besitzverlust,

muss er der *Organisationszentrale* das Fahrzeugkennzeichen mitteilen und die von der zuständigen Behörde an den *Versichert*en ausgehändigte Diebstahlanzeige im Original zustellen.

Die *Organisationszentrale* besorgt daraufhin über ihre Beauftragten die besagten Dokumente bei den zuständigen Behörden und sendet sie an den *Versicherten*.

Die *Organisationszentrale* kann vom *Versicherten* alle weiteren, zur vollständigen Abwicklung des Service notwendig erachteten Unterlagen verlangen, die der Versicherte vollständig einzureichen hat.

Die entsprechenden Kosten werden von der Gesellschaft übernommen.

#### 6.1.34 Einsatz eines Krankenpflegers zu Hause

Muss der Versicherte in der Woche nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus nach einem Verkehrsunfall, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war, von einem/einer Krankenpfleger/ in unterstützt werden, stellt die Organisationszentrale dem Versicherten, sofern vor Ort verfügbar, direkt eine/n Krankenpfleger/in zur Verfügung, wobei die Gesellschaft die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro Schadenfall trägt.

### 6.1.35 Einsatz eines Physiotherapeuten zu Hause

Falls der Versicherte aufgrund eines Traumas oder einfacher Brüche infolge eines Verkehrsunfalls, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war, die Hilfe eines Physiotherapeuten zu Hause benötigt, schickt die Organisationszentrale einen

Physiotherapeuten in die Wohnung des *Versicherten*, sofern vor Ort verfügbar, **wobei die** *Gesellschaft* **die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro** *Schadenfall* **übernimmt.** 

6.1.36 Einsatz einer Haushaltshilfe

Falls der Versicherte nach einem Verkehrsunfall, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war, für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen in eine Pflegeeinrichtung eingewiesen wurde und vorübergehend behindert ist und daher nicht in der Lage ist, die wichtigsten häuslichen Tätigkeiten zu verrichten, nennt die Organisationszentrale den Namen einer Haushaltshilfe in dem Gebiet, in dem sich der Versicherte befindet, in Übereinstimmung mit der örtlichen Verfügbarkeit, wobei die Gesellschaft die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro pro Schadenfall übernimmt.

## 6.2 Für alle Vertragsformen gültige Leistungsregulierung

Die Versicherungsleistung wird auf folgende Weise erbracht:

- nicht mehr als einmal pro Leistungsart für den einzelnen Schadenfall, für höchstens drei Schadenfälle pro Leistungsart und Versicherungsjahr;
- für maximale 60 Tage für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres des Versicherungsschutzes;
- die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Entschädigungen oder Ersatzleistungen irgendwelcher Art als Ausgleich zu erbringen, wenn der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch nimmt;
- die Organisationszentrale haftet nicht für Schäden, die durch die Einschaltung der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen;
- alle Überschüsse zu den in den einzelnen Leistungen vorgesehenen Höchstbeträgen so wie alle vorgestreckten Geldbeträge, die in diesen Leistungen vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum Devisentransfer gewährt, die in Italien und in dem Land, in dem sich der Versicherte gerade aufhält, gültig sind. Die Vorschüsse werden unter der Bedingung gewährt, dass der Versicherte, auch durch eine von ihm beauftragte Person, der Organisationszentrale angemessene Sicherheiten für die Rückerstattung aller vorgestreckten Beträge liefern kann. Der Versicherte ist zur Rückzahlung der vorgestreckten Summen innerhalb 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Versicherte neben der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen;
- aktiviert der Versicherte die gleiche Deckung bei einer anderen Gesellschaft, werden die Leistungen, innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen, ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten für ihm eventuell von der Versicherungsgesellschaft, die die Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellten höheren Kosten wirksam;
- die für jede Leistung angegebenen Höchstbeträge verstehen sich vor Abzug von Steuern oder anderen vom Gesetz festgelegten Abgaben;
- gemäß den Bestimmungen von Art. 2952 des italienischen ZGB verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem Leistungsanspruch zugrunde liegt.

Soweit hier nicht ausdrücklich geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die in Abschnitt 1 "Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bedingungen" aufgeführt sind



## 6.3 Territorialer Geltungsbereich

Sofern im Rahmen der einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, gilt der Versicherungsschutz Service-Leistungen in Italien (einschließlich Republik von San Marino und Vatikanstadt), den Ländern der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Monaco, Kroatien, Slowenien, der Schweiz, Andorra und in Drittländern, in denen durch Ausstellung des speziellen Auslandsschutzbriefs die Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug gültig ist.



## 6.4 Ausschlüsse

Die Leistungen werden nicht erbracht:

- a) für Schadenfälle infolge von Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus, Cyberterrorismus, Streik, Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen oder Phänomenen der Atomkernumwandlung und Strahlungen aufgrund der künstlichen Beschleunigung atomarer Teilchen;
- b) für Schadenfällen mit Vorsatz des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord;
- c) für Schadenfälle infolge von Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Suchtmitteln oder Halluzinogenen;
- d) in den Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden, gemäß der offiziellen Liste des Außenministeriums und Angaben unter www.viaggiaresicuri. it;
- e) für Schadenfälle während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- f) unter außergewöhnlichen Umständen von solchem Ausmaß und solcher Schwere, dass restriktive Maßnahmen durch die zuständigen (nationalen und/oder internationalen) Behörden erforderlich werden, um das Risiko für die Zivilbevölkerung zu verringern. Nur als Beispiel und nicht beschränkt auf: Schließung von Schulen und öffentlichen Bereichen, Einschränkung des öffentlichen Verkehrs in der Stadt, Beschränkung des Flugverkehrs. Demzufolge sind alle durch die Organisationszentrale erbrachten Leistungen in Übereinstimmung mit und innerhalb der durch die Gesetze und/oder nationalen und internationalen Verwaltungsbestimmungen festgelegten Grenzen zu erbringen, außer in Fällen höherer Gewalt;

- g) für Fahrzeuge, die für Spezial-, Sonder-, Schwer- und Lebendtiertransporte eingesetzt werden;
- h) in allen Fällen, in denen die Bedingungen kein sicheres Eingreifen des Rettungsfahrzeugs zulassen;
- für den Fall, dass der Versicherte einen Mietwagen beantragt und keine Kreditkarte verfügbar ist oder es nicht möglich ist, einen mindestens 21 Jahre alten Fahrer zu identifizieren.

Wird die Leistung eines Mietwagens erbracht, gehen folgende Kosten stets zu Lasten des Versicherten:

- alle Kosten, die vom Autovermieter im Falle der Rückgabe des Mietwagens in einem anderen Zentrum als dem, in dem die Abholung stattfand, in Rechnung gestellt werden können;
- die Kosten für Benzin und Maut (Autobahn, Fähre usw.);
- die Kosten für nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen sowie die entsprechenden, vom Autovermieter geforderten Selbstbehalte;
- vom Autoverleih geforderte Kautionen müssen direkt vom Versicherten bezahlt werden;
- eventuelle, die genehmigte Dauer überschreitende Zusatztage, die in jedem Fall mit der Organisationszentrale abgesprochen werden müssen.



## 6.5 Schadensmeldung

Um die Service-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss sich der *Versicherte*, egal wo er sich befindet und zu jeder Zeit, direkt an die *Organisationszentrale wenden*, die rund um die Uhr aktiv ist:

- indem er die gebührenfreie Rufnummer **800-181515** (nur in Italien gültig) oder die Nummer +39. 015-2559790 (in Italien und im Ausland gültig) anruft.

oder wenn es ihm nicht möglich ist, anzurufen, auf einem der folgenden Wege schriftlich:

- per E-Mail an assistenza@mapfre.com
- per Fax an die Nummer 015-2559604
- auf dem Postweg an MAPFRE ASISTENCIA S.A. Strada Trossi 66 – 13871 Verrone (BI)

Auf jeden Fall sind folgende Angaben genau mitzuteilen:

- 1. Die Art der Service-Leistung, die er benötigt;
- 2. Das Kennzeichen des Fahrzeugs;
- 3. Vor- und Zuname;
- 4. Nummer der Police:
- 5. Adresse des Aufenthaltsortes:
- 6. **Die Telefonnummer**, unter der die *Organisationszentrale* ihn im Laufe der Service-Leistungen zurückrufen kann.

Der *Versicherte* ist verpflichtet, jeden Einsatz bei der *Organisationszentrale* anzufordern, die direkt eingreifen kann oder die de Einsatz anderer ausdrücklich genehmigen muss.

Wenn sich der Versicherte bei Eintritt des Schadenfalles nicht an die Organisationszentrale wendet, verliert er das Recht auf die Inanspruchnahme der Service-Leistungen, außer in Fällen von nachgewiesener und objektiver höherer Gewalt.

Der Versicherte ist dazu verpflichtet:

- der Organisationszentrale alle für die Abwicklung der Service-Leistung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln;
- der Organisationszentrale auf Anfrage die Originale (keine Fotokopien) der Spesenbelege (Rechnungen, Steuerbelege und andere Belege) zu übermitteln.

Der Versicherte entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die den Gegenstand dieser Versicherung bilden, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem Schadenfall untersuchen oder behandeln, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Organisationszentrale und/oder den eventuell mit der Untersuchung des Schadenfalles beauftragten Justizbehörden.

Der *Versicherte*, dem infolge der Unterzeichnung von Verträgen mit einem anderen *Versicherer* ähnliche *Leistungen*, wie die hier aufgeführten zustehen, muss den *Schadenfall* jedem Versicherer und insbesondere der *Gesellschaft* innerhalb von drei Tagen mitteilen, unter Androhung der Verwirkung gemäß Artikel 1910 des ital. ZGB.

## Tabelle 1

# Pannendienst / Abschleppdienst / Einstellung

**Lesehilfe:** Die gedeckten Ereignisse und die übrigen Bedingungen in der nachstehenden Tabelle sind nur in Bezug auf die Form des aktiven Versicherungsschutzes für das versicherte Fahrzeug zu betrachten.

		Formel A		Formel B / Formel C			Formel B Plus / Formel G			
		Pannen- dienst	Abschlepp- dienst	Einstellung	Pannen- dienst	Abschlepp- dienst	Einstellung	Pannen- dienst	Abschlepp- dienst	Einstellung
Höchstbetrag		200€	200€	72 h	700€	700€	72 h	700€	700€	72 h
	Panne	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Unfall/Brand	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja	ja
	Teilweiser Diebstahl/Versuchter Raub	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja	ja
	Wiederauffindung nach Raub oder Totaldiebstahl	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
	Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein
	Panne - Reifenpanne/Loch/Riss oder Bersten des/der Reifen des Anhängers im Transit ohne eigenes Nummernschild	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein
	Arbeitskosten bei Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
	leerer Tank	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein
Gedeckte	Tankfehler	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Ereignisse	Verlust/Diebstahl/Defekt/ Versagen der Schlüssel	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Vergessen im Innenraum des Fahrzeugs	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Montage von Schneeketten	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein
	Blockierung des Schlosses durch Einfrieren	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja
	Blockierung des Schlosses durch teilweisen oder versuchten Diebstahl	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja
	gefrorener Kraftstoff	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja
	Vorsätzliche nicht massenhafte* Beschädigung (sog. Vandalismus)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja
	nicht massenhafte* Naturereignisse	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Auswählbarer Zielort		-	nein	-	-	ja	-	-	ja	-
Begrenzung des auswählbaren Zielorts		-	-	-	-	15 km vom stillste- henden Fahrzeug	-	_	50 km vom stillste- henden Fahrzeug	-

<sup>\*</sup> Nicht massenhafte Ereignisse sind Ereignisse, die nicht eine Vielzahl von Fahrzeugen betreffen, sondern nur das versicherte Fahrzeug.

## Tabelle 2

## Ersatzwagen

**Lesehilfe:** Die gedeckten Ereignisse und die übrigen Bedingungen in der nachstehenden Tabelle sind nur in Bezug auf die Form des aktiven Versicherungsschutzes für das versicherte Fahrzeug zu betrachten.

		Formel B	Formel C	Formel B Plus	Formel G	
	Panne/Unfall/Brand	ja	ja	ja	ja	
	Teilweiser Diebstahl/Versuchter Raub	ja	ja	ja	ja	
	Raub oder Totaldiebstahl	ja	ja	ja	ja	
	Tankfehler	ja	ja	ja	ja	
	Verlust/Diebstahl/Defekt/Versagen der Schlüssel	nein	nein	ja	ja	
Gedeckte Ereignisse	Vergessen im Innenraum des Fahrzeugs	nein	nein	ja	ja	
	Blockierung des Schlosses durch Einfrieren	nein	nein	ja	ja	
	Blockierung des Schlosses durch teilweisen oder versuchten Diebstahl	nein	nein	ja	ja	
	gefrorener Kraftstoff	nein	nein	ja	ja	
	Vorsätzliche nicht massenhafte* Beschädigung (sog. Vandalismus)	nein	nein	ja	ja	
	nicht massenhafte* Naturereignisse	nein	nein	ja	ja	
Hubraum des Ersatzwagens		1.200 ccm	2.000 ccm	1.200 ccm	2.000 ccm	
Sofortiger Ersatzwagen		nein	nein	ja	ja	
Wann kann man ihn beantragen		-	-	bei Stillstand des Fahrzeugs am Samstag, Sonntag und an Feiertagen     gedecktes     Ereignis ab 17:00     Uhr am Tag vor dem Samstag, Sonntag oder Feiertag	- bei Stillstand des Fahrzeugs an Werktagen oder Feiertagen	
Maximale Mietdauer		-	-	2 aufeinander- folgende Tage	3 aufeinander- folgende Tage	
Rückgabebedingung		-	-	am ersten verfügbaren Wochenta     innerhalb der von der     Organisationszentrale angegeber     Zeit; in jedem Fall spätestens um     18.00 Uhr		
Gewöhnlicher Ersatzwagen		ja	ja	ja	ja	
Wann kann man ihn beantragen			Dokumentation, die den im Rahmen der spezifischen Dienstleistung nen Mietbedingungen entspricht			
Maximale Mietdauer	im Falle einer Fahrzeugreparatur	7 aufeinanderfolgende	15 aufeinanderfolgende Tage 7 aufeinanderfolgende		15 aufeinanderfolgende Tage	
	Totaldiebstahl und -raub	Tage	30 aufeinanderfolgende Tage	Tage	30 aufeinanderfolgende Tage	
Rückgabebedingung		- an dem Tag und zu der Zeit, die von der Organisationszentrale angegeben sind  - bei Werktagen: an dem Tag der Zeit, die in der Organisationszentrale angegeben sind; - bei Feiertagen: am ersten verl Werktag zu der in der Organiszentrale angegebenen Zeit			Organisations- en sind; ersten verfügbaren der Organisations-	

<sup>\*</sup> Nicht massenhafte Ereignisse sind Ereignisse, die nicht eine Vielzahl von Fahrzeugen betreffen, sondern nur das versicherte Fahrzeug.



Sitz in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, Irland
Handelsregister von Dublin Nr. 13460
Untersteht der Finanzmarktaufsicht der zuständigen irischen Behörde
Generalvertretung für Italien: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand
Telefon +39.0259661 - Fax +39.0259662603
Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen
Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS - Liste I) am 3.01.2008 unter der Nr. I.00066
Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 05380900968
Generalvertreter für Italien: A. Castellano
Zertifizierte E-Mail PEC: zurich.insurance.plc@pec.zurich.it - www.zurich.it

